940.3142 Ar16e v.3
MAR 1 1 2002

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der
Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und
des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Heft 9:

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Dritte Session / Mai 1928
Gutschriften wegen der Liquidationserlöse aus deutschem Eigentum nach § 4 der Anlage zu Art. 298 VV.; Zahlungen der Siamesischen Regierung an die Reparationskommission in den Jahren 1925 bis 1927 wegen liquidierten Eigentums

*

Deutsch herausgegeben
von
Dr. Magdalene Schoch

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1929

Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

*

Heft 1: *A. Mendelssohn Bartholdy:* Diplomatie. Mit Dokumenten-Anhängen. 4 M., in Subskription 3 M.

Heft 2: Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Planes. I: Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien. 12 M., in Subskription 10 M.

Heft 3: Dasselbe. II: Pensionen und Militärrenten in Elsaß-Lothringen, Naturalrestitutionen usw. 10 M., in Subskription 8 M.

Heft 4: Dasselbe. III: Entschädigung wegen der Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums. 14 M., in Subskription 12 M.

Heft 5: Probleme der Demokratie. Erste Reihe von *C. Schmitt, H. Heller, M. H. Boehm, E. Michel, F. Berber, A. Wolfers.* 5 M., in Subskription 4 M.

Heft 6: *Alfred Vagts:* Mexiko, Europa und Amerika. Unter besonderer Berücksichtigung der Petroleumpolitik. Mit 3 Kunstdruckbeilagen. 22 M., in Subskription 18 M.

Heft 7: *Carl Mühlmann:* Neue politische Dokumente zur jüngsten Geschichte der deutsch-türkischen Beziehungen. (Im Druck.)

Heft 8: Ausgleich als Aufgabe und Schicksal. Von *Henri Lichtenberger, James T. Shotwell, Max Scheler †.* 3,60 M., in Subskription 3 M.

Heft 9: Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Planes. IV: Liquidationserlöse aus deutschem Eigentum. 8 M., in Subskription 6 M.

In Vorbereitung:

Mandatssystem und Arbeitszwang. Von *S. Landshut.*

Systematische Bibliographie zur Auswärtigen Politik. Von *Fr. Schack.*

Probleme der Demokratie. Zweite Reihe.

Politische Wissenschaft
Heft 9

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der
Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und
des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Heft 9

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Planes

Dritte Session / Mai 1928
Gutschriften wegen der Liquidationserlöse aus deutschem Eigentum nach § 4 der Anlage zu Art. 298 VV.; Zahlungen der Siamesischen Regierung an die Reparationskommission in den Jahren 1925 bis 1927 wegen liquidierten Eigentums

*

Deutsch herausgegeben
von
Dr. Magdalene Schoch

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1929

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Planes

Dritte Session / Mai 1928

Gutschriften wegen der Liquidationserlöse aus deutschem Eigentum nach § 4 der Anlage zu Art. 298 VV.; Zahlungen der Siamesischen Regierung an die Reparationskommission in den Jahren 1925 bis 1927 wegen liquidierten Eigentums

*

Deutsch herausgegeben
von
Dr. Magdalene Schoch

THE LIBRARY OF THE
OCT 1" 1930
UNIVERSITY OF ILLINOIS.

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1929

Veröffentlicht mit Unterstützung des
Laura Spelman Rockefeller Memorial

Unter Vorbehalt aller Rechte

Druck von Hoffmann & Reiber in Görlitz

940.3122
Ar16e
v.3

VORWORT

Diese Veröffentlichung stellt den Abschluß einer Reihe deutscher Beiträge zur Rechtsprechung des Haager Schiedsgerichts dar, dem die Auslegung des Dawes-Plans anvertraut war. Obgleich die Mitglieder des Gerichts im Jahre 1926 auf fünf Jahre ernannt wurden, hat es sich bereits im vorigen Jahr, vor dem Abschluß des damaligen Schiedsverfahrens, erwiesen, daß der mögliche Streitstoff erschöpft war; es schwebten zwischen dem Reich und der Reparationskommission keine Rechtsfragen mehr, die zur Kognition des Gerichts hätten gebracht werden können. Während der vorliegende Bericht über die Verhandlungen von 1928 im Druck war, kam die Nachricht von der Neubildung des neuen Sachverständigen-Ausschusses, der den Regierungen der ehemaligen Kriegsgegner neue Wege zur Ablösung der Kriegsschulden und damit zum wahren Wirtschaftsfrieden aufzeigen soll. Dieses neue Stadium auf dem „Weg der Reparation" gibt zu einer Betrachtung Anlaß, die nicht nur rückblickend das bisher Geschehene würdigt, sondern vor allem vorwärts schaut und sich Rechenschaft darüber ablegt, welche Bedeutung der Tätigkeit des Auslegungsschiedsgerichtes, im großen Zusammenhang gesehen, für die Zukunft des Reparationsproblems zukommt.

Ein Schiedsgericht wie dieses dient nicht nur *unmittelbar* dem Frieden, indem es einen möglichen Konfliktsgrund unter Ausschluß der Gewalt und der gegenseitigen fortdauernden Verärgerungen aus der Welt schafft, sondern auch *mittelbar* auf eine viel subtilere Weise. Solange ein Vertragstext, hier der Text des Sachverständigenplanes, nicht authentisch interpretiert ist, bleibt er in gewissem Sinne lebend, das heißt veränderlich; er kann den sich wandelnden Verhältnissen angepaßt, er kann für die Bedürfnisse der Praxis erweitert werden. Ist er aber einmal durch den Auslegungsschiedsspruch in Sinn und Inhalt festgelegt, so ist er starr geworden und nicht mehr anpassungsfähig. Je später nun der Schiedsspruch ergeht, je weiter er zeitlich von

der Abfassung des auszulegenden Textes entfernt ist, desto klarer tritt zutage, daß dieser Text nicht mehr ohne weiteres zur vorhandenen Wirklichkeit paßt. Kann sich nämlich in den ersten Jahren der Vertragsanwendung der Schiedsrichter-Interpret noch mühelos in die Auffassung des Textverfassers hineindenken, sich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen auf die gleiche Weise stellen wie jener, also dem Text eine Auslegung geben, die nicht bloß grammatikalisch richtig und juristisch korrekt ist, sondern die auch als praktische Regelung eines einzelnen Streitfalles einleuchtet — so wird dies mit der Zeit immer schwieriger. Nach einer gewissen Zeit kann man nicht mehr den unmittelbaren Zweckgedanken entscheiden lassen, weil man mit der Vorstellung der Urheber des Planes keine innere Fühlung mehr hat. Man hilft sich dadurch, daß man eine Auslegung des toten Textes nach gewissen Kunstregeln versucht, und erreicht damit doch nur, daß der Widerspruch zwischen dem fließenden Leben und der starren Satzung deutlich wird.

Unter diesem Gesichtspunkt steht die Rechtsprechung zum Dawes-Plan, soweit in ihr jener Bruch zwischen Satzung und Wirklichkeit zutage tritt, im Dienst einer durchaus nicht politisch und einseitig den deutschen (Schuldner-) Standpunkt betonenden, sondern rein praktisch-wirtschaftlichen Forderung der „Revision", wenn dieser an sich irreführende Ausdruck, der heute aber gang und gäbe ist, hier einmal gebraucht werden soll. Viel besser würde das, was von Zeit zu Zeit geschehen muß, bezeichnet durch den Ausdruck „Erneuerung". So hat Sir *Josiah Stamp,* einer der Schöpfer des Plans, schon im Sommer 1927 den Sinn des Dawes-Plans gekennzeichnet, als er, unter den Auspizien des Präsidenten des Schiedsgerichts *Th. N. Perkins,* zu gleicher Zeit mit dem deutschen Mitglied des Gerichts *A. Mendelssohn Bartholdy* zum Ehrendoktor der Rechte der Harvard-Universität ernannt, in seiner Rede beim Universitätsfest ausführte, es sei neben den übrigen Verdiensten der Schöpfer des Planes — dem Mut, mit den sie den politischen Bann der damaligen Situation brachen, und der Objektivität, mit der sie das Reparationsproblem dem Bereich wirtschaftlicher Vernunft zuführten — ihnen zu besonderem Lob anzurechnen, daß sie ihre Lösung nicht als starres Gesetz, sondern als Maßnahme des Übergangs zu gesünderen Verhältnissen betrachteten.

Wenn in der vorliegenden deutschen Ausgabe die Schiedssprüche sachlich in mancher Hinsicht einer vielleicht scharfen Kritik unterzogen wurden, so ist das durchaus nicht, wie eine sonst sehr wohlwollende Besprechung[1]) meinte, auf nationale Voreingenommenheit zurückzuführen; vielmehr ging diese Kritik von der Ansicht aus, daß bei einer freieren Auffassung von den Auslegungsaufgaben des Gerichts, einer Auslegung, die im Auslegen zugleich ein Anpassen des Plans an den Zeitlauf vorgenommen hätte, der Plan seine ursprüngliche Fassung länger hätte bewahren, sich eine ruhigere Durchführung hätte sichern können, so daß die Gesamterneuerung des Planes sich um eine gewisse Zeit hätte hinausschieben lassen. Das gilt besonders für den letzten Schiedsspruch: Hätte das Gericht hier die Möglichkeit gesehen, zwischen den Behauptungen der Parteien eine mittlere Linie zu finden und die Annuitäten um diejenigen Beträge zu kürzen, die seit dem 1. September 1924 im Sinn der internationalen Wirtschaft aus nachkriegsmäßig fortgesetzter Liquidation deutschen Privateigentums einem alliierten Staatsschatz zugeflossen sind, so würde auch das sicherlich eine längere Probezeit für den Dawes-Plan in seiner ersten Fassung ermöglicht haben — ein Resultat, das durchaus nicht im einseitigen deutschen Interesse gelegen hätte.

Wenn also das Schiedsgericht durch seine Rechtsprechung den Ruf nach rascher Erneuerung des Dawes-Planes verstärkt hätte, so mag das in den Augen gerade mancher deutscher Kritiker des Planes eher ein Verdienst als ein Mangel sein. Die Sprüche des Schiedsgerichts wären dann hierin jenen Urteilen zu vergleichen, in denen oft die größten englischen Richter von Zeit zu Zeit ein Gesetz, das nicht mehr in das heutige Leben paßt, in seiner Härte anwenden und damit an den Gesetzgeber appellieren, daß er ihm von neuem den Sinn der Gerechtigkeit geben möge.

Wie man über diesen Punkt auch denken mag: die Rechtsprechung des Schiedsgerichts ist von unbestreitbarem Wert für den Schiedsgedanken überhaupt und letzten Endes für den Begriff des Rechts selbst. Sie hat den Beweis dafür erbracht, daß die Staaten sich in Fragen, die ihren souveränen Willen, ja geradezu die finanziellen Voraussetzungen ihres Daseins berühren,

---

[1]) American Journal of International Law, Januar 1928, S. 228ff.

dem Spruch einer unparteilichen Instanz vertrauensvoll unterwerfen können, ohne sich dabei etwas zu vergeben — man konnte in der ersten Session mit besonderer Genugtuung wahrnehmen, daß sogar ein am Dawes-Plan nicht unmittelbar beteiligter Staat, nämlich Polen, die Einrichtung des Schiedsgerichts nützte, um ihm eine mit den Friedensverträgen zusammenhängende Streitfrage zur Entscheidung zu unterbreiten. Während der ungelöste Streit, selbst da wo er nicht zum gewaltsamen und deshalb in seinem Wesen ungerechten Austrag führt, doch Unsicherheit und gegenseitige Beschwerde hinterlassen hätte, war durch die Schiedssprüche auch für die unterlegene Partei jeweils der Überblick über ihre Rechte und Verbindlichkeiten geklärt, die Berechnung der Mittel ermöglicht oder doch erleichtert und, vermöge der eingehenden kontradiktorischen Verhandlung, die rechtliche Anschauung des Gegners viel deutlicher geworden, als das bei diplomatischen Verhandlungen zwischen den Staaten möglich ist.

War dies zunächst ein Gewinn für die beteiligten Staaten selbst, ein Dienst an der Überführung zum wahren Rechts- und Wirtschaftsfrieden zwischen den ehemaligen Kriegsgegnern und, da dem Vorsitzenden des Gerichts, einem Bürger der Vereinigten Staaten, die natürliche Rolle des Vermittlers zufiel, zugleich ein Dienst an dem Werk der Verständigung zwischen Europa und den Vereinigten Staaten, so geht noch darüber hinaus der Gewinn, den die Rechtsprechung des Schiedsgerichts dem internationalen Recht und der internationalen „Wirtschaftsjurisprudenz" bringt.

Die Männer, die sich gerade jetzt mit der Erneuerung des Dawes-Plans zu beschäftigen haben, leisten ja im Grunde nichts anderes als Vorarbeiten zu einem weiteren zwischenstaatlichen Abkommen unter den Nationen, die den Weltkrieg und die Weltkriegsfolgen endgültig liquidieren wollen. Dieser Liquidationsverband umfaßt, wenn nicht rechtlich, so doch zweifellos wirtschaftlich, nahezu alle führenden Mächte der Völkerrechtsgemeinschaft; das internationale Abkommen, das an die Stelle des Dawes-Plans treten soll, wird daher ein wichtiger Bestandteil des internationalen Rechts sein. Auf der anderen Seite kann man wohl annehmen, daß Systematik und Terminologie des Dawes-Plans auch in erheblichem Umfang in das neue Abkommen übertragen werden. Soweit die Rechtsprechung des Dawes-Schiedsgerichts und soweit das rechtliche Streitvorbringen der Parteien des Schieds-

verfahrens Erkenntnisse über diese Systematik und Terminologie enthalten, werden sie auch für jenes künftige internationale Recht von erheblicher Bedeutung sein. Und endlich werden sie von Bedeutung sein als international-rechtlicher Beispielsfall für eine nicht ausschließlich machtpolitische, sondern weitgehend wirtschaftliche Regelung zwischen Gläubigerstaaten und Schuldnerstaaten, die es innerhalb der Völkerrechtsfamilie auch dann noch geben wird, wenn den Versprechungen des Kellogg-Paktes die Tat folgt.

Dr. Magdalene Schoch.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V
Abkürzungen XI
Vorbemerkung XII
Materialien XIV
Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts XVI
Einleitung 1
I. Die Rechtsgrundlagen des Schiedsverfahrens 4
II. Die Streitfragen im Lichte des Parteivorbringens 12
1. Die Schriftsätze der Parteien
a) Die Denkschrift der Deutschen Regierung . . . 12
b) Die Gegendenkschrift der Reparationskommission 18
c) Die Replik der Deutschen Regierung 37
d) Die Duplik der Reparationskommission . . . 54
2. Die mündlichen Verhandlungen 66
a) Das deutsche Plädoyer 66
b) Die Erwiderung der Reparationskommission . 70
c) Die Zwischenfragen des Präsidenten und ihre Beantwortung durch die Vertreter beider Parteien 81
d) Die Schlußvorträge 89
III. Der Schiedsspruch 98
IV. Kritische Würdigung 123

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte
Abs. = Absatz
Art. = Artikel
RGBl. = Reichsgesetzblatt
VV. = Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919

Vorbemerkung.

Die dritte Session des Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans fand vom 7. bis 14. Mai 1928 im Haager Friedenspalast statt; der Schiedsspruch wurde vom Vorsitzenden des Gerichts am 29. Mai verkündet. Das Gericht hatte sich in dieser Session wie in der vorangegangenen nur mit einer Frage zu befassen, die einerseits als Ergänzungsfrage zum Schiedsspruch des vorigen Jahres[1]) mit dem Verfahren der zweiten Session in einem besonderen Zusammenhang stand, andererseits in eine Anzahl von Unterfragen geteilt war. Von der im Schiedsvertrag ausdrücklich offengehaltenen Möglichkeit, jede etwa noch auftauchende Streitfrage „über die Auslegung des Sachverständigenplans hinsichtlich der Liquidation deutscher Rechte, Güter und Interessen" mit Zustimmung des Gerichts gleichzeitig mit den im Schiedsvertrag bezeichneten Streitfragen zur Entscheidung zu bringen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Das Vorbringen der Parteien ist in allem Wesentlichen wiedergegeben. Die Übersetzung aus dem Englischen und Französischen — der italienische Sachwalter der Reparationskommission, Pilotti, bediente sich der französischen Sprache — rührt, wo nichts anderes bemerkt ist, von der Herausgeberin her. Amtliche deutsche Übersetzungen angeführter Texte, insbesondere des Friedensvertrags[2]) und des Sachverständigenplans[3]), sind unverändert übernommen worden. Bei der Übersetzung der Schriftsätze der Reparationskommission ist für die Übersetzung der französische und englische Text nebeneinander benutzt worden; die Plädoyers sind aus dem Stenogramm der Sprache

---

[1]) Siehe Politische Wissenschaft Heft 4 (1928).

[2]) RGBl. 1919 S. 687 ff.

[3]) Die Sachverständigengutachten vom 9. April 1924. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes. Deutsche Verlagsgesellschaft f. Pol. u. Gesch. 1924.

übertragen, in der sie gehalten wurden. Für das erste Plädoyer des Vertreters der Reparationskommission, Sir John Fischer Williams, konnte außerdem eine vom Sekretariat des Gerichts veranlaßte deutsche Übersetzung benützt werden.

Der Schiedsspruch ist wieder, wie in den früheren Heften, im authentischen englischen Text und in der deutschen Fassung abgedruckt, die vom Sekretariat des Schiedsgerichts autorisiert ist. Diese Gegenüberstellung ist im gegenwärtigen Fall um so notwendiger, als der Schiedsspruch zum Teil auf einer Stelle des Sachverständigenplans beruht, deren englischer Text von der deutschen amtlichen Übersetzung des Plans und demnach auch von der deutschen Übersetzung des Schiedsspruchs nicht unwesentlich abweicht. Das ist in der Übersetzung selbst durch eine Anmerkung hervorgehoben.

Materialien.

1. Schiedsvertrag für weitere zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission streitige Fragen, betreffend die Auslegung des Sachverständigenplans. Vom 8. September 1927. (Dreisprachig.)
2. Denkschrift der Deutschen Regierung über die dem Schiedsgericht für die Auslegung des Sachverständigenplans auf Grund des Schiedsvertrages vom 8. September 1927 vorgelegten Fragen. Berlin 1927. Gedruckt in der Reichsdruckerei. (Liegt auch in englischer und französischer Übersetzung vor.)
3. Arbitrage du Tribunal constitué conformément aux Arrangements de Londres d'Août 1924 pour l'interprétation du Plan du Premier Comité d'Experts, entre le Gouvernement Allemand et la Commission des Réparations. En ce qui concerne les questions comprises dans le Compromis du 8 Septembre 1927. Contre-Mémoire de la Commission des Réparations et Annexe. Remis le 10 janvier 1928. Texte français. — In arbitration before the Tribunal constituted pursuant to the London Agreement of August 1924 for the Interpretation of the Plan of the First Committee of Experts between the German Government and the Reparation Commission. In the matter of the question comprised in the submission to arbitration of the 8th September, 1927. Countercase of the Reparation Commission with Annex. Delivered the 10th January, 1928. English Text. — Im folgenden zitiert als Gegendenkschrift der Reparationskommission.
4. Replik der Deutschen Regierung über die dem Schiedsgericht für die Auslegung des Sachverständigenplans auf Grund des Schiedsvertrages vom 8. September 1927 vor-

gelegten Fragen. Berlin 1928. Gedruckt in der Reichsdruckerei. (Liegt auch in englischer und französischer Übersetzung vor.)

5. Obertitel wie bei 3. Duplique de la Commission des Réparations. Remis le 3 avril 1928. Texte français. — Rejoinder of the Reparation Commission. Delivered the 3rd April, 1928. English Text. — Im folgenden zitiert als Duplik der Reparationskommission.
6. Obertitel wie bei 3. Stenographischer Bericht der mündlichen Verhandlung. Haag, Friedenspalast, Mai 1928.
7. Auslegungsschiedsgericht eingesetzt gemäß den Bestimmungen der Anlage II zu dem zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission abgeschlossenen Londoner Abkommen vom 9. August 1924. Schiedsspruch No. III, verkündet am 29. Mai 1928. (Dreisprachig.)

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

Thomas Nelson Perkins in Boston, USA., Vorsitzender,

Marcus Wallenberg in Stockholm,

A. G. Kröller im Haag,

Charles Rist in Paris,

A. Mendelssohn Bartholdy in Hamburg.

Die Parteivertreteter bei den mündlichen Verhandlungen.

Für die Reparationskommission:

Maître Jacques Lyon, Maître Marcq, Signor Pilotti,

Sir John Fischer Williams, K. C.

Für die Deutsche Regierung:

Professor Dr. Erich Kaufmann.

EINLEITUNG.

In den Gründen des Schiedsspruchs vom 20. Januar 1927 findet sich unter Ziffer 2 ein Satz, in welchem man den unmittelbaren Anlaß zu dem Schiedsverfahren der dritten Session des Gerichts zu erblicken hat[1]). Er lautet:

„Es scheint dem Schiedsgericht wesentlich, daran zu erinnern, daß es in dieser Session allein mit der Frage befaßt ist, ob eine an deutsche Reichsangehörige wegen der Einbehaltung, Liquidation oder Übertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen nach dem 1. September 1924 gezahlte oder zu zahlende Entschädigung in die Jahreszahlungen inbegriffen ist, und zwischen dieser Frage und der davon völlig verschiedenen, dem Schiedsgericht durch den Schiedsvertrag nicht unterbreiteten Frage zu unterscheiden, ob Gutschriften, welche Deutschland nach dem 1. September 1924 für den Wert der einbehaltenen, liquidierten oder übertragenen Güter, Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger gegeben worden sind oder künftig gegeben werden, von den Jahreszahlungen abzuziehen sind“[2]).

Der Satz enthält, abgesehen von seinem Inhalt, schon in der Form, besonders durch die Worte „in dieser Session“, einen deutlichen Hinweis darauf, daß in einer nächsten Session das Gericht mit der im Januar 1927 unentschieden gebliebenen Frage befaßt werden könne. Die Notwendigkeit dieses Vorbehalts ergab sich für das Gericht offenbar aus der sehr strengen Auffassung des prozessualen Verbots der Klageänderung, von der sich das Gericht leiten ließ. Die Praxis des Schiedsgerichts ist hierin formalistischer als diejenige der deutschen, englischen oder französisch-italienischen ordentlichen Gerichte. Die Prozeßordnungen der großen Rechtsstaaten sind heute darauf bedacht,

---

[1]) Siehe Politische Wissenschaft Heft 4 S. 225 unten.

[2]) Vgl. zur kritischen Würdigung dieses Satzes Politische Wissenschaft Heft 4 S. 266, 267; Morstein Marx, Wirtschaftsdienst 1927 S. 469 ff.; M. Schoch, Wirtschaftsdienst 1928 S. 727 ff.

die Möglichkeit einer Klageverbesserung weit offenzuhalten, sei es in der Form des Rechts der Partei zur Änderung ihrer ursprünglichen Anträge, sei es in der Form der richterlichen Ermessensbefugnis zur Zulassung neuer Anträge[3]). Wenn die Streitfrage der dritten Session schon bei den Verhandlungen der zweiten Session zur Erörterung und Entscheidung zugelassen worden wäre, so hätte darin zudem noch nicht einmal eine eigentliche Klageänderung gelegen, sondern nur eine Umstellung der Anträge bei wesentlich gleichem Klagegrund und Streitgegenstand beziehungsweise die Zufügung eines Alternativantrages zu den ursprünglichen Anträgen der Deutschen Regierung. Auch wäre die Verteidigung dadurch nicht erheblich erschwert worden, da, wie sich im Verfahren und im Schiedsspruch der dritten Session gezeigt hat, für den gesamten Fragenkomplex dieselben Stellen des Sachverständigenplans als auslegungsbedürftige und für die Entscheidung wesentliche Stellen in Betracht kommen.

Indessen befindet sich das Gericht in seiner Praxis im Einklang mit dem Standpunkt der Reparationskommission als Partei des Schiedsvertrags. Auch dies hat sich in der Verhandlung der dritten Session herausgestellt. Obgleich nämlich der Schiedsvertrag der dritten Session ausdrücklich stipuliert, es würden, „wenn vor der Entscheidung der zwischen den Parteien zurzeit streitigen Angelegenheiten zwischen ihnen neue Streitfragen über die Auslegung des Sachverständigenplans hinsichtlich der Liquidation deutscher Rechte, Güter und Interessen auftauchen sollten, beide Parteien sich mit besten Kräften bemühen, mit Zustimmung des Gerichts diese Fragen gleichzeitig mit den zurzeit streitigen

---

[3]) Vgl. für das deutsche Prozeßrecht ZPO. vom 1. Oktober 1879 §§ 264, 268; Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich (12. Aufl. 1925) I S. 669 ff., 683 ff.; Stein-Juncker, Grundriß des Zivilprozeßrechts (3. Aufl. 1928) S. 141 ff.; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts (1927) S. 296 ff.; Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts (1912) S. 380 ff.; Wach, Gruchots Beiträge 30, S. 769 ff. Maßgebend ist die Sachdienlichkeit des neuen Vorbringens. — Für das englische Prozeßrecht vgl. Rules of Supreme Court Ord. 28, rr. 1, 2; Munster v. Railton (1883), 11 Q. B. D. 435, C. A.; Lewis and Lewis v. Durnford (1907), 24 T. L. R. 64 und e contrario Cave v. Crew (1893), 62 L. J. (Ch.) 530; United Telephone Co. v. Tasker (1888) 59 L. T. 852. — Für das französische Prozeßrecht vgl. Code de procédure civile artt. 337, 338; Glasson-Tissier, Traité de Procédure civile (1925) I n. 234 ff.; Req., 24 avril 1907, S., 1907. 1. 447.

Angelegenheiten zur Entscheidung zu bringen“ [4]), widersprach der Vertreter der Reparationskommission in der Verhandlung vom 8. Mai 1928 sogleich sehr entschieden, als im Anschluß an die Frage eines Schiedsrichters die Stellung eines Zusatzantrags der Deutschen Regierung im nahen Bereich der Möglichkeit lag; er erklärte, die — oben angeführte — Generalklausel des Schiedsvertrags gelte nur für den Fall, daß die neue Streitfrage während der Vorbereitung des Verfahrens, etwa im Lauf des Schriftenwechsels, auftauche, nicht aber für die mündliche Verhandlung, bei welcher Parteien und Gericht an die bestimmten Anträge des Schiedsvertrags gebunden seien [5]).

Angesichts dieser Auffassung der Gegenpartei und des Gerichts lag der Deutschen Regierung nach dem Schiedsspruch der zweiten Session die Pflicht ob, die unerledigt gebliebene Frage der „Anrechnung der Liquidationserlöse als solcher“ [6]) dem Gericht zu gesonderter Entscheidung vorzulegen.

---

[4]) Materialien Nr. 1, Ziffer 3, S. 6.
[5]) Vgl. unten S. 10/11; Stenographischer Bericht S. 102.
[6]) Deutsche Denkschrift Ziffer 1.

I. Die Rechtsgrundlagen des Schiedsverfahrens.

Weder am Verfahrensrecht noch an der Zusammensetzung des Schiedsgerichts hat sich seit der zweiten Session etwas geändert; eine eingehende Darstellung des ersteren ist im ersten Hefte der Entscheidungssammlung[1]) gegeben worden. Der Schiedsvertrag vom 8. September 1927[2]) sagt in seiner Schlußklausel wieder ausdrücklich: „Im übrigen[3]) sollen die in dem Schiedsvertrag vom 28. August 1925 enthaltenen Verfahrensvorschriften auf die Entscheidung aller in diesem Schiedsvertrag aufgenommenen Fragen Anwendung finden."

Durch den Schiedsvertrag vom 8. September 1927 waren dem Schiedsgericht die folgenden Haupt- und Eventualfragen zur Entscheidung vorgelegt worden:

I. Sind die Reinerlöse[4]) deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert[5]) und gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt worden sind oder werden, insoweit auf die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen[6]),

a) als nach dem 31. August 1924 in der kontenmäßigen Abrechnung[7]) zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat Gutschriften für die genannten Reinerlöse einerseits und Lastschriften für alliierte Ansprüche aus

---

[1]) Politische Wissenschaft Heft 2 S. 5 ff.; vgl. auch Heft 4 S. 5.

[2]) Materialien Nr. 1 S. 6 Ziffer 4.

[3]) Das heißt vorbehaltlich der in Ziffer 3 des Schiedsvertrags ausdrücklich zugelassenen Möglichkeit, nachträglich auftauchende Streitigkeiten aus demselben Fragenkomplex gleichzeitig mit den im Schiedsvertrag spezifizierten Fragen der Ziffer 1 zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Ein solches nachträgliches Vorbringen wäre zwar an sich auch durch die ursprünglichen Verfahrensvorschriften und durch die Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 nicht ausgeschlossen gewesen; bei der Praxis des Schiedsgerichts in der zweiten Session erschien es jedoch angezeigt, die Zulässigkeit von nachträglichen Anträgen außer Zweifel zu stellen.

[4]) Les produits de la liquidation — the net proceeds.

[5]) Liquidés — liquidated.

[6]) Etre imputés sur les annuités — to be reckoned against the annuities.

[7]) Dans les comptes et décomptes — in the accounts.

§ 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages andererseits einander ausgeglichen haben oder ausgleichen werden[8])?
eventuell,

b) als in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat die genannten Reinerlöse dem Deutschen Reich nach dem 31. August 1924 gutgeschrieben worden sind oder werden[9])?
eventuell,

c) als die genannten Reinerlöse nach dem 31. August 1924 zur Befriedigung von alliierten Ansprüchen aus § 4 der Anlage zu Artikel 298 tatsächlich verwendet worden sind oder werden[10])?

II. Sind die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert worden sind oder werden, soweit sie nicht gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt und soweit sie nicht den Berechtigten oder der Deutschen Regierung freigegeben worden sind oder werden[11]), auf die von Deutschland nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen[12])?

Der für alle diese Fragen entweder positiv oder negativ in Betracht kommende § 4 der Anlage zu Artikel 298 VV. lautet:

Les biens, droits et intérêts des ressortissants allemands dans les territoires d'une Puis-	All property, rights and interests of German nationals within the territory of any

[8]) Les crédits résultant des produits nets susdits, d'une part, et les débits résultant des réclamations alliées . . . d'autre part, ont été ou seront compensés les uns par les autres — the said net proceeds and debits to Germany for Allied claims . . . have . . . balanced, or will hereafter balance, one another.

[9]) Ont été ou seront portés au crédit de l'Allemagne — have been . . . or will hereafter be, credited to the German Reich.

[10]) Ont été ou seront effectivement utilisés . . . pour satisfaire aux réclamations alliées visées au paragraphe 4 — have been . . . or will hereafter be, actually utilised to satisfy allied claims under the said Clause 4.

[11]) Ne sont pas ou ne seront pas restitués, soit à l'ayant droit, soit au Gouvernement allemand — have not already been, or may not hereafter be, released to the owners or to the German Government.

[12]) Eine weitere Frage folgt unter III, unten S. 7.

sance alliée ou associée ainsi que le produit net de leur vente, liquidation ou autres mesures de disposition, pourront être grevés par cette Puissance alliée ou associée: en premier lieu, du payement des indemnités dues à l'occasion des réclamations des ressortissants de cette Puissance concernant leurs biens, droits et intérêts y compris les sociétés ou associations dans lesquelles ces ressortissants étaient intéressés en territoire allemand ou des créances qu'ils ont sur les ressortissants allemands ainsi que du payement des réclamations introduites pour des actes commis par le Gouvernement allemand ou par toute autorité allemande postérieurement au 31 juillet 1914 et avant que cette Puissance alliée ou associée ne participât à la guerre. Le montant de ces sortes de réclamations pourra être fixé par un arbitre désigné par M. Gustave Ador, si celui-ci y consent, ou à défaut, par le Tribunal arbitral prévu à la Section VI. Ils pourront être grevés, en second lieu, du payement des indemnités dues à l'occasion des réclamations des ressortissants de la Puissance alliée ou associée concernant leurs biens, droits et intérêts sur le territoire des autres

Allied or Associated Power and the net proceeds of their sale, liquidation or other dealing therewith may be charged by that Allied or Associated Power in the first place with payment of amounts due in respect of claims by the nationals of that Allied or Associated Power with regard to their property, rights and interests, including companies and associations in which they are interested, in German territory, or debts owing to them by German nationals, and with payment of claims growing out of acts committed by the German Government or by any German authorities since July 31, 1914, and before that Allied or Associated Power entered into the war. The amount of such claims may be assessed by an arbitrator appointed by Mr. Gustave Ador, if he is willing, or if no such appointment is made by him, by an arbitrator appointed by the Mixed Arbitral Tribunal provided for in Section VI. They may be charged in the second place with payment of the amounts due in respect of claims by the nationals of such Allied or Associated Power with regard to their property, rights and interests in the territory of other enemy Pow-

Puissances ennemies, en tant que ces indemnités n'ont pas été acquittées d'une autre manière.

ers, in so far as those claims are otherwise unsatisfied.

Die Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen auf dem Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht, sowie der Reinerlös aus ihrem Verkauf, ihrer Liquidation oder den sonstigen Übertragungsanordnungen können durch diese Macht belastet werden: an erster Stelle mit der Bezahlung von Schadensbeträgen, die auf Grund von Ansprüchen ihrer eigenen Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre in Deutschland gelegenen Güter, Rechte und Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, oder auf Grund von Forderungen gegen deutsche Reichsangehörige geschuldet werden; ebenso mit der Bezahlung von Ersatzansprüchen, die auf Handlungen der Deutschen Regierung oder irgendeiner deutschen Behörde gegründet werden, welche nach dem 31. Juli 1914 und vor dem Eintritt der beteiligten alliierten und assoziierten Macht in den Krieg begangen sind. Die Höhe solcher Ersatzansprüche kann von einem Schiedsrichter festgesetzt werden, der von Herrn Gustav Ador, wenn er dazu bereit ist, andernfalls von dem im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof ernannt wird. An zweiter Stelle können sie belastet werden mit Zahlungen von Schadensbeträgen auf Ersatzansprüche der eigenen Staatsangehörigen einer solchen alliierten und assoziierten Macht, die auf ihre im Gebiet der anderen feindlichen Mächte gelegenen Güter, Rechte und Interessen Bezug haben; dies gilt indes nur insoweit, als diese Schadloshaltung nicht auf andere Weise erfolgt ist.

Eine dritte dem Schiedsgericht unterbreitete Frage lautet:

„III. Sind die Zahlungen, welche die Siamesische Regierung in den Jahren 1925 bis 1927 an die Reparationskommission laut den Schreiben der Reparationskommission No. 13/363 vom 16. Februar und 29. März 1927 geleistet hat, auf die Jahreszahlungen anzurechnen?“

Die Schreiben der Reparationskommission lauten[13]):

„No. 13/363. 16. Februar 1927.

Ich habe die Ehre Bezug zu nehmen auf die Anfrage von Dr. Boden wegen der Zahlungen, welche die Siamesische Regierung an die Reparationskommission in Ausführung der Artikel 296 und 297 VV. geleistet hat. Ich habe die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß die Reparationskommission Deutschland, auf Kapital-Konto, die Summe von GM. 2 793 893,37 gutgeschrieben hat; sie stellt den Gegenwert in Goldmark der folgenden Zahlungen dar:

	Datum der Zahlung	Betrag in Tikal	Goldmark-Gegenwert
1. Zahlungen wegen eines Aktivsaldos für Deutschland unter Artikel 297	28. 2. 1925	600 000,—	1 105 617,06
	28. 8. 1925	300 000,—	563 802,94
	1. 3. 1926	300 000,—	564 298,29
	28. 8. 1926	133 535,49	249 344,20
2. Zahlungen wegen eines Aktivsaldos für Deutschland unter Artikel 296	28. 8. 1926	166 464,51	310 830,88
		1 500 000,—	2 793 893,37

(Gezeichnet) *Sydney A. Armitage-Smith*
Generalsekretär.

An den Sekretär der
Kriegslastenkommission
2 Rue Huysmans, Paris VI."

Der wesentliche Teil des zweiten Schreibens, welches unter der gleichen Geschäftsnummer vom 29. März 1927 datiert und für den Generalsekretär von M. Lamiraux gezeichnet ist, lautet:

„Ich habe die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß eine weitere Summe von 455 974,77 Goldmark Deutschland inzwischen auf Kapital-Schuldkonto gutgeschrieben worden ist. Diese Summe stellt den Goldmark-Gegenwert von 240 850,21 Tikal als des Endsaldos zugunsten Deutschlands unter Artikel 297 dar, welcher seitens der

[13]) Der englische Wortlaut ist in der deutschen Denkschrift Ziffer 8, Materialien Nr. 2 S. 7 wiedergegeben.

Siamesischen Regierung am 28. Februar 1927 an die Reparationskommission gezahlt worden ist."

Der Wunsch, alle denkbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Behandlung der Liquidationsfragen auf Grund des Sachverständigenplans durch das Schiedsverfahren der dritten Session endgültig zu lösen, auf keinen Fall es also zu einem nochmaligen Teil- oder Vorbehalturteil kommen zu lassen, veranlaßte die Parteien, ihren bestimmten Schiedsfragen noch die folgende Generalklausel hinzuzufügen:

„Wenn vor der Entscheidung[14]) der zwischen den Parteien zurzeit[15]) streitigen Angelegenheiten zwischen ihnen neue Streitfragen[16]) über die Auslegung des Sachverständigenplans hinsichtlich[17]) der Liquidation deutscher Rechte, Güter und Interessen auftauchen sollten, werden beide Parteien sich mit besten Kräften bemühen[18]), mit Zustimmung des Gerichts diese Fragen gleichzeitig mit den zurzeit streitigen Angelegenheiten zur Entscheidung zu bringen"[19]).

Die Deutsche Regierung hat in ihrer Denkschrift (Ziffer 10)[20]) erklärt, sie sehe solche neuen Gesichtspunkte noch nicht, behalte sich aber die Möglichkeit vor, im Einvernehmen mit der Reparationskommission gegebenenfalls das Schiedsgericht um seine Zustimmung zu einer Erweiterung des Schiedsvertrags zu bitten.

Im Laufe der mündlichen Verhandlungen[21]) stellte sich ein neuer Gesichtspunkt, der zu einer Ergänzungsfrage hätte führen können, insofern heraus, als die deutschen Anträge in den bestimmten Fragen des Schiedsvertrags Ziffer 1 I a), b) und c) auf den Zeitpunkt des Gegenüberstehens von Gutschriften und

---

[14]) Avant la décision — before the decision.

[15]) Gemeint ist die Zeit des Abschlusses des Schiedsvertrags, 8. September 1927.

[16]) D'autres différends — any further dispute.

[17]) Concernant — in connection with.

[18]) Les deux Parties s'efforceront — the parties will use their best endeavours. (Ein bemerkenswerter Unterschied.)

[19]) Soumettre à sa décision — submit for decision.

[20]) Materialien Nr. 2 S. 9.

[21]) Stenographischer Bericht S. 100.

Lastschriften oder auf den Zeitpunkt der Gutschrift schlechthin oder endlich auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung der Reinerlöse zur Befriedigung der Alliierten eingestellt waren, bei der Verhandlung jedoch die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht auf den Zeitpunkt der Liquidation selbst — der Übernahme des Eigentums durch den liquidierenden Staat zu bestimmtem Wert oder der Veräußerung an einen Dritten zu bestimmtem Preis — abzustellen sei.

Auf eine Frage des Schiedsrichters Mendelssohn Bartholdy nach dem vergleichsweisen Stand der Liquidationen in Italien, Frankreich und Großbritannien und den Dominien erklärte der Vertreter der Reparationskommission, Sir John Fischer Williams[22]):

„Ich bin nicht informiert über das, was in Australien geschehen ist, aber in Großbritannien war jedenfalls das gesamte [deutsche] Eigentum schon vor September 1924 realisiert. Ich möchte, da mir diese Frage gestellt ist, doch betonen, daß natürlich die Deutsche Regierung keinen Augenblick den Anspruch erhoben hat, daß dies [die Liquidation] das entscheidende Datum sei. Diese Frage ist dem Gericht überhaupt nicht vorgelegt."

Darauf entspann sich zwischen dem Schiedsrichter und dem Vertreter der Reparationskommission folgende Auseinandersetzung:

„Der Schiedsrichter: Nein, aber es ist eine von den Fragen, die aufgeworfen werden könnten.

Der Vertreter der Reparationskommission: Aber das wäre dann Gegenstand eines anderen Schiedsverfahrens.

Der Schiedsrichter: Nicht des gegenwärtigen?

Der Vertreter der Reparationskommission: Nein, entschuldigen Sie, nein.

Der Schiedsrichter: Fiele das nicht unter die Klausel, daß, falls eine neue Frage während der Verhandlung auftauchte . . .

Der Vertreter der Reparationskommission: Ja, wenn eine neue Frage während der Verhandlung auftauchte; aber ich verstehe das so, daß die Frage von den deutschen Vertretern kommen müßte, wenn sie überhaupt kommt. Wir haben noch keine Frage von ihnen gehört.

---

[22]) a. a. O. S. 101 f.

Der Schiedsrichter: Ja, sie müßten die Frage aufwerfen.

Der Vertreter der Reparationskommission: Gewiß, mit Ihrer Erlaubnis, und dann müßte man sich die Sache überlegen. Jener Satz sollte natürlich nicht die Möglichkeit geben, während der mündlichen Verhandlung mit einer neuen Frage anzufangen. Keinen Augenblick hat man bei jener Klausel an etwas Derartiges gedacht. Ganz sicher war es nicht beabsichtigt, daß es jeder Partei freistehen sollte, in der elften Stunde eine neue Frage aufs Tapet zu bringen und dann vom Gericht zu verlangen, daß es sie entscheide. Man wollte nur dafür sorgen, daß die Fragen, so wie sie von der Deutschen Regierung formuliert waren, nicht als notwendigerweise erschöpfend für jede denkbare Fragestellung gelten sollten. Es wäre unerträglich, wenn jeden Augenblick noch eine neue Frage aufgeworfen werden könnte."

Der Vertreter der Deutschen Regierung erklärte hierauf, nach seiner Auffassung werde das Gericht, wenn eine neue Frage auftauche, die Parteien darauf aufmerksam machen können und diese hätten sich dann darüber zu verständigen, ob der Schiedsvertrag zu erweitern und der neue Streitpunkt einzubeziehen sei. Der Vertreter der Reparationskommission betonte noch einmal, daß diese Vereinbarung, ein „honourable understanding", doch nur für den Fall gemeint gewesen sei, daß in der monatelangen Zwischenzeit zwischen dem Abschluß des Schiedsvertrages und der mündlichen Verhandlung neue Gesichtspunkte sich herausstellten. Aber „es war nicht beabsichtigt, daß es einer Partei oder auch, ich sage dies in größtem Respekt, dem Gericht selbst freistehen sollte, in jedem Zeitpunkt noch eine weitere Frage zu erheben, die noch nicht genügend durchdacht ist[23])".

Von seiten der Deutschen Vertretung wurde die neue Frage nicht weiter verfolgt; die Generalklausel des Schiedsvertrags blieb unangewendet.

---

[23]) Dem zunächst wortführenden Sir John Fischer Williams pflichtete dann auch Maître Lyon bei. „Eine neue Frage kann nur erhoben werden, wenn erstens die Parteien darüber einig sind, daß die Frage dem Gericht unterbreitet werden solle, und wenn ferner das Gericht darein willigt, daß die Frage in der gegenwärtigen Session behandelt und abgeurteilt wird." (Stenographischer Bericht S. 103.) Die Bestimmung des Schiedsvertrags, daß die beiden Parteien „sich nach besten Kräften bemühen" würden, die neu auftauchende Frage gleichzeitig mit den schwebenden Fragen zur Entscheidung zu bringen, ist bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt worden.

II. Die Streitfragen im Lichte des Parteivorbringens

1. Die Schriftsätze der Parteien.

a) Die Denkschrift der Deutschen Regierung[2]).

Die Denkschrift beginnt mit einem Hinweis auf den Vorbehalt in den Gründen des letzten Schiedsspruchs[3]). Die Frage der „Anrechnung der Liquidationserlöse als solcher" ist offengelassen worden; sie ist jetzt zu entscheiden.

„2. Das XI. Kapitel des Ersten Teiles des Sachverständigenplans stellt das Prinzip der »inclusive amounts« auf. Darin liegt, daß die Jahresleistungen die g e s a m t e n Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen, daß sie a l l e von Deutschland an die alliierten und assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einschließen, daß Deutschlands Verpflichtungen für jedes Jahr genau umgrenzt sind und a l l e m ö g l i c h e n Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren.

„Als Kriterium dafür, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, hatte die Reparationskommission im Vorprozesse das Prinzip aufgestellt, daß eine Anrechnung nur in Frage komme, wenn der deutschen Wirtschaft etwas genommen und der alliierten Wirtschaft etwas zugeführt würde, daß eine Wertübertragung von der einen in die andere Volkswirtschaft erfolgen, ein bestimmter wirtschaftlcher Wert die gedachte Linie zwischen der deutschen und der alliierten Wirtschaft überschreiten müsse.

„Die Deutsche Regierung ist der Ansicht, daß bei der Liquidation deutscher Güter diese Voraussetzungen unzweifelhaft erfüllt sind. Die Liquidation und die Verwendung der Erlöse ist ein typischer Vorgang, durch den ein Vermögenswert seinem deutschen Eigentümer weggenommen wird, um der alliierten Wirtschaft zum Zwecke der Befriedigung von Versailler Vertrags-Verbindlichkeiten zugeführt zu werden. Das ist ihr Sinn und ihr Zweck:

---

[1]) Die in den deutschen Denkschriften und Plädoyers vorkommenden fremdsprachigen Stellen sind im folgenden durchweg deutsch wiedergegeben. — Die in diesem Abschnitt außerhalb der Anführungsstriche stehenden Sätze sind referierende Zusammenfassungen der Herausgeberin.

[2]) Materialien Nr. 2.

[3]) Vgl. oben S. 1.

»L'utilisation des biens, dont il s'agit, est un moyen essentiel pour les Etats alliés et associés d'arriver au recouvrement d'une partie de leurs créances.« (Note vom 16. Juni 1919.)[4])

Steht dies fest, so kann eigentlich nur der Vorgang im Liquidationsprozesse zweifelhaft sein, der für die Anrechnung der Liquidationserlöse maßgebend ist. Um diese Frage entscheiden zu können, erscheint es notwendig, den Mechanismus des Liquidationsregimes kurz ins Gedächtnis zurückzurufen[4a]).

„3. Der Gedanke, das deutsche Eigentum im Gebiete der alliierten Mächte zu liquidieren, ist von allem Anfang an im Zusammenhange mit der Frage der Befriedigung alliierter Forderungen gegen Deutschland erörtert worden, und nur wegen der Verbindung mit dieser Befriedigung ist der Eingriff von den Alliierten gerechtfertigt worden. Der Versailler Vertrag hat diesen Gedanken in folgender Weise durchgeführt:

„Artikel 297b gibt den alliierten Regierungen die Befugnis, die deutschen Güter, Rechte und Interessen, die sich bei Inkrafttreten des Versailler Vertrages auf ihrem Gebiete befinden, einzubehalten und zu liquidieren. Es wird keine Pflicht zur Liquidierung aufgestellt, sondern nur die Befugnis dazu verliehen; auf den »optional« Charakter dieser Befugnis wurde besonderer Wert gelegt.

„Nach Artikel 297 e Satz 3 kann das deutsche Eigentum bzw. sein Liquidationserlös zum Pfande für die alliierten Forderungen gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 297 und 298 genommen werden. § 4 schreibt vor, daß das deutsche Eigentum bzw. der Erlös seiner Liquidation von der betreffenden alliierten Macht in erster Linie belastet werden kann mit der Bezahlung der Beträge, die Deutschland auf Grund von Klagen alliierter Staatsangehöriger betreffs ihres in seinem Gebiete belegenen Eigentums schuldet; mit den Geldforderungen, die alliierte Staatsangehörige gegen deutsche Reichsangehörige haben, sowie mit der Bezahlung von Ersatzansprüchen für Schädigungen Alliierter durch deutsche Maßnahmen vor der Zeit des Eintrittes der betreffenden alliierten Macht in den Krieg. In zweiter Linie kann das deutsche Eigentum bzw. der Liquidationserlös belastet werden mit der Bezahlung der Beträge, die auf Grund von Klagen alliierter Staatsangehöriger betreffs ihres Eigentums im Gebiete der anderen feindlichen Staaten, der Verbündeten Deutschlands, geschuldet werden, sofern ihre Schadloshaltung nicht auf anderem Wege erfolgt.

„Die Verwendung der Liquidationserlöse ist in Artikel 297 h geregelt, in Ziffer 1 für das Verhältnis zwischen Deutschland und den

---

[4]) »Die Verwertung der in Frage stehenden Vermögensstücke ist für die alliierten und assoziierten Staaten ein wesentliches Mittel, um zur Einbringung eines Teiles ihrer Forderungen zu gelangen.«

[4a]) Vgl. zum folgenden das grundlegende Werk von Fuchs, Die Grundsätze des Versailler Vertrags über die Liquidation und Beschlagnahme deutschen Privatvermögens im Auslande (Die Beschlagnahme etc. deutschen Vermögens im Auslande 2. Teil) 1927.

alliierten Mächten, die das Ausgleichsverfahren annehmen, in Ziffer 2 für das Verhältnis zwischen Deutschland und den alliierten Mächten, die dies Verfahren nicht annehmen.

„Für das Verhältnis zwischen Deutschland und den alliierten Mächten, die das Ausgleichsverfahren annehmen, ist vorgesehen, daß die Ausgleichsämter Konten führen, in denen die Liquidationserlöse derjenigen Macht gutgeschrieben werden, deren Staatsangehöriger der liquidierte Eigentümer ist. Danach wird der Erlös für die Liquidation des deutschen Eigentums dem Deutschen Reiche gutgeschrieben, während ihm zur Last geschrieben werden die Erlöse des von Deutschland während des Krieges liquidierten alliierten Privateigentums sowie die in § 4 genannten alliierten Forderungen. Der sich eventuell ergebende Endsaldo zugunsten Deutschlands wird Deutschland gemäß Artikel 243 gutgeschrieben.

„Im Verhältnis zwischen Deutschland und den alliierten Mächten, die das Ausgleichsverfahren nicht annehmen, ist gesagt, daß die alliierte Macht über den Liquidationserlös verfügen kann; sie kann ihn gemäß § 4 verwenden; oder sie kann ihn einbehalten, muß ihn dann aber gemäß Artikel 243 Deutschland gutschreiben lassen.

„So ist in beiden Fällen die engste Verbindung der Liquidationserlöse mit den Versailler Vertragsverbindlichkeiten Deutschlands gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten hergestellt.

„4. Die Reparationskommission hat diesen Zusammenhang auch nie geleugnet. Sie behauptete im Vorprozesse lediglich, daß der Übergang des deutschen Eigentums in die alliierte Wirtschaft bereits am 10. Januar 1920 vollzogen worden sei, und daß darum eine Anrechnung auf die Annuitäten des am 1. September 1924 in Kraft getretenen Sachverständigenplans nicht in Frage komme.

„Diese These erscheint unrichtig.

„Einmal haben die alliierten Mächte nur die Befugnis zur Liquidation des deutschen Eigentums erhalten, und es stand am 10. Januar 1920 noch keineswegs fest — ja es steht sogar am heutigen Tage noch nicht durchweg fest —, in welchem Umfange sie von dieser Befugnis Gebrauch machen werden. So ist in fast allen alliierten Ländern auf die Liquidation eines Teils der deutschen Güter verzichtet worden; einige alliierte Staaten — Brasilien, Cuba, Bolivien, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama — haben sogar von der Liquidationsbefugnis überhaupt keinen Gebrauch gemacht..

„Sodann. Gewiß konnte in einer vorsichtigen deutschen Wirtschaftsbilanz, die über die für Reparationszwecke zur Verfügung stehenden Aktiva der deutschen Wirtschaft aufgemacht wurde, das deutsche Eigentum nicht mehr als sicherer Aktivposten angeführt werden. Aber der Zweck einer solchen Bilanz konnte nicht in einer detaillierten Anführung aller Aktiva und einer Bewertung des Grades ihrer Sicherheit oder Unsicherheit liegen, sondern lediglich in einer überschläglichen Berechnung der sicheren Aktivposten. Das Argument, daß Deutschland selbst das Eigentum als endgültig und vollständig

verloren ansah, hat demnach keinerlei Beweiskraft. Die bis heute fortgesetzten Bemühungen Deutschlands, den Verlust durch eine Freigabe des Eigentums oder der Erlöse soweit wie möglich zu vermeiden, beweisen vielmehr das Gegenteil.

„Es ist weiter gewiß richtig, daß Artikel 297 b in Abs. 2 vorschreibt, daß der deutsche Eigentümer nicht ohne Genehmigung des alliierten Staates über seine Güter, Rechte und Interessen verfügen oder sie belasten dürfe. Diese Bestimmung hat aber keineswegs den Sinn, dem deutschen Reichsangehörigen sein Eigentum zu nehmen. Sie enthält kein Verfügungs- und Belastungsverbot, sondern nur eine Beschränkung in dieser Beziehung, indem sie Verfügung und Belastung an die Zustimmung des liquidationsberechtigten alliierten Staates bindet, der sie eben auch erteilen kann. Sodann wird die Verfügungs- und Belastungsbeschränkung nicht mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages wirksam, sondern erst kraft besonderer Anordnung durch den alliierten Staat, nämlich wenn er von seiner Liquidationsbefugnis Gebrauch machen will (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1923 — Bd. 107 S. 207 — und vom 16. Dezember 1925 — Juristische Wochenschrift 1926 S. 359 —). Die Beschränkung dient nur der Sicherstellung des Pfandes, als welches die Alliierten das deutsche Eigentum verwenden dürfen. Endlich steht auch die französische und englische Judikatur auf dem Standpunkt, daß die Verfügungsbeschränkung des Artikels 297 b Abs. 2 eine Verfügung von Todes wegen nicht ausschließt (vgl. z. B. das Urteil des Londoner High Court vom 2. Februar 1922 in Sachen Warre gegen Rush — L. T. R. Bd. 127 S. 713 ff. — sowie die Urteile der Cour d'Appel Paris — vom 21. Juli 1922 — und des Französischen Kassationshofs — vom 19. Mai 1924 — in Sachen de Brandt gegen de Fressenel — Clunet 1922 S. 723 ff. und 1925 S. 149 —). Von einem Verluste des deutschen Eigentums und seines wirtschaftlichen Wertes konnte also am 10. Januar 1920 nicht die Rede sein: der in der Verfügung beschränkte Pfandschuldner bleibt Eigentümer des Pfandobjektes.

„5. Auch nach der Durchführung der Liquidation hört der deutsche Staatsangehörige zwar auf, Eigentümer des liquidierten Gegenstandes zu sein. Aber an dessen Stelle tritt der Liquidationserlös, und dieser bleibt bis zur endgültigen Verwendung für die Zwecke des § 4 bzw. des Artikels 243 Eigentum der liquidierten Person und damit Bestandteil der deutschen Wirtschaft; die Artikel 133 und 137 des Versailler Vertrages sprechen ausdrücklich von »droits des parties intéressées dans les produits d'aucune de ces liquidations«, von den »rights of the parties interested in the proceeds of any such liquidation«[5]). Der Liquidationserlös wird erst Bestandteil der alliierten Wirtschaft, wenn er für die Zwecke des § 4 und des Artikels 243 verwendet wird. Bis dahin kann die alliierte Macht den

---

[5]) »Rechte der Parteien, die an dem Erlös irgendeiner solchen Liquidation interessiert sind.«

Erlös dem Berechtigten zurückgeben, so daß er der deutschen Volkswirtschaft erhalten bleibt. Wollte man dies leugnen, so würde man zu der unmöglichen Konstruktion kommen, daß dieser wirtschaftliche Wert von der einen Wirtschaft in die andere hin und her geschoben würde. Das deutsche Eigentum und die Erlöse seiner Liquidation sind nach der Konstruktion des Versailler Vertrages nur ein Pfand in den Händen der Alliierten, das sie zur Befriedigung alliierter Forderungen gegen Deutschland zu verwerten befugt sind. Erst wenn von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden ist, kann von einem Ausscheiden aus der deutschen Wirtschaft und einer Einverleibung in die alliierte Wirtschaft gesprochen werden.

„Daher kann auch die alliierte Macht bis zu dem Augenblick, an dem der Liquidationserlös der Deutschen Regierung zur endgültigen Verwendung für die Zwecke des § 4 oder Artikels 243 gutgeschrieben wird, den Erlös dem deutschen Berechtigten freigeben. Das ist auch häufig geschehen, und zwar nicht nur von Staaten, die das Ausgleichsverfahren nicht angenommen haben, z. B. von der Südafrikanischen Union und Japan, sondern auch von Staaten, die das Ausgleichsverfahren angenommen haben, z. B. von England. Für England hat das von der Regierung zur Prüfung von Freigabefragen eingesetzte, unter Vorsitz des Lord Blanesburgh stehende Komitee in seinem Bericht vom 24. Dezember 1923 [5a]) ausdrücklich in § 20 Ziffer 5 ausgesprochen:

> »Recommendations for release can only extend to property, rights and interests unrealised, or, if realised, still unapplied, and not credited through. We are advised that it would be productive of great confusion if this rule were not adopted [6]).«

„Scheint danach das Prinzip, nach dem der Zeitpunkt des Wertüberganges zu beurteilen ist, klar, so kann es sich nur noch fragen, auf welchen genauen und leicht erfaßbaren Vorgang innerhalb des Liquidations- und Verwertungsverfahrens man die Übertragung des wirtschaftlichen Wertes den Gedanken des Sachverständigenplans entsprechend fixieren soll.

„6. Dieser Vorgang kann, wie dargetan, nicht vor der Gutschrift des Liquidationserlöses zugunsten Deutschlands liegen, da der Erlös bis dahin zum Vermögen des deutschen Eigentümers und damit zum deutschen Volksvermögen gehört. Er kann ebensowenig vor der Verwendung des Erlöses zur Befriedigung des alliierten Anspruchs liegen. Bis dahin besteht lediglich eine Forderung der alliierten Wirt-

---

[5a]) Siehe Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr VI: Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe des deutschen Vermögens im Auslande (1924) S. 12 ff.

[6]) »Befürwortung von Freigabe kann sich nur auf solches Eigentum, solche Rechte und Interessen erstrecken, welche noch nicht verwertet sind oder, falls verwertet, noch nicht ihrer Bestimmung zugeführt und gutgeschrieben worden sind. Wir sind dahin beraten worden, daß große Verwirrung entstehen würde, wenn diese Regel nicht befolgt würde.«

schaft gegen die deutsche Wirtschaft; und bis dahin besteht zugleich die Möglichkeit der Freigabe, die den Erlös der deutschen Wirtschaft erhält.

Die Verwendung der Erlöse wird Deutschland gegenüber erst erkennbar und wirksam, wenn sie in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und der beteiligten alliierten Macht zum Ausdruck kommt. Die buchmäßige Abrechnung ist auch im bankmäßigen Geschäftsverkehr entscheidend für die Frage, wann ein Geldbetrag von dem Vermögen des einen Kontrahenten in das des andern übergeht, wann eine Schuld zwischen ihnen durch Verrechnung getilgt ist, von welchem Zeitpunkt ab Kredit- oder Debetzinsen zu zahlen sind usw. So erscheint auch für die große Verrechnung zwischen Deutschland und den Alliierten über die deutschen Vertragsverbindlichkeiten der buchmäßige Ausgleich der gutgeschriebenen Erlöse mit einer Vertragsverbindlichkeit als der maßgebende Vorgang, der jederzeit genau und leicht erfaßbar ist.

„Soweit es sich um die Verwendung der Liquidationserlöse gemäß § 4 der Anlage handelt, wird demnach der Zeitpunkt für die Anrechnung der Liquidationserlöse der maßgebende sein müssen, an dem in der buchmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und der betreffenden alliierten Macht die Gutschriften der Reinerlöse bestimmten Lastschriften für die in § 4 bezeichneten alliierten Ansprüche gegenüberstehen und sich auf Grund dieser Gegenüberstellung nach dem 31. August 1924 ausgeglichen haben oder ausgleichen werden: Schiedsfrage I a.

„7. Die Schiedsfrage II betrifft die Liquidationserlöse, die weder gemäß § 4 verwendet noch freigegeben worden sind oder werden. Diese Erlöse sind nach Artikel 297 h Ziffer 1 und 2 dem Deutschen Reiche gemäß Artikel 243 gutzuschreiben. Erst mit dieser Gutschrift stehen sich die deutsche Reparationsschuld und das deutsche Aktivum der Liquidationserlöse buchmäßig gegenüber und gleichen diese Erlöse die Reparationsschuld in der Höhe ihres Betrages aus. Da vor dem 1. September 1924 keinerlei Liquidationserlöse privater deutscher Güter auf die Reparationsschuld gutgeschrieben worden sind, so ist kein Teil der unter die Schiedsfrage II fallenden Liquidationserlöse von der Anrechnung auf die Jahresleistungen ausgeschlossen.

„8. Die Schiedsfrage III bezieht sich auf die Zahlungen, welche die Siamesische Regierung in den Jahren 1925 bis 1927 an die Reparationskommission geleistet und welche diese nach Maßgabe der Schreiben vom 16. Februar 1927 und vom 29. März 1927 Deutschland gutgeschrieben hat."

Der Wortlaut der Schreiben der Reparationskommission ist oben S. 8 f. in deutscher Übersetzung mitgeteilt. Danach ergeben sich die Zahlungen der Siamesischen Regierung zum weitaus größeren Teil aus deutschen Kreditsalden unter Artikel 297, zu einem kleineren Teil aber auch aus einem deutschen Kreditsaldo gemäß Artikel 296 VV. Gefordert wird die gleichmäßige Anrechnung beider Arten von Zahlungen.

„Was für die Kreditsalden der Liquidationserlöse gilt, muß naturgemäß auch für die Ausgleichskreditsalden gelten. Der Überschuß der Forderungen deutscher Staatsangehöriger gegen alliierte Staatsangehörige über die Forderungen alliierter Staatsangehöriger gegen deutsche Staatsangehörige ist ein Aktivum der deutschen Wirtschaft, das durch die Gutschrift gemäß Artikel 243 in der Höhe seines Betrages zur Abtragung der deutschen Reparationsschuld verwendet wird, und zwar in dem Zeitpunkte verwendet wird, in dem dies Aktivum kontenmäßig der Reparationsschuld gegenübersteht und sie insoweit tilgt.

„9. Kann für die Anrechnung der deutschen Liquidationserlöse, die nicht gemäß § 4 verwendet worden sind oder werden, ein anderer Zeitpunkt als die Gutschrift auf das Konto des Artikels 243 nicht in Betracht kommen, und erscheint schon aus diesem Grunde auch bei der Verwendung der Erlöse gemäß § 4 der entsprechende Zeitpunkt, d. h. der, an dem die Gutschrift des Erlöses und die Lastschrift gemäß § 4 sich ausgleichend gegenüberstehen, als der für die Anrechnung auf die Annuitäten richtigste, so wurde es doch bei Abschluß des Schiedsvertrages für zweckmäßig gehalten, die Schiedsfragen so umfassend wie möglich zu formulieren und Eventualfragen zu stellen.

„Die erste Eventualfrage I b stellt auf das Datum ab, in dem in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und der beteiligten alliierten Macht die Liquidationserlöse nach dem 31. August 1924 gutgeschrieben worden sind oder gutgeschrieben werden. Hierbei wird mehr auf den Zeitpunkt, in dem die Erlöse durch die Gutschrift für die Erfüllung alliierter Forderungen zur Verfügung gestellt werden, abgestellt als auf die Erfüllung von einzelnen alliierten Forderungen und auf die Einverleibung in die alliierte Wirtschaft.

„Die Schiedsfrage I c faßt die Möglichkeit ins Auge, daß der Hauptwert nicht auf die kontenmäßige Verrechnung zwischen Deutschland und den alliierten Mächten, sondern auf die tatsächliche Verwendung der Erlöse für die Erfüllung der Ansprüche aus § 4 gelegt werden sollte."

b) Die Gegendenkschrift der Reparationskommission[7]).

„(1.) Die Deutsche Regierung beansprucht, daß ihr auf Rechnung der Jahreszahlungen des Sachverständigenplans der Wert von Maßnahmen gutgeschrieben werde, welche nach dem Inkrafttreten dieses Planes gemäß Abschnitt IV und (vielleicht auch) Abschnitt III des X. Teiles des Versailler Vertrages vorgenommen worden sind; sie erhebt diesen Anspruch, obgleich jene Maßnahmen keine Verminderung des deutschen Vermögens gegenüber seinem Stand am 1. September 1924 mit sich brachten oder bringen werden und das deutsche Budget nicht belasten.

[7]) Materialien Nr. 3.

„(2.) Dieser Anspruch wird in der deutschen Denkschrift nicht ausdrücklich als eine Frage der Auslegung des Sachverständigenplans vorgebracht — die Deutsche Regierung hat keine Stelle des Planes anführen können, aus der sich die ihr erwünschte Folgerung ziehen ließe —, sondern als eine Weiterentwicklung der sowohl von der Deutschen Regierung als der Reparationskommission für richtig gehaltenen Doktrin, daß Übertragungen von Geldwert, welche nach dem V. V. aus der deutschen Wirtschaft zum Vorteil der Alliierten zu bewirken sind, sämtlich, soweit sie nach dem 1. September 1924 erfolgen, in die Jahreszahlungen fallen.

„(3.) Die Reparationskommission ist der Ansicht, daß einzig und allein Fragen der Auslegung des Sachverständigenplans hier zur Entscheidung stehen können. Sie will deshalb in dieser Gegendenkschrift, nachdem sie die Aufmerksamkeit auf das Ergebnis der einschlägigen Stellen des VV. gelenkt hat, den Gegenstand zunächst unter dem Gesichtspunkt der Auslegung behandeln und dann erst auf die Ausführungen der deutschen Denkschrift erwidern.

„(4.) Die Reparationskommission erinnert daran, daß im Gesamtergebnis die Abschnitte III und IV des Teiles X des Versailler Vertrages, soweit sie für den gegenwärtigen Streit wesentlich sind, das Folgende bedeuten:

a) zum Zweck der Begleichung von Forderungen zwischen deutschen und alliierten Staatsangehörigen (daneben in gewissen Fällen auch von Forderungen gegen die Regierungen) errichten sie ein Ausgleichsamt (Clearing Office) zwischen Deutschland einerseits und jedem alliierten oder assoziierten Staat, der dieses Verfahren anzunehmen und für die Zahlung des Monatssaldos Sorge zu treffen gewillt ist, andererseits (Art. 296 und Anhang);

b) zur Erledigung von Fragen des Privateigentums und der privaten Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger in einem alliierten oder assoziierten Land

behalten sie erstens den Alliierten und Assoziierten Mächten das Recht vor, alles derartige Privateigentum zurückzuhalten und zu liquidieren, wobei dem deutschen Eigentümer ausdrücklich die Verfügungsmacht über dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen, nämlich sowohl das Recht der Veräußerung als der Belastung ohne Zustimmung des beteiligten Alliierten und Assoziierten Staates, entzogen wird (Artikel 297 b Abs. 2),

berechtigen sie zweitens eine Alliierte oder Assoziierte Macht, das in ihrem Gebiet gelegene deutsche Privatvermögen mit dem Betrag der Entschädigung zu belasten, welche ihren Staatsangehörigen für den ihrem Eigentum in Deutschland zugefügten Schaden zuerkannt wird und von der Deutschen Regierung zu bezahlen ist,

schreiben sie drittens vor, daß, wenn das Ausgleichssystem von einer Alliierten oder Assoziierten Macht angenommen wird, die Liquidationserlöse, vorbehaltlich einer Belastung der eben

erwähnten Art, Deutschland durch das Ausgleichsamt gutzuschreiben sind, wobei jeder schließliche Saldo zu Deutschlands Gunsten als eine Gutschrift auf Reparationskonto nach Art. 243 VV. behandelt wird; und daß, wo das Ausgleichssystem nicht zur Annahme kommt, die Alliierte oder Assoziierte Regierung, falls sie deutsches Eigentum, deutsche Rechte oder Interessen oder den Erlös daraus zurückbehält (retained, retiendrait) darüber nach demselben Art. 243 der Reparationskommission Rechnung zu legen hat (Art. 297 h),

verzeichnen sie eine Verpflichtung Deutschlands, seine Staatsangehörigen wegen des Verkaufs oder der Zurückbehaltung (sale or retention) ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in Alliierten oder Assoziierten Staaten zu entschädigen (Art. 297 i).

„Man muß beachten, daß die von diesen Abschnitten III und IV, Teil X VV. geschaffenen Einrichtungen und ihre Verwaltung von der Reparationskommission völlig unabhängig waren und sind. (Die Reparationskommission hat nach Art. 296d die Pflicht, für die Zahlungen von Schulden im Fall neuer Staaten die Währung und den Kurs zu bestimmen. Aber die Ausübung dieser Funktion gibt der Kommission nicht die Herrschaft über die laufende Verwaltung nach Abschnitt III und IV.) Die Kommission hat in diesem Zusammenhang keine Pflichten, solange nicht nach Art. 243 Anlaß zum Einschreiten gegeben ist.

II.

„(5.) Die jetzt von dem Auslegungsschiedsgericht zu entscheidenden besonderen Fragen der Auslegung des Sachverständigenplans (Art. I des Schiedsvertrags Abs. 1a, b, c, 2 und 3) weichen im einzelnen untereinander ab (weder scheint die Deutsche Regierung diesen Einzelheiten viel Bedeutung beizulegen [8]), noch tut es die Reparationskommission), aber sie enthalten ein gemeinsames Grundelement: sie werfen alle die Streitfrage auf, ob in einer oder der anderen Form Deutschland eine Gutschrift zu Lasten der Jahreszahlungen erhalten soll für den Wert oder einen Teil des Wertes solcher deutschen Vermögensstücke, Rechte und Interessen in Alliierten oder Assoziierten Ländern, mit welchen seit dem 1. September 1924 in einer gewissen Weise nach Art. 297 VV. oder nach Art. 297 verbunden mit Art. 243 seitens der beteiligten Alliierten oder Assoziierten Mächte verfahren worden ist.

„(6.) Die Reparationskommission unterbreitet dem Auslegungsschiedsgericht die Ansicht, daß die Verfasser des Planes niemals daran gedacht, sicherlich aber niemals ausgesprochen haben, es solle eine

---

[8]) Anmerkung der Gegendenkschrift: „Die Reparationskommission vermag nicht zu erkennen, auf welche der drei Alternativen a, b oder c der ersten Schiedsstreitfrage die Ausführungen der deutschen Denkschrift sich beziehen und welche Lösung die Deutsche Regierung sich endgültig zu eigen macht. Aufklärung darüber ist dringend nötig, damit die Kommission in die Lage kommt, ihren Standpunkt völlig klarzustellen."

gemäß dem VV. nach dem Inkrafttreten des Planes im Zusammenhang mit dem früheren deutschen Privateigentum in Alliierten oder Assoziierten Ländern getroffene Maßnahme Anlaß zur Anrechnung auf die Jahreszahlungen geben; sie behauptet, daß tatsächlich keine derartige Maßnahme eine Übertragung von Werten aus dem beim Inkrafttreten des Planes bestehenden deutschen Volksvermögen in das Vermögen der Alliierten herbeigeführt hat; daß im April 1924, als der Plan verfaßt wurde, alle Parteien darüber einig waren, daß derartiges Privatvermögen der deutschen Wirtschaft verloren war; daß die Gewährung der verlangten Gutschrift Sinn und Zweck des Planes vereiteln und mit den von ihm getroffenen Einrichtungen unvereinbar sein würde; und daß juristische Argumente, die darauf hinausgehen, das fragliche Privateigentum nach dem 10. Januar 1920 noch in irgendeinem Sinn als deutsch erscheinen zu lassen, nicht nur für die zu entscheidenden Fragen unwesentlich, sondern auch in sich selbst unhaltbar sind.

„(7.) Die zu entscheidende Frage kann nur eine Frage der Auslegung des Sachverständigenplans sein. Zum Zweck solcher Auslegung hat das Schiedsgericht den Wortlaut des Planes selbst im Lichte der den Sachverständigen zur Verfügung stehenden Dokumente und Informationen und der ihnen bei der Abfassung des Planes bekannten Tatsachen zu untersuchen.

„(8.) Die Aufgabe der Sachverständigen war, »die Mittel zum Ausgleich des deutschen Staatshaushaltes und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung« zu erwägen und auf dieser Grundlage zu einer Schlußfolgerung über die Beträge zu kommen, welche Deutschland in seiner damaligen wirtschaftlichen Lage zur Erfüllung seiner Vertragspflichten an die Alliierten und Assoziierten Mächte zu zahlen imstande wäre. Zur Zeit der Abfassung des Planes und schon einige Zeit vorher bestand die Deutsche Regierung selbst darauf, daß Deutschland alles deutsche Vermögen in den Alliierten und Assoziierten Ländern verloren habe und unter diesem Posten eine Gutschrift von 11,740 Millionen Goldmark auf Reparationskonto beanspruchen könne[9]).

---

[9]) Anmerkung der Gegendenkschrift: „Vgl. die Schrift »Deutschlands Wirtschaftslage unter den Nachwirkungen des Weltkrieges«. Unter Verwendung von amtlichem Material zusammengestellt vom Statistischen Reichsamt, Berlin im März 1923. Dort heißt es auf S. 9: »Die Leistungen aus vorhandenen Vermögensbeständen erstrecken sich nicht nur auf Reichs- und Staatseigentum, sondern in weitestgehendem Maße auch auf privates Eigentum, das entgegen allen bisher geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen den deutschen Eigentümern genommen worden ist. In Betracht kommen folgende Werte:

». . . . .
. . . . .
. . . . .

Der Liquidation unterliegendes deutsches Eigentum im Ausland (ausschließlich des Eigentums in Rußland, den

In einem auf Weisung der Deutschen Regierung eigens für die Sachverständigenkommission hergestellten Schriftstück [10]) wird nachdrücklich hervorgehoben: »Deutschland hat bekanntlich den größten Teil seiner ausländischen Kapitalanlagen . . . verloren . . . Auch hohe Schätzungen des Wertes der deutschen Ausland-Investitionen aus der Zeit nach dem Kriege erreichen noch nicht 20 v. H. des Wertes der Vorkriegszeit« [11]). Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Dr. Schröder hat das gleiche in einem Aufsatz des Manchester Guardian Commercial Supplement vom 28. September 1922 gesagt [12]).

„(9.) Gleicherweise hat der Zweite Sachverständigen-Ausschuß (Mc Kenna-Ausschuß) [13]), der von der Reparationskommission beauftragt war »die Höhe des ausgeführten deutschen Kapitals zu unter-

---

Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien und Kuba, über das noch keine endgültigen Entscheidungen getroffen sind) . . . . . 11740 Mill. GM.
Abgelieferte Wertpapiere (soweit nicht schon in dem der Liquidation unterliegenden Eigentum enthalten) . . 393 „ „ «
Entsprechende Ziffern finden sich in dem Werk von Moulton und Mc Guire: Germany's Capacity to Pay. (Mc Graw Hill Book Co., New York 1923, S. 75 und 332.)"

[10]) Anmerkung der Gegendenkschrift: Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen. Im Auftrage der Reichsregierung den von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigenausschüssen übergeben. Berlin 1924.

[11]) S. 38, 39 der deutschen Ausgabe, unter »II Die Wirkungen des Krieges«.

[12]) Anmerkung der Gegendenkschrift: „S. 474: »Die deutsche Schätzung der von Deutschland bis zum 1. Mai 1921 bewirkten Reparations-Zahlungen setzt sich aus folgenden Posten zusammen«; worauf im wesentlichen dasselbe Verzeichnis von Leistungen wie in „Deutschlands Wirtschaftslage" folgt, nur daß die Bewertung der verschiedenen Posten nicht ganz die gleiche ist. »Deutsches im Ausland liquidiertes Vermögen« ist als Zahlung im Wert von 11700 Millionen GM. angeführt."

[13]) Anmerkung der Gegendenkschrift: „Vgl. den Bericht des Zweiten Sachverständigen-Ausschusses (British Official Publication 1924, Cmd. 2105, H. M. Stationary Office, London).

Der Ausschuß sagt: »Der erste Schritt war eine Abschätzung des Gesamtwertes des deutschen Auslandkapitals bei Ausbruch des Krieges.

Als zweites überlegten wir, welches die Nettoverminderung dieser Gesamtsumme zur Zeit des Waffenstillstandes war. Wir berücksichtigten dabei einerseits die Handelsbilanz, die Vorschüsse Deutschlands an seine Verbündeten, den Verlust durch Wegnahme und Beschlagnahme von Eigentum, die durch den Vertrag von Versailles bestätigt worden sind, und den Verlust durch Wertverminderung des Eigentums und der Wertpapiere. Andererseits berücksichtigten wir den Verkauf deutscher Wertpapiere« usw. (S. 127.)

Und in dem Anhang, in welchem das Komitee »weitere Aufschlüsse über seine Schätzungen der deutschen Vermögenswerte im Auslande im Jahre 1914 sowie über die hauptsächlichen Kredit- und Debetfaktoren während des Krieges und darnach« gibt, »die auf dies Zustandekommen

suchen, Mittel und Wege in Erwägung zu ziehen, es wieder nach Deutschland zurückzubringen«, und der Seite an Seite mit dem Ersten Ausschuß (Dawes-Ausschuß) arbeitete, den Verlust, den Deutschland »durch Beschlagnahme und Sequestrierung von Vermögen infolge der Bedingungen des Vertrages von Versailles« erlitten habe, zu einer der Grundlagen seines Berichtes gemacht.

„(10.) Und schließlich waren im April 1924 schon deutsche Gesetze in Kraft, nach welchen den deutschen Eigentümern von im Ausland liquidiertem, zurückgehaltenem oder auch nur sequestriertem Vermögen Entschädigung zu zahlen war, ohne Rücksicht auf die präzise rechtliche Art des zur Anwendung gelangten Verfahrens oder die Einbringung des Vermögens in ein Ausgleichsamt oder eine andere Verrechnungsstelle [14]). Man wird kaum behaupten wollen, die Deutsche Regierung sei gesetzlich verpflichtet gewesen, eine Entschädigung wegen solchen Vermögens zu zahlen, das seinen deutschen Eigen-

---

der Gesamtendsumme des deutschen Auslandskapitals hingewirkt haben« (S. 129), sagen sie (S. 132): »Mehrere Nationalökonomen haben verschiedene Schätzungen über den Rückgang der deutschen Vermögenswerte im Auslande während des Krieges infolge der Wertverminderung angestellt; ihre Zahlen legen im allgemeinen einen geschätzten Gesamtwert von 20 bis 25 Milliarden Goldmark für deutsche Vermögenswerte im Jahre 1914 zugrunde. Ihre Schätzungen scheinen zu niedrig, wenn wir die vom Komitee für die deutschen Auslandsvermögen im Jahre 1914 angesetzte Zahl von 28 Milliarden als Grundlage nehmen. Dieser Eindruck wird ferner durch Aufschlüsse bestätigt, die sich das Komitee durch seine eigenen Forschungsarbeiten verschafft hat.

»Es ist unmöglich, bei der Bestimmung des Wertes der in den alliierten und assoziierten Ländern beschlagnahmten und liquidierten Vermögenswerte eine bestimmte Zahl anzunehmen. Auf Grund von Mitteilungen, die das Komitee von den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte und von Deutschland erhalten hat, hat das Komitee den Rückgang der deutschen Auslandswerte während des Krieges infolge von Wertverminderung, Beschlagnahme- und Liquidationsmaßnahmen auf annähernd 16,1 Milliarden GM. schätzen können.«"

Anm. der Herausgeberin: In der hier zugrunde gelegten Ausgabe der amtlichen deutschen Übertragung des Berichts (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1924) finden sich die angeführten Stellen auf Seite 159, 162 und 167.

Die gesperrten Worte im 3. Absatz der Anmerkung sind im englischen Text der Gegendenkschrift durch Kursivdruck hervorgehoben.

Es ist bemerkenswert, daß der Bericht bei einer Errechnung des Vermögenswertes auf die Zeit des Waffenstillstandes davon redet, daß die Bekräftigung der Kriegssequestrationen durch den Versailler Vertrag in Betracht gezogen worden sei.

[14]) Anmerkung der Gegendenkschrift: Gesetz vom 31. August 1919 §§ 6 und 8, RGBl. S. 1527. Gesetz vom 28. November 1923, § 2, RGBl. S. 305. Vgl. Liquidationsentschädigungs-Ansprüche, von Dr. H. W. Herold, Berlin 1927, S. 7.

tümern nicht verlorengegangen, sondern auf irgendwelche Art immer noch ein Teil des deutschen Volksvermögens geblieben war.

„(11.) Unter diesen Umständen wäre es überraschend gewesen, wenn die Sachverständigen, als sie das abschätzten, was man nach Recht und Billigkeit an deutschen Zahlungen auf die Vertragslasten fordern könnte, dabei der Ansicht gewesen wären, die nach Teil X des VV. zur Realisierung des Wertes des damals schon [für Deutschland] verlorenen Vermögens für die Alliierten und Assoziierten Mächte notwendigen oder erlaubten Maßnahmen und die wegen desselben Vermögens vorzunehmenden verschiedenen Verrechnungen des Ausgleichsamtes oder alliierter Stellen oder der Reparationskommission seien als Zahlungen zu betrachten, die jenes Nachkriegs-Deutschland, mit welchem die Sachverständigen sich zu befassen hatten und dessen Vermögen sie zu schätzen hatten, auf Rechnung der Deutschland auferlegten Jahresbelastung leiste. Selbst wenn sich im Text des Sachverständigenplans eine Stelle fände, die einen möglicherweise in diesem Sinn zu verstehenden Vorschlag enthielte, würde, so möchten wir behaupten, das Auslegungsschiedsgericht gezögert haben, einen so sehr dem gesunden Menschenverstand und den Wirtschaftswirklichkeiten widersprechenden Schluß zu dem seinigen zu machen. Aber der Text des Planes, wie er wirklich lautet, spricht, selbst wenn man ihn für sich allein und ohne Bezug auf die von der Deutschen Regierung [damals] angeführten, den Sachverständigen in diesem Zusammenhang auch wohlbekannten Tatsachen liest, entscheidend gegen die deutsche Klagbehauptung, sowohl in dem was er sagt als in dem was er nicht sagt.

„(12.) Das Schema des Sachverständigenplans ist dem Gericht wohlbekannt und seine Hauptlinien sind im Schiedsspruch vom 29. Januar 1927 festgestellt: Ansammlung von deutschen Mark-Zahlungen im Konto des General-Agenten aus drei verschiedenen Quellen, den Eisenbahn-Obligationen, den Industrie-Obligationen und dem Staatshaushalt, und Überführung dieser Zahlungen aus der deutschen Wirtschaft unter der Aufsicht des Transfer-Ausschusses, soweit es die deutsche Wirtschaftslage gestattet, mit Hilfe von Bar-Transfer und Sachlieferungen. Die Sachverständigen schieden die beiden »verschiedenen, wenn auch verwandten Fragen«, mit denen sie sich befaßten, »nämlich erstens die der Höhe der Einkünfte, die Deutschland aufbringen und für das Reparationskonto zur Verfügung stellen kann, und zweitens die des Betrages, der ans Ausland übertragen werden kann«, sie nahmen sich vor, »zuerst das Problem des größtmöglichen Haushaltüberschusses zu behandeln«, und sie schätzten »den Betrag, den das Deutsche Reich in Goldmark zahlen kann, auf Grund von Erwägungen über die Möglichkeiten seines Haushaltes«. »Unser System sorgt . . . für eine angemessene Belastung des deutschen Steuerzahlers und ein entsprechendes Guthaben in Goldmark auf dem Konto der

Alliierten . . .[15])«. »Alle Zahlungen auf Reparationskonto (Zinsen und Tilgungsquoten der Eisenbahn- oder Industrie-Obligationen, Beförderungssteuer oder Haushaltüberschüsse) sind in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung an die Notenbank auf Konto des ‚Agenten für Reparationszahlungen' zu leisten. Diese Zahlung bildet den endgültigen Akt der Deutschen Regierung zur Erfüllung der ihr auf Grund des vorliegenden Planes obliegenden finanziellen Verpflichtungen[16])«.

„(13.) Nicht eine von diesen Stellen — und sie sind in dieser Beziehung nur typisch für viele andere[17]) — läßt sich mit einem System in Einklang bringen, nach welchem die Maßnahmen der Ausgleichsämter kraft Art. 297 VV. oder die Gutschrift endgültiger Salden nach Abschnitt III und IV des Teiles X des VV. seitens der Reparationskommission gemäß Art. 243 so aufzufassen wären, daß sie zur Anrechnung auf die Jahreszahlungen Anlaß gäben. Der Wert des Privatvermögens, welches für Deutschland schon verloren war, ist kein Aufkommen in Deutschland und auch kein Erzeugnis der deutschen Eisenbahn- oder Industrie-Obligationen; er ist keine Zahlung in deutscher Währung; er ist nicht das Ergebnis einer Handlung der Deutschen Regierung; er untersteht nicht der Aufsicht des Transfer-Ausschusses; er gelangt niemals an den General-Agenten und es besteht keine Einrichtung, vermöge derer der General-Agent mit den Alliierten und Assoziierten Regierungen oder mit deutschen Ausgleichsämtern zu dem Zweck in Fühlung treten könnte, Deutschland die nötige Gutschrift zu geben.

„(14.) Es liegt ferner auf der Hand, daß, wenn der Sinn des Planes der wäre, den die Deutsche Regierung jetzt behauptet, er die Wirkung hätte, den Alliierten Regierungen den ganzen Wert ihrer Rechte an dem noch nicht liquidierten deutschen Vermögen zu zerstören und tatsächlich dieses Vermögen, frei von Lasten, an Deutschland zurückzugeben. Wenn der Wert solchen Vermögens auf die Jahreszahlungen angerechnet werden muß, so besteht der hauptsächliche finanzielle Grund, der eine Alliierte Regierung veranlassen könnte, dieses Vermögen zurückzubehalten, nicht länger fort, und die Alliierten Regierungen würden in den meisten Fällen geneigt sein, das Vermögen

---

[15]) Teil I, VIII d.

[16]) Teil I, XII.

[17]) Anmerkung der Gegendenkschrift: „Besonders darf auf die Stellen in Teil I Kap. X über die Ausgabe und den Verkauf deutscher Obligationen hingewiesen werden. Und wie soll es mit den jetzt beanspruchten Gutschriften im ersten und zweiten Jahr des Planes gehalten werden, wo es keinen Beitrag aus dem Staatshaushalt gibt? Ebenso ist die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechende Aufstellung und Balanzierung des Haushalts, der die Sachverständigen große Bedeutung beilegen (Teil I Kap. XI Abs. 4 des Planes), unvereinbar mit dem Eingang unvorhergesehener und unvorhersehbarer Kredite, die im Ermessen der Behörden einer Reihe von fremden Mächten stehen."

sofort seinem ursprünglichen Eigentümer zurückzuerstatten[18]). Indessen findet sich weder im Plan selbst noch in den Londoner Verhandlungen zwischen Deutschland und den Alliierten, die der Annahme des Planes vorangingen, eine Spur davon, daß ein derartiges Ergebnis jemals von einem der Sachverständigen oder einem deutschen oder alliierten Unterhändler oder Kommentator des Planes ins Auge gefaßt oder ihnen auch nur in den Sinn gekommen wäre. Als argumentum e contrario ist zu bemerken, daß, als die Verfasser des Planes zu dem Vorschlag kamen, ein Stück deutschen Vermögens — in Gestalt des Ruhrgebiets — solle Deutschland zurückerstattet werden (restored to Germany), sie das ausdrücklich sagten und den größten Nachdruck auf ihre Vorschläge legten[19]). Wären die Sachverständigen der Ansicht gewesen, das bis dahin noch nicht liquidierte deutsche Privatvermögen in den alliierten Ländern sei ein Teil des deutschen Volksvermögens, und hätten sie gemeint, daß dieses Vermögen Deutschland und seinen Staatsangehörigen zurückerstattet werden sollte, so kann man sich schwer vorstellen, daß sie für diesen Vermögensposten, dessen ursprünglichen Wert die Deutsche Regierung auf über 11½ Milliarden Goldmark schätzte, nicht eine analoge Bestimmung zu der über das Ruhrgebiet getroffenen vorgenommen haben sollten.

„(15.) Soweit die Kenntnis der Reparationskommission reicht, erwähnt der Plan nur einmal die Ausgleichsmaßnahmen, nämlich in der bekannten Stelle des Abschnittes XI im ersten Teil. Die Jahreszahlungen, heißt es dort, sollten, unter anderem, in sich schließen »diejenigen Salden des Ausgleichsverfahrens, mit denen die Deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission endgültig und rechtskräftig belastet wird[20])«. Die Stelle ist von Bedeutung, weil sie zeigt, daß den Sachverständigen das Ausgleichsverfahren bekannt war; sie erwähnen es aber nur, um zu bestimmen, daß die Beträge der durch die Jahreszahlungen zu deckenden Salden durch die Reparationskommission festzusetzen sind. Die Absicht, die mit dieser Ausdrucksweise verfolgt wird, ist klar; man wollte verhüten, daß die Deutsche Regierung aufgefordert werden könnte, außer den Jahreszahlungen noch Zahlungen auf Ausgleichssalden zu leisten; der bloße Umstand aber, daß Deutschland eine Zahlung auf ein Ausgleichssaldo machte, sollte ihm noch nicht ipso facto ein Recht auf Einrechnung des Betrages in die Jahreszahlungen geben; die Reparationskommission sollte über diesen Punkt entscheiden — dies zweifellos deshalb, weil die Reparationskommission und die alliierten Ausgleichsämter früher behauptet hatten, die Deutsche Regierung habe ihre

---

[18]) Anmerkung der Gegendenkschrift: „Dadurch würde, nebenbei, einer Gruppe von früheren deutschen Eigentümern im Vergleich zu allen Anderen ein großer Vorzug gewährt, für den jeder ausreichende Grund fehlt."

[19]) Teil I, Kap. III.

[20]) Die deutsche Übersetzung dieser Stelle stimmt nicht ganz überein mit dem englischen und französischen Text; vgl. darüber unten S. 38.

eigenen Staatsangehörigen beim Eintreiben ihrer Schulden ungehörig begünstigt, indem sie Schuldverpflichtungen auf sich selbst nahm, mit welchen die einzelnen Angehörigen hätten belastet bleiben sollen. Tatsächlich sollte die Zahlung der Ausgleichssalden unter die Annuitäten fallen, soweit die Last dieser Salden rechtmäßig der Deutschen Regierung obläge; im übrigen sollte das Ausgleichsverfahren nicht betroffen werden. Wäre es zu gleicher Zeit die Absicht der Sachverständigen gewesen, der Deutschen Regierung Anrechnung auf die Jahreszahlungen zuzubilligen, wann immer in der Abrechnung des Ausgleichamts sich ein Kredit für den realisierten Wert deutschen Eigentums, deutscher Rechte oder Interessen zugunsten Deutschlands fände, so wäre es unbegreiflich, daß jene Stelle des Plans ihre jetzige Fassung erhalten hätte und der viel wichtigeren Vorschrift keine Erwähnung getan worden wäre, aus welcher sich für die Abrechnungen vieler Ausgleichsämter Funktionen von höchster Bedeutung für die Festsetzung der Annuitäten ergeben haben würden.

„(16.) Die deutschen Ausführungen im vorjährigen Schiedsverfahren verlangten Anrechnung der Entschädigung, die an deutsche Staatsangehörige gezahlt würde, mit der Begründung, daß diese Entschädigung den deutschen Haushalt belaste. Bei der jetzigen Gelegenheit aber fehlt das Wesensmerkmal einer Belastung der gegenwärtigen deutschen Wirtschaft. Die Vorgänge, für welche die Anrechnung beansprucht wird, berühren in keiner Weise den deutschen Haushalt oder die gegenwärtige deutsche Wirtschaft. Im Gegenteil: falls die deutsche Behauptung durchdränge, empfinge der deutsche Haushalt und der deutsche Steuerzahler eine beträchtliche Erleichterung von der von den Sachverständigen ins Auge gefaßten Belastung. Im Plan findet sich keine Spur der Möglichkeit einer solchen Erleichterung.

„(17.) Der Anspruch, daß die schließlichen Salden der Ausgleichsämter oder des Liquidationsverfahrens nach Art. 243 VV. auf die fortlaufenden Zahlungen Deutschlands anzurechnen seien, wäre für die alliierten Unterhändler in London im August 1924 um so auffallender gewesen, als die Reparationskommission[21]) am 17. August 1921

---

[21]) Anmerkung der Gegendenkschrift: „Reparationskommission, Beschluß No. 1492.

Die Kommission beschließt, daß

A. die folgenden Leistungen entweder von der Reparations-Kapitalschuld Deutschlands oder von der Jahreszahlung für das laufende Jahr in Abzug gebracht werden sollen, je nachdem ob diese Lieferungen vor oder nach dem 1. Mai 1921 erfolgt sind:

a) Sachlieferungen, die von der Reparationskommission nach § 19 Anhang II zu Teil VIII in Empfang genommen worden sind,

b) Sachreparationen (Art. 235);

1. Anhang III;
2. Anhang IV;
3. Anhang V;
4. Anhang VI;

beschlossen hatte, daß diese Salden und Liquidationserlöse auf die deutsche Kapitalschuld und nicht auf die nach dem Zahlungsplan vom Mai 1921 zahlbaren Annuitäten angerechnet werden sollten, und diese Entscheidung keinem Einwand der Deutschen Regierung begegnet war. Es wäre eine völlige Umkehrung der Lage gewesen, wenn die Sachverständigen mit ihrem Plan beabsichtigt hätten, daß Gutschriften im Ausgleichsverfahren zwischen Deutschland und einer einzelnen alliierten oder assoziierten Macht gemäß Art. 297 überhaupt unter die General-Abrechnung zwischen Deutschland und der Reparationskommission fallen und daß die Endsalden, die auf die Kapitalrechnung vorzutragen wären, statt dessen ein Element in der laufenden Annuitäten-Abrechnung werden sollten.

III.

„(18.) Die Kommission wendet sich nun den Argumenten zu, die von der Deutschen Regierung vorgebracht worden sind.

„Der deutsche Anspruch stützt sich auf die dem Schiedsgericht seitens der Reparationskommission im Verlaufe der früheren Schieds-

---

5. Anhang VII;
6. Art. 247, Löwen;
7. Gelegenheits-Eingänge von Alliierten Regierungen, wie Salden der deutsch-französischen Telephongebühren-Abrechnung und Papiermarkbeträge von den bei Scapa Flow versenkten Schiffen;
8. Artt. 339 und 357.

B. Die folgenden Leistungen sollen auf die Reparations-Kapitalschuld und nicht auf die Annuitäten angerechnet werden:
1. Deutsche Anteile an der marokkanischen Staatsbank (Art. 145);
2. Schantung (Art. 156);
3. Ansprüche Deutschlands gegen Österreich (Art. 261);
4. Saargruben;
5. Konzessionen in China (Art. 134);
6. Etwaige Salden von Ausgleichsämtern oder Liquidationserlöse, welche an die Reparationskommission zu zahlen sind (Art. 297);
7. An Deutschland gemäß Artt. 254—256 geschuldete Gutschriften, eventuell einschließlich Oberschlesiens. (Das besondere Verhältnis Polens in dieser Beziehung ist noch zu regeln);
8. Nicht-militärisches Material, welches gemäß dem Waffenstillstand ausgeliefert wurde;
9. Alle von der B. L. M. G. in Empfang genommenen Summen mit Ausnahme der unten angeführten.

C. Die seitens der Deutschen Regierung zur Entschädigung für den Erlös aus dem Verkauf von Kriegsmaterial gezahlten oder noch zu zahlenden Summen, soweit das Material durch die Deutsche Regierung selbst oder die R. T. H. C. vor der Schaffung der B. L. G. M. gesammelt worden war, sollen auf die Annuität des Jahres, in welchem die Zahlung erfolgte, angerechnet werden. Der Wert von Lieferungen gemäß Art. 260 wird den Annuitäten angerechnet, je nachdem wann die betreffende Summe realisiert worden ist."

streitigkeiten unterbreitete Regel, nach welcher eine Gutschrift auf die Dawes-Annuitäten nur zulässig ist, wenn »der deutschen Wirtschaft etwas genommen und der alliierten Wirtschaft etwas zugeführt würde«, und »daß eine Wertübertragung von der einen in die andere Volkswirtschaft erfolgen, ein bestimmter wirtschaftlicher Wert die gedachte Linie zwischen der deutschen und der alliierten Wirtschaft überschreiten müsse«. Die deutsche Denkschrift führt nun aus, daß die Liquidation und die Verwendung des Erlöses aus deutschem Privateigentum im Gebiet der Alliierten sich darstelle als »ein typischer Vorgang, durch den ein Vermögenswert seinem deutschen Eigentümer weggenommen wird, um der alliierten Wirtschaft zum Zwecke der Befriedigung von Versailler Vertrags-Verbindlichkeiten zugeführt zu werden«.

„Und daraus wird gefolgert, daß das Ergebnis dieser Liquidation auf die Annuität anzurechnen sei, welche dem Zeitabschnitt entspricht, in welchem dieses Ergebnis der Deutschen Regierung zufolge entweder Art. 297 und seinem Anhang oder Art. 243 gutgeschrieben wurde.

„Die Reparationskommission behauptet, daß in bezug auf das fragliche Eigentum die »Wertübertragung« (und die Kommission stimmt mit der Deutschen Regierung darin überein, daß dies der Punkt ist, auf den es einzig und allein ankommt), spätestens in dem Zeitpunkt stattgefunden hat, in dem der Versailler Vertrag in Kraft trat. Das schließt die Kommission aus dem Wortlaut des Art. 297 b.

„Die Deutsche Regierung bestreitet die Richtigkeit dieser Auslegung und behauptet, daß »diese Vorschrift keineswegs den Sinn hat, dem deutschen Reichsangehörigen sein Eigentum zu nehmen«. Der deutsche Staatsangehörige fährt, nach ihrer Ansicht, fort, der Eigentümer zu sein bis zum Zeitpunkt nicht etwa der Liquidation, sondern bis der Wert des Liquidationserlöses »für die Zwecke des § 4 bzw. des Art. 243« verwendet worden ist (Deutsche Denkschrift Ziffer 5). Wir wollen diese verschiedenen Seiten der Frage eine nach der anderen prüfen.

„(19.) Es wird nicht bestritten und kann auch nicht bestritten werden, daß die deutschen Eigentümer, die außer Besitz gesetzt wurden, auf keine Weise den Genuß ihres Eigentums oder die Verfügung darüber in der Zeit vor dem Tag der Gutschrift des Liquidationserlöses hatten, so wenig wie sie auch nachher in den Genuß oder die Verfügungsmacht kommen konnten, ehe ihnen, sofern das überhaupt je geschähe, das Vermögen zurückgegeben wäre. Nach § 10 des Anhangs zu Art. 297 waren sie sogar verpflichtet, binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages an alle auf ihren Eigentumstitel bezüglichen Urkunden auszuhändigen und waren so nicht nur des Eigentums selbst, sondern sogar der Urkunden beraubt, mit deren Hilfe sie ihre Rechte hätten geltend machen können.

„An welches deutsche oder ausländische Gericht hätten sie sich auch wenden können? Wollten sie die Substanz ihrer angeblichen Rechte auf dieses Vermögen wiedererlangen und sich wieder in den

Besitz setzen, so konnten sie ihre Hoffnung nur auf einen freiwilligen Akt des Wohlwollens von seiten der betreffenden alliierten Macht richten. Vom 10. Januar 1920 bis zu dem hypothetischen Zeitpunkt, an dem ein solcher Akt der Wohltätigkeit sich vollzöge, erwuchs der deutschen Wirtschaft kein Nutzen aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, das früher deutschen Staatsangehörigen gehörte und in alliiertem oder assoziiertem Gebiet gelegen war.

„Spätestens vom 10. Januar 1920 an waren alle Attribute und alle Vorteile des Eigentumsrechtes, soweit Deutsche in Frage standen, aus dem deutschen Volksvermögen an eine alliierte oder assoziierte Wirtschaft übergegangen, und sie allein genoß den Vorteil ihrer Substanz und ihres wirtschaftlichen Wertes.

„(20.) Selbst wenn wir argumenti gratia zugäben, daß diesen Umständen zum Trotz die aus dem Besitz gesetzten deutschen Eigentümer oder wenigstens einige von ihnen noch nach dem 10. Januar 1920 sich einen Schatten von Eigentumsrecht bewahrt hatten, würde die Frage, ob und in welchem Umfange sie im Besitz eines solchen Rechtes blieben, nicht nach den deutschen Gesetzen zu entscheiden sein. Die Frage hängt ausschließlich von der Gesetzgebung des alliierten und assoziierten Staates ab, in dessen Gebiet sich das betreffende deutsche Vermögen befand.

„Art. 297 b schreibt vor, daß »die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates, ohne dessen Zustimmung der deutsche Eigentümer auch weder über diese Güter, Rechte und Interessen verfügen noch sie belasten darf«.

„Deutschland willigte also darein, daß »dieser Staat« über das Eigentum auf die ihm gut scheinende Weise und zu der ihm passenden Zeit und Bedingung verfügen könne.

„Es ergibt sich dergestalt aus dem Vertrag selbst, unabhängig von allen privatrechtlichen Argumenten, daß, wenn in einem oder mehreren alliierten oder assoziierten Staaten Gesetze erlassen werden, kraft deren schon vor der Vornahme einer Liquidation im eigentlichen Sinne zu einer dem Inkrafttreten des VV. mehr oder weniger nahen Zeit alle Eigentumsrechte an dem fraglichen Vermögen auf den Gebietsstaat übertragen wurden, die früheren Eigentümer auch den Schatten ihres Eigentümerrechtes verloren. Es wäre, wenn man diesen Gedanken verfolgt, notwendig, an die Stelle der allgemeinen Regel, auf die sich die Deutsche Regierung für die ganze Masse des von Art. 297 b betroffenen deutschen Vermögens stützt, eine Regel zu setzen, die je nach den Gesetzen der einzelnen in Betracht kommenden Macht wechselte und so zum Nachteil einiger unter den alliierten und assoziierten Mächten einen Unterschied schüfe, den die Sachverständigen nicht beabsichtigt haben können.

„(21.) Die deutsche Ausführung darüber, daß es gleichgültig sei, ob das Eigentum an dem sequestrierten Gegenstand an einen alliierten oder assoziierten Staat bzw. Staatsangehörigen übertragen worden ist, weil in einem solchen Fall die Rechte des deutschen Eigentümers sich

in Rechte auf den Liquidationserlös verwandeln, beruht auf einem Mißverstehen des gesamten durch Art. 297 und seinen Anhang geschaffenen Verfahrens. Das Recht des deutschen Eigentümers auf den Liquidationserlös wird nur erwähnt, falls der liquidierende Staat keinen Anspruch auf Reparation hat oder ein »neuer Staat« ist. Nur in diesen Fällen fährt der deutsche Eigentümer fort, einen Anspruch auf den Liquidationserlös zu haben, und kann Zahlung verlangen. In allen anderen Fällen gelangt der Liquidationserlös, weit davon entfernt, dem früheren Eigentümer vorbehalten zu sein, in einen gemeinsamen Fonds, der dem einen oder anderen der verschiedenen in Art. 297 und § 4 des Anhangs genannten Zwecke gewidmet ist. Die Liquidation hat die letzten Spuren deutschen Eigentums, die noch an dem Vermögen gehangen haben mögen, fortgewischt.

„In solch einem Falle könnte man höchstens von einer Forderung, nicht aber von Eigentumsrecht sprechen, und diese Forderung wäre solcher Art, daß sie weder Zins tragen [22]) noch bei irgendeinem Gericht geltend gemacht werden könnte. Tatsächlich wäre, wenn der Verkaufserlös ganz oder zum Teil, wie es gelegentlich vorgekommen ist, dem früheren Eigentümer zurückerstattet würde, dieser Vorgang ganz der gleiche, wie wenn das Eigentum selbst zurückgegeben (restored) würde, das heißt, es läge ein Gnadenakt vor, der in keiner Weise unvereinbar wäre mit vorgängigem völligen Verlust des Eigentumsrechts auf seiten des früheren Eigentümers. So wirkt eine Freigabe auf Empfehlung des Blanesburgh-Ausschusses [23]) als eine Rückübertragung des freigegebenen Vermögens an den früheren Eigentümer oder seine Rechtsnachfolger. Die von diesem Ausschuß aufgestellte Regel, daß für schon realisiertes und auf Rechnung des Ausgleichsamts verbuchtes (credited through) Vermögen keine Freigabe-Empfehlung erfolgen solle — darauf verweist die deutsche Denkschrift Ziffer 5 —, ist nur eine Verfahrensregel, die aus praktischen Gründen erlassen, übrigens in Wirklichkeit nicht immer befolgt worden ist. In einer Anzahl solcher Fälle sind tatsächlich doch Freigaben erfolgt, wobei das deutsche Ausgleichsamt dem britischen Ausgleichsamt eine Rück-Gutschrift gab.

„(22.) Man darf nie vergessen, daß die Sachverständigen auf der ersten Seite ihres Berichts erklärten: »Wir sind an unsere Aufgabe als Geschäftsleute herangegangen.« Geschäftsleuten konnte es selbst im Traum nicht einfallen, »Eigentum« so schattenhaften Charakters in die deutschen Aktiven einzurechnen, nach deren Stand sie die Fähigkeit des Reichs errechneten, in den kommenden Jahren Zahlungen zu leisten. Im gleichen Sinn haben, wie schon erwähnt, die Sachverständigen des Zweiten (McKenna-)Ausschusses in ihrem Bericht (Kap. II b) von dem Gesamtbetrag des deutschen Auslandsvermögens

---

[22]) Anmerkung der Gegendenkschrift: Vgl. die Entscheidung des englisch-österreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes in Sachen Torsch und Söhne v. The British Clearing Office (Recueil IV, 288).

[23]) Vgl. oben S. 16.

im Jahr 1914 das ganze im Gebiet der Alliierten gelegene Eigentum als für Deutschland verloren abgezogen. Die deutsche Denkschrift verfehlt nicht, die Korrektheit dieser Anschauungsweise anzuerkennen: »Gewiß konnte in einer vorsichtigen deutschen Wirtschaftsführung, die über die für Reparationszwecke zur Verfügung stehenden Aktiva der deutschen Wirtschaft aufgemacht wurde, das deutsche Eigentum nicht mehr als sicherer Aktivposten angeführt werden.« Sie fügt hinzu, die Anstrengungen, die Deutschland unternommen hat, um das Eigentum zurückzuerlangen, widerlegten die Behauptung, daß »Deutschland selbst das Eigentum als endgültig verloren ansah[24])«. Das ist vollkommen richtig; die Sachverständigen konnten und durften als Geschäftsleute nichts anderes in Rechnung stellen als »die für Reparationszwecke zur Verfügung stehenden Aktiva« und für diesen Zweck »sichere Aktivposten«. Sie sahen bei ihren Rechnungen das fragliche Eigentum als endgültig verloren an, so wie sie auch keine Notiz von irgendwelchen Aktiven nahmen, die Deutschland möglicherweise würde wiedererlangen können. Sie waren der Ansicht, daß die deutsche Wirtschaft eine derzeit endgültige (definite) Verarmung erlitten habe und daß auch in Zukunft ein Gewinn ganz unsicher sei.

„Die Theorie der Deutschen Regierung führt zum diametral entgegengesetzten Schluß. Nach dieser Theorie hätte bis zum Zeitpunkt der Liquidation oder Gutschriftbuchung die deutsche Volkswirtschaft keinen Verlust an »economic value« erlitten gehabt. Daraus würde folgen, daß die Zurückerstattung des ganzen fraglichen Vermögens oder eines Teiles davon ihr keinen Nutzen brächte. Zum Beispiel hätte die deutsche Wirtschaft die »economic value« eines Inhaberpapiers, das einem Deutschen im Gebiet der Alliierten gehört hätte und dort sequestriert worden wäre, niemals verloren, und hätte von seiner Rückerstattung an seinen früheren Eigentümer keinen Nutzen gehabt. Diese Theorie ist um so überraschender, wenn man bedenkt, daß tatsächlich vom 10. Januar bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung das zurückgegebene bewegliche und unbewegliche Vermögen der deutschen Wirtschaft keinerlei erdenklichen Nutzen hätte bringen können, und daß im Zeitpunkt der Zurückerstattung fast in jedem Fall der Vermögensgegenstand oder sein Wert nach Deutschland zurückgeschafft wurde. In der Zeit vorher lag der wirtschaftliche Wert, den dieses Vermögen darstellte, ganz und gar im Gebiet der Alliierten. Nur im Fall der Rückgabe überschritt er die »gedachte Linie zwischen der deutschen und der alliierten Wirtschaft«, und in diesem Fall überschritt er sie, um in die deutsche Wirtschaft zurückzukehren, und nicht, um aus ihr herauszugelangen.

„(23.) Diesen allgemeinen Erwägungen sind der Vollständigkeit halber noch einige ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen:

---

[24]) Anmerkung der Gegendenkschrift: „Das kann sich offenbar nur auf Privateigentum im alliierten Gebiet im Sinne des Art. 297 beziehen."

a) Es scheint uns unzutreffend, wenn Ziffer 5 der deutschen Denkschrift sagt, die Artt. 133 und 137, welche die Ermächtigung zur Liquidation deutscher Schiffe und deutschen Eigentums in chinesischem und siamesischem Gebiet geben, behielten den deutschen Staatsangehörigen ihre Rechte vor. Der Ausdruck »rights of the parties interested«, den die deutsche Denkschrift gesperrt druckt, bezieht sich offenbar nur auf Rechte, welche alliierte Staatsangehörige an dem sequestrierten Vermögen oder dem Liquidationserlös geltend zu machen in der Lage wären. Es wäre in der Tat eigentümlich, wenn Artt. 133 und 137 im gleichen Satz die deutschen Rechte an dem fraglichen Eigentum aufhöben und sie dann durch einen einfachen Hinweis auf Teil X wieder aufleben ließen, auf jenen Teil X, der bezweckt, für die ausschließliche Befriedigung alliierter und assoziierter Ansprüche aus dem Liquidationserlös deutschen Eigentums Sorge zu tragen.

b) Die siamesische Frage scheint uns nur ein Unterfall der Schiedsfrage Nr. II zu sein und keiner weiteren Bemerkung zu bedürfen. Gibt man einmal zu, daß die Deutschland gutgeschriebenen Beträge das Ergebnis der Liquidation deutschen Eigentums, deutscher Rechte und Interessen im siamesischen Gebiet nach dem 10. Januar 1920 darstellen und deshalb unter Art. 297 fallen, so gelten die oben angeführten Gründe auch für diesen Fall. Ob die der Deutschen Regierung gutgebrachte Summe stückweise auf einander folgende Liquidationen oder ob sie den Schluß-Saldo der Liquidation deutschen Vermögens im ganzen darstellt, gilt gleich; in jedem Fall haben wir es mit wirtschaftlichen Werten zu tun, die lange vor dem 1. September 1924 die deutsche Wirtschaftsgrenze überschritten hatten.

c) Wenn Art. 297 e vorschreibt, daß »dieses Gut« (nämlich das Gut deutscher Staatsangehöriger) »unter den durch § 4 der beigefügten Anlage festgesetzten Bedingungen für die feindlichen Verpflichtungen zum Pfande genommen werden darf«, so muß man das Wort »Pfand« im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des Artikels lesen, man kann es nicht in dem streng rechtlichen Sinn auffassen, in dem es die Hingabe eines »Gegenstandes an den Gläubiger als Sicherheit für seine Forderung« seitens des Schuldners bedeutet (Code civil Art. 2071). In unserem Fall bildete das deutsche Eigentum nicht eine Sicherheit für die Einlösung der deutschen Schuld, sondern ein Mittel zur Zahlung dieser Schuld.

„Der nächste Satz zeigt das deutlich genug, indem er vorschreibt, daß »die Bezahlung dieser Entschädigung erfolgen kann« mit Hilfe dieses Vermögens und durch die betreffenden alliierten oder assoziierten Mächte. Die alliierte Note vom 16. Juni 1919 spricht in der Stelle, die in Ziffer 2 der deutschen Denk-

schrift angeführt wird, ebenfalls von »l'utilisation des biens[25])«. Man braucht nur den ganzen Absatz jener Note zu lesen, um sich zu überzeugen, daß die Vertragsparteien die direkte und unmittelbare Verwertung dieses Vermögens zur Zahlung der deutschen Schuld und nicht seine Verwendung als zusätzliche Sicherheit oder Bürgschaft im Auge hatten.

„Das deutsche Privatvermögen sollte nicht nur dazu dienen, bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit der Deutschen Regierung zur Verfügung zu stehen; es konnte sofort liquidiert werden, sogar ehe die Verpflichtungen Deutschlands bestimmt waren; es lag eine wirkliche Hingabe an Zahlungs Statt vor, unter dem Vorbehalt einer Option oder Wahl, deren Ausübung den Alliierten oder Assoziierten Mächten freistand.

„Außerdem ist es für eine Frage der Auslegung und Anwendung des Sachverständigenplans ganz unwichtig, ob das deutsche Privatvermögen den Alliierten als Zahlungsmittel oder nur als Sicherheit preisgegeben wurde. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist Vermögen, das als Pfand für eine Forderung dem Gläubiger ausgehändigt worden ist, besonders wenn es sich um eine so hohe Forderung wie in unserem Fall handelt, den Aktiven des Schuldners vom Zeitpunkt der Aushändigung an entzogen; der Schuldner kann es vernünftigerweise nicht unter seine Aktiven einreihen, wenn er nicht sicher ist, daß er seine Schuld aus anderen Mitteln tilgen kann. Bei der Deutschen Regierung war das sicherlich nicht der Fall; wir nehmen an, daß das nicht bestritten werden wird. Vom Standpunkt des Gläubigers aus gesehen verstärkt andererseits die bloße Aushändigung des Pfandes schon seine Aktiven, besonders wenn die Forderung ohne das Pfand, wie im vorliegenden Fall, nur schwer eintreibbar wäre. Eine hohe Forderung, die durch ein Pfand gesichert ist, hat mehr Wert als dieselbe Forderung ohne Pfand. Das wird man gerade bei der Auslegung des Sachverständigenplans, der ganz auf einem System von Pfändern und Sachbürgschaften beruht, schwerlich abstreiten können.

„Das deutsche Privatvermögen im Gebiet der Alliierten wurde diesen zur Verfügung gestellt — gleichviel wie man das juristisch in genauer Bezeichnung nennen mag — und der Transfer von einer Wirtschaft in die andere, der wesentliches Merkmal der

---

[25]) Die in der englischen Fassung der deutschen Denkschrift in Anführungszeichen wiedergegebenen Worte sind nicht die des englischen Textes der Note vom 16. Juni 1919. Dieser lautet: „The use of property in the manner provided is an essential means for the Allied and Associated States to recover a part of their claims." (Die Verwertung des Eigentums in der vorgesehenen Weise bildet ein wesentliches Mittel für die Alliierten und Assoziierten Staaten, um zur Erfüllung eines Teiles ihrer Ansprüche zu gelangen.)

Zulässigkeit einer Anrechnung [auf die Annuitäten] ist, fand in dem Zeitpunkte statt, in dem der VV. in Kraft trat, wenn nicht schon früher.

d) Die Reparationskommission lehnt die von der Deutschen Regierung im letzten Absatz von Ziffer 4 der deutschen Denkschrift vertretene Auffassung der Entscheidung im Fall Re Rush's Settlement (127 L. T. R. 713) ab. Diese Entscheidung hat mit einer donatio mortis causa nichts zu tun; sie bezieht sich, soweit sie für die gegenwärtige Erörterung wesentlich sein könnte, auf die Ausübung einer fiduziarischen »Spezial«-Befugnis zur Ernennung eines Verwalters für ein Sondervermögen, das unter den in der englischen Praxis üblichen Treuhand-Bestimmungen den Kindern hinterlassen war seitens einer Mutter deutscher Staatsangehörigkeit. Solch eine Befugnis ist nicht die eines Eigentümers; sie ist rein fiduziarisch; ein Versuch, durch ihre Ausübung einen persönlichen Vorteil zu erlangen, wäre ein betrügerisches Handeln. Der Umstand, daß das englische Gericht entschieden hat, solch eine Befugnis werde durch den VV. und die in seiner Folge getroffenen Maßnahmen nicht berührt, ist ein Beweis nicht etwa dafür, daß die Eigentümerrechte deutscher Vermögensinhaber unberührt geblieben wären, sondern dafür, daß der Vertrag und die ihm folgende Gesetzgebung vom Gericht dahin verstanden wurden, daß sie diejenigen Rechte betreffen, denen ein Vermögenswert zukommt, nicht aber fiduziarische Befugnisse, aus denen die Personen, denen sie zustehen, keinen eigenen Vorteil ziehen können.

e) Sollen englische Entscheidungen angeführt werden, so ist der Fall In Re Schiff L. R. 1921, 1 Ch. 149 erwähnenswert. In diesem Fall wurde angenommen, daß, zufolge der Bestimmungen des VV. und der englischen Ausführungsgesetze dazu (mit den Worten von Justice Russell, der das Urteil fällte) »einem deutschen Staatsangehörigen Vermögen, das ihm zur Zeit des Inkrafttretens des VV. in England gehörte, in jedem Sinn des Wortes weggenommen worden ist. Es wurde ihm weggenommen in dem Sinn, daß es belastet wurde, verkauft werden mußte und der Erlös zunächst zur Zahlung der verschiedenen im VV. verzeichneten Dinge zu verwenden war, ein schließlicher Saldo im allgemeinen Ausgleich Deutschland gutgeschrieben wird und das Recht des Eigentümers darin besteht, daß er, statt des Eigentums, das ihm beim Inkrafttreten des VV. gehörte, sich einen Entschädigungsanspruch gegen seine eigene Regierung substituiert sieht«.

f) Die in Ziffer 4 der deutschen Denkschrift angeführten Urteile des Pariser Gerichts und des Kassationshofs in der gleichen Frage, mit denen man die Entscheidung der Zivilkammer des Kassationshofs vom 19. Mai 1923 (Clunet 1924, 1011) vergleichen muß, wurden unter Umständen und auf Grund von Tatbeständen

gefällt, die mit der jetzt vom Gericht zu entscheidenden Frage nichts zu tun haben.

„Der erste Fall war der einer Frau, die durch Heirat Deutsche geworden und im Jahre 1917 gestorben war; sie hatte testamentarisch ihr Vermögen Franzosen und Schweizern hinterlassen; das Pariser Gericht entschied, daß die Legatare »am Tag des Todes Eigentum an dem Vermögen erlangten«. Der Kassationshof schloß sich diesem Urteil an und fügte hinzu: »Art. 297 d und § 3 des Anhangs dazu können die Gültigkeit von Vermächtnissen nicht berühren, die von der Testatrix B. vor ihrem am 19. August 1917 erfolgten Tod fast zwei Jahre vor der Sequestration ihres Vermögens verfügt worden waren.«

„Im zweiten Fall traf die Testatrix, durch Heirat Deutsche, ihre letztwilligen Verfügungen in den Jahren 1902 und 1909 und starb 1915. Der Kassationshof entschied, daß »Vermögen, welches zur Zeit des Inkrafttretens des VV. nicht mehr einem Deutschen gehörte, von der Sequestration frei ist und über dasselbe rechtswirksam verfügt werden konnte, vorausgesetzt, daß das in gutem Glauben geschah«.

g) Zu diesen technisch-juristischen Fragen ist die Entscheidung eines Gemischten Schiedsgerichts von beträchtlichem Interesse. Das englisch-bulgarische Gemischte Schiedsgericht hat im Fall »The Administrator of Bulgarian Property v. Bulgarian Govt.«[26]) angenommen, daß die Wirkung des (in dieser Hinsicht mit dem VV. identischen) Vertrages von Neuilly die sei, die Beziehung eines bulgarischen Staatsangehörigen zu Vermögen, an dem die Rechte der alliierten Regierung ausgeübt werden, zu beschränken auf »ein Recht, von seiner eigenen Regierung die im Vertrag vorgesehene Entschädigung wegen des von ihm erlittenen Rechtsverlusts zu verlangen«.

Schlußfolgerungen.

„(24.) Die Reparationskommission ersucht deshalb das Auslegungs-Schiedsgericht, auf die sämtlichen Anrechnungsforderungen der Deutschen Regierung nach Artikel I des Schiedsvertrags vom 8. September 1927 aus den folgenden (und anderen) Gründen verneinend zu antworten.

Gründe.

1. Weil sich aus den Umständen, unter denen der Plan zustande kam, ergibt, daß, wenn eine solche Anrechnung zugebilligt würde, dies den Absichten der Verfasser des Planes, wie sie im Plan zum Ausdruck gekommen sind, widersprechen würde;

---

[26]) Rec. des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes VI S. 691.

2. weil in dem Plan selbst sich keine Bestimmung findet, die das Verlangen nach einer solchen Anrechnung rechtfertigte, wohl aber viele Bestimmungen, die mit ihm unvereinbar sind;
3. weil die Maßnahmen, wegen derer die Anrechnung verlangt wird, keinen Transfer eines Wirtschaftswerts aus der deutschen Volkswirtschaft in die Volkswirtschaft einer Alliierten oder Assoziierten Macht während der Laufzeit des Planes darstellen, noch einem solchen Transfer entsprechen;
4. weil der Wirtschaftswert des früheren deutschen Privatvermögens seinen früheren Eigentümern vom 20. Januar 1920, dem Tag des Inkrafttretens des VV., an völlig verlorengegangen war."

c) Die Replik der Deutschen Regierung[27]).

„(1.) Die Reparationskommission behauptet in § 2 der Klagebeantwortung, die Deutsche Regierung bringe ihre Forderung nicht in der Form einer Auslegung des Sachverständigenplanes; keine Stelle des Planes sei von ihr zitiert worden und könne von ihr zitiert werden. Diese Behauptung beruht auf einem offenbaren Irrtum. Denn bereits im § 2 ihrer Klagedenkschrift beruft sich die Deutsche Regierung zur Stütze ihrer Klageforderung ausdrücklich auf das XI. Kapitel des Ersten Teils des Sachverständigengutachtens und zitiert die charakteristischsten Sätze dieses Kapitels.

„In der Tat heißt es hier: Die Sachverständigen »wünschen völlig klarzustellen, daß die in dem vorstehenden Überblick über die aufeinanderfolgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen«; daß überall, wo sie »in dem Bericht oder in seinen Anlagen Zahlungen aus dem Vertrage, Reparationen, an die Alliierten zu zahlende Beträge usw. erwähnen, diese Ausdrücke gebraucht werden, um alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen«. Sie sagen weiter, daß »diejenigen Fonds, die bei der Bank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben, ungeachtet irgendwelcher Stellen in dem vorliegenden Bericht, die im entgegengesetzten Sinne ausgelegt werden könnten«. Die Schwierigkeiten der deutschen Reparationszahlungen könnten »in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes Jahr dem Plan entsprechend genau umgrenzt werden und wenn sie, wie oben vorgeschlagen, alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren«.

„Auf diese ausdrücklichen und sehr umfassenden Sätze des Sachverständigenplans stützt die Deutsche Regierung ihre Klageforderung,

---

[27]) Materialien No. 4.

während die Reparationskommission in ihrer Klagebeantwortung mit keinem Worte diese Sätze des Sachverständigenplanes berührt.

„(2.) Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß der für die Liquidation des deutschen Privateigentums geschaffene Mechanismus der Erfüllung der deutschen Vertragsverbindlichkeiten gegenüber den Alliierten dienen soll. Nur mit diesem Zwecke rechtfertigen die Alliierten und Assoziierten Mächte diesen außerordentlichen Eingriff in das Privateigentum. In der Note vom 16. Juni 1919 wird der Gedanke in immer wiederholten Wendungen zum Ausdruck gebracht, so insbesondere an der in der deutschen Klagedenkschrift zitierten Stelle: »L'utilisation des biens dont il s'agit est un moyen essentiel pour les États alliés et associés d'arriver au recouvrement d'une partie de leurs créances«[28]). Es bestehen verschiedene »moyens« zur Erfüllung der deutschen Vertragsverbindlichkeiten; sie alle werden von dem Kapitel XI umfaßt, das keine Unterschiede bezüglich der verschiedenen möglichen Erfüllungsformen macht, sondern nur auf die Tatsache der Befriedigung alliierter Forderungen abstellt. Es ist undenkbar, daß die Sachverständigen im XI. Kapitel gerade eine Erfüllungsform ausschließen wollten, welche die Alliierten selbst als ein »moyen essentiel« ansahen und bezeichneten.

„Weil die Liquidation ein wesentliches Mittel für die Erfüllung deutscher Vertragsverbindlichkeiten ist, fällt sie unter die zitierten Bestimmungen des XI. Kapitels. Die Sachverständigen sagen ausdrücklich, daß das von ihnen aufgestellte Prinzip der »inclusive amounts« »ungeachtet irgendwelcher Stellen im vorliegenden Bericht, die im entgegengesetzten Sinne ausgelegt werden könnten«, durchgeführt werden muß. Solche Stellen hat die Reparationskommission nicht angeführt oder anführen können; aber auch wenn sie es gekonnt hätte, so würden sie nicht in Betracht kommen. Es ist daher durchaus nicht verwunderlich, daß, wie die Reparationskommission in § 11 sagt, die Sachverständigen nicht ausdrücklich von den Liquidationserlösen und ihrer Verwendung sprechen. Das XI. Kapitel bringt keine erschöpfende Aufzählung der von den Annuitäten umfaßten Leistungen, sondern nur Beispiele.

„(3.) In § 15 der Klagebeantwortung betont die Reparationskommission mit Recht, daß sich aus der Klausel des XI. Kapitels über die Anrechnung der Salden aus dem Ausgleichsverfahren ergebe, daß die Sachverständigen von diesem Verfahren Kenntnis hatten und es nicht etwa übersehen hätten.

„Die Reparationskommission legt den Satz, daß in die Annuitäten auch der Teil der Salden der Ausgleichsämter einzuschließen sei, den die Reparationskommission als berechtigterweise Deutschland endgültig zur Last fallend anerkannt habe, dahin aus, es solle verhindert werden, daß die Deutsche Regierung die Ausgleichsdebetsalden außerhalb der Jahresleistungen begleichen müsse; es dürfe jedoch die Tatsache

---

[28]) Vgl. die Übersetzung oben S. 13 Anm. 4.

allein, daß Deutschland eine Zahlung für die Debetsalden bewirke, für die Anrechnung nicht ausreichen; sondern es sei vorher eine Entscheidung der Reparationskommission notwendig. Diese Entscheidungsgewalt sei der Reparationskommission im Sachverständigenplan gegeben worden, weil sie sich früher darüber beschwert habe, daß die Deutsche Regierung ihre eigenen Staatsangehörigen unzulässigerweise dadurch begünstige, daß sie die Begleichung von Schulden übernommen habe, die durch die Schuldner selbst hätte erfolgen müssen.

„Es kann nicht angenommen werden, daß diese Auslegung des Sachverständigenplanes zutreffend ist. Sie würde darauf hinauslaufen, daß die Sachverständigen ganz nebenher eine zwischen Deutschland und der Reparationskommission bestehende Meinungsverschiedenheit ohne Verfahren und ohne Gehör der Deutschen Regierung zugunsten der Reparationskommission entschieden hätten. Auch würde diese Auslegung dem großen Grundgedanken des Sachverständigenplanes widersprechen, daß alle Beschränkungen der deutschen fiskalischen und wirtschaftlichen Gesetzgebung fortfallen sollen und daß, ebenso wie alle Fragen der interalliierten Verteilung der Jahreszahlungen und der Prioritäten eine rein alliierte Angelegenheit sind, so auch alle Fragen des internen deutschen Lastenausgleichs bezüglich der Versailler Vertragsverbindlichkeiten eine rein deutsche Angelegenheit sind.

„Die Sachverständigen können daher bei dem Satze des XI. Kapitels über die Ausgleichssalden nur eine rein formelle Prüfung der Richtigkeit der Abschlüsse der Ausgleichsämter im Auge gehabt haben.

„Von einer der Reparationskommission übertragenen, einseitigen, autoritativen Entscheidungsgewalt kann auch darum nicht die Rede sein, weil darin eine Änderung des Versailler Vertrages liegen würde, welche die Sachverständigen gewiß nicht beabsichtigt haben. Wie die Reparationskommission selbst richtig im § 4, Note 1 der Klagebeantwortung sagt, hat die Reparationskommission für die Abschnitte 3 und 4 des X. Teiles des Versailler Vertrages keine Befugnisse der Kontrolle über die laufende Verwaltung, sondern lediglich das akzessorische Recht, den Valorisierungssatz für die neugegründeten Staaten zu bestimmen. Nur für den Teil VIII hat die Reparationskommission durch den Versailler Vertrag das Recht einer autoritativen Auslegung erhalten. Würde also ein Streit zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission darüber entstehen, ob Ausgleichssalden berechtigterweise endgültig der Deutschen Regierung zur Last fallen, so kann dieser Streit nicht einseitig von der Reparationskommission entschieden, sondern er könnte nur schiedsgerichtlich ausgetragen werden.

„Jedenfalls dürfte feststehen, daß die Sachverständigen eine Deutschland berechtigterweise obliegende Zahlung von Ausgleichsdebetsalden nur aus den Annuitäten für möglich hielten. Und darauf kommt es in dem Zusammenhang dieses Schiedsgerichtsverfahrens allein an.

„(4.) Wenn die Reparationskommission im § 12 sagt, daß die deutsche These mit dem Mechanismus des Planes unvereinbar sei, so ist dies nicht einzusehen. Es ist im Prinzip richtig, daß die deutschen Leistungen aus drei Quellen stammen müßten, aus den Eisenbahnobligationen, aus den Industrieobligationen und aus dem deutschen Budget, und daß diese Leistungen unter der Kontrolle des Transferkomitees aus der deutschen Wirtschaft in die der Alliierten übertragen werden. Aber dies Prinzip ist den Besonderheiten der einzelnen Erfüllungsmethoden, die für die deutschen Leistungen vorgesehen sind, angepaßt. Es gibt eine Reihe von deutschen Leistungen, wie Okkupationsleistungen, für die eine Überführung von Geldmitteln ins Ausland unter der Kontrolle des Transferkomitees nicht in Betracht kommt. Und bei Sachlieferungen oder bei den auf Grund der Reparations Recovery Act gezahlten Beträgen erfolgt die Erstattung aus den dem Generalagenten zur Verfügung stehenden Mitteln unmittelbar an den einzelnen Deutschen, der die Gegenstände geliefert oder die Reparations-Recovery-Abgabe gezahlt hat. Es kommt also nur darauf an, daß aus deutschen Mitteln eine alliierte Forderung getilgt wird und daß der interne Lastenausgleich letztlich aus dem deutschen Haushalt erfolgt.

„Dieser Fall liegt aber auch bei der Befriedigung alliierter Forderungen aus den Erlösen des deutschen Privateigentums vor. Aus ihnen wird die Forderung eines alliierten Staatsangehörigen befriedigt, aus ihnen an die Alliierten gezahlt. Bei der Wiedergabe des Inhalts der einschlägigen Bestimmungen des Versailler Vertrages in § 4 der Klagebeantwortung kann daher auch die Reparationskommission nicht umhin, Ausdrücke zu gebrauchen, die eine Begleichung von Schulden, die Befriedigung von Forderungen bezeichnen. So heißt es dort: der Abschnitt III des X. Teils schreibe die Begleichung der monatlichen Debetsalden vor; Artikel 297e gebe jeder alliierten Macht das Recht, mit Hilfe des deutschen Privateigentums die ihren Staatsangehörigen zugesprochenen Schadensersatzbeträge zu befriedigen; die in § 4 bezeichneten Ansprüche dürften aus dem Eigentum oder den Liquidationserlösen vorweg gedeckt werden. Und diese Begleichungen, Befriedigungen, Deckungen alliierter Forderungen, diese Erfüllungen deutscher Vertragsverbindlichkeiten lösen eine Budgetbelastung des Deutschen Reiches, die Pflicht zum internen Lastenausgleich gegenüber dem liquidierten Privateigentümer aus, so daß in der Tat letztlich die alliierte Forderung aus dem deutschen Haushalt erfüllt wird.

„(5.) In dem vorhergehenden Verfahren vor dem Auslegungsschiedsgericht hatte die Deutsche Regierung beantragt, daß die an ihre Staatsangehörigen zu zahlenden Entschädigungen auf die Annuitäten anzurechnen seien[29]). Das Auslegungsschiedsgericht hat diesen Antrag abgewiesen und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß es

[29]) Vgl. zum folgenden Polit. Wissensch. Heft 4 S. 226, 262 ff.

lediglich mit der Frage befaßt sei, ob die an deutsche Staatsangehörige nach dem 1. September 1924 zu zahlende Entschädigung in die Annuitäten eingeschlossen sei, daß es aber eine davon völlig verschiedene und dem Auslegungsschiedsgericht nicht unterbreitete Frage sei, ob die Gutschrift, die Deutschland nach dem 1. September 1924 für den Wert des Privateigentums erhalten habe oder erhalten werde, von den Annuitäten abzuziehen sei. Auch in der Begründung des Urteils hat sich das Schiedsgericht lediglich mit der Frage der Entschädigungen als solcher beschäftigt. Die Zitate aus dem Sachverständigenplan, auf die es sich zur Begründung seines ablehnenden Urteils stützt (vgl. S. 11), betonen immer nur den einen Gesichtspunkt, daß auf die Annuitäten nur Beträge angerechnet werden können, die den alliierten Steuerzahlern zugute kommen, daß nur Beträge auf die Annuitäten zu kreditieren sind, welche zum ausschließlichen wirtschaftlichen Vorteil der Alliierten und Assoziierten Mächte dienen, daß nur Beträge in Betracht kommen, die ganz an die Alliierten und Assoziierten Mächte gehen. Das ist naturgemäß nicht der Fall bei den Entschädigungen, die Deutschland an seine eigenen Staatsangehörigen zahlt.

„Hätte das Schiedsgericht die deutsche These bezüglich der Entschädigungsbeträge angenommen, so würde nicht der den alliierten Staatsangehörigen zugute kommende Betrag, sondern die dem liquidierten Deutschen zugehende Entschädigung auf die Annuitäten anzurechnen gewesen sein. Und es wäre nicht darauf angekommen, ob die Alliierten bereits vor dem 1. September 1924 befriedigt worden sind, sondern lediglich darauf, ob der liquidierte Deutsche vor diesem Zeitpunkt entschädigt worden ist. Die vom Auslegungsschiedsgericht aufgestellte Forderung, daß der auf die Annuitäten angerechnete Betrag den Alliierten voll zugute kommt, ist aber erfüllt bei der nach dem 1. September 1924 erfolgten oder erfolgenden Verwendung des deutschen Eigentums für die Erfüllung von Forderungen, die den Alliierten aus dem Versailler Vertrage gegen Deutschland zustehen. In der vorliegenden Klage fordert die Deutsche Regierung daher nicht eine Anrechnung der an die eigenen Staatsangehörigen zu zahlenden Entschädigung, weder nach der Höhe noch nach dem Zeitpunkte der Entschädigungszahlung. Die Deutsche Regierung beantragt eine Anrechnung auf die Annuitäten lediglich für die Liquidationserlöse in der Höhe, in der die Alliierten tatsächlich befriedigt werden, und sie verlangt die Anrechnung in zeitlicher Beziehung nur für Befriedigungen, die nach dem 1. September 1924 erfolgt sind oder erfolgen werden.

„Auch bei anderen Leistungen, deren Anrechnung auf die Annuitäten niemals zweifelhaft und bestritten war, wird der Betrag, um den die Alliierten bereichert und befriedigt werden, auf die Annuitäten angerechnet, ohne daß es dabei auf die Frage ankommt, ob, in welcher Höhe, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt der interne Lastenausgleich aus Haushaltsmitteln bestritten wird. So kommt bei Natural-

lieferungen und Sachleistungen der Betrag zur Anrechnung auf die Annuitäten, in dessen Höhe alliierte Forderungen erfüllt werden, und ohne Rücksicht darauf, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die Privatpersonen, welche die Naturallieferungen oder Sachlieferungen bewirkt haben, Vergütung erhalten.

„Die Deutsche Regierung beantragt demnach auch in diesem Verfahren nicht eine Anrechnung der von ihr zu zahlenden Entschädigungen, sondern lediglich eine Anrechnung der Beträge, um welche alliierte Forderungen gegen Deutschland befriedigt und Alliierte tatsächlich aus deutschen Mitteln nach dem 1. September 1924 bereichert worden sind oder werden. Das aber ist, wie es im Urteil vom 29. Januar 1927 heißt, eine völlig verschiedene Frage von der, die den Gegenstand des Schiedsvertrags vom 25. März 1926 bildete.

„(6.) Im § 14 der Klagebeantwortung führt die Reparationskommission aus, daß durch die deutsche Klageforderung die Liquidation des deutschen Privateigentums für die Alliierten wertlos gemacht würde. Auch die Richtigkeit dieser These kann nicht zugegeben werden.

„Das was die Besonderheiten der Befriedigungsmethode durch den Liquidationsmechanismus ausmacht, ist völlig erhalten geblieben. Das Wesen der Reparationsleistung auf dem Wege der Liquidation des Privateigentums besteht darin, daß eine bestimmte Vermögensmasse als Pfand zur Verfügung gestellt ist, die ohne weiteres und schnell verwertet werden kann, und daß alliierte Geldforderungsansprüche, ohne daß der Transfermechanismus des Sachverständigenplanes in Bewegung gesetzt wird, befriedigt werden können. Eine wie große Bedeutung diesen beiden Tatsachen innewohnt, versteht sich von selbst; und die Sachverständigen haben beiden Gedanken bei der Aufstellung des Planes auch in bezug auf andere Fragen Rechnung getragen.

„Man muß vielmehr umgekehrt sagen, daß, wenn die Auffassung der Reparationskommission richtig wäre, die Liquidation des deutschen Privateigentums und die Verwendung der Liquidationserlöse für die Erfüllung deutscher Vertragsverbindlichkeiten eine zusätzliche Leistung neben den Annuitäten bilden würde. Gerade solche zusätzlichen Leistungen aber haben die Sachverständigen durch das Kapitel XI des Ersten Teiles ausschließen wollen.

„Ja, die These der Reparationskommission, daß die Liquidation des deutschen Eigentums neben den Jahreszahlungen und ohne Anrechnung auf sie vorgenommen werden dürfe, würde zu dem unmöglichen Ergebnis führen, daß die ganz außerordentlich und nur ungern zugelassene Form der Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten des Staates durch die Liquidation des Privateigentums privilegiert würde und daß die Sachverständigen geradezu eine Prämie auf diese Form der Vertragserfüllung gesetzt hätten. Die alliierten Regierungen haben durch Artikel 297 b nicht die Pflicht, sondern nur das Recht zu liquidieren erhalten; der völlige oder teilweise Verzicht auf diese Befugnis war von den alliierten Mächten stets als möglich, für viele von ihnen geradezu als wünschenswert angesehen worden. Es kann nicht der

Sinn des Sachverständigenplanes, der wirtschaftliche Sicherheit und wirtschaftliches Vertrauen wiederherstellen will, gewesen sein, diejenigen Alliierten, die von der außerordentlichen Befugnis der Liquidation keinen Gebrauch machen, ungünstiger zu stellen als diejenigen, die sich entschlossen haben oder entschließen, dies zu tun. Man kann eher Zweifel hegen, ob es mit dem Sachverständigenplan, der den alliierten Mächten über den Versailler Vertrag hinaus Sicherheiten und Pfänder für die Erfüllung der deutschen Reparationslasten gibt, überhaupt vereinbar ist, daß daneben noch das Pfand des deutschen Auslandsvermögens verwertbar sein sollte, als annehmen, daß die Sachverständigen solche Privilegierung beabsichtigten. Keinesfalls kann in der Verwertung des Pfandes des deutschen Privateigentums für die Erfüllung von Versailler Vertragsverbindlichkeiten etwas anderes gesehen werden als eine besondere Art solcher Erfüllung.

„Die Deutsche Regierung kann sich für die Richtigkeit ihrer Auffassung über die Liquidationsbefugnis auf die bedeutsame Autorität des amerikanischen Sachverständigen auf der Friedenskonferenz, Bernhard M. Baruch, berufen. Dieser betont immer wieder den »optional character« der Liquidationsbefugnis und führt aus, daß die alliierten Mächte, um auf die Anwendung dieses Rechts verzichten zu können, mit der Deutschen Regierung Abmachungen treffen könnten, die den Rückgriff auf das deutsche Privateigentum vermeidbar machen würden. So heißt es auf Seite 107/108 seines Buches [29a]):

> »As has been pointed out, it is optional with the Allied and Associated Powers as to whether or not they will use private property for the payment of the claims in the manner authorized by the treaty. Perhaps an effort will be made by the United States, should it become a party to the treaty, and by other nations, to effect some settlement of claims with the German Government, which will render unnecessary the appropriation of all or any private property for such purpose. It seems possible that under the terms of the treaty the assets of Germany are so pledged for other reparation purposes that none would be available for this particular purpose. However an interpretation might be given the treaty so as to make possible a settlement of claims for which German-owned property is held as a pledge, so that the pledge would not necessarily need to be retained in order that such a settlement might be effected [30]).«

[29a]) The Making of the Reparation and Economic Clauses of the Treaty (1920).

[30]) »Wie schon betont wurde, steht es den Alliierten und Assoziierten Mächten frei zur Wahl, ob sie Privateigentum zur Bezahlung ihrer Ansprüche in der vom VV. erlaubten Art benutzen wollen oder nicht. Vielleicht werden die Vereinigten Staaten, falls sie dem VV. beiträten, und auch andere Staaten einen Versuch machen, zu einer Erledigung ihrer Ansprüche mit der Deutschen Regierung zu gelangen, vermöge deren die Einziehung von Privateigentum zu solchem Zweck sich erübrigte. Es

„Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß beim Vorliegen einer solchen Abmachung die an die Stelle der Liquidation getretene deutsche Leistung auf die Annuitäten anzurechnen wäre. Und es wäre durch keine wirtschaftliche Vernunft oder kein Argument der Billigkeit zu rechtfertigen, wenn man die Erfüllung derselben Verbindlichkeit anders behandeln wollte, je nachdem ob sie durch den Liquidationsmechanismus oder auf eine andere Weise erfolgt, oder gar Deutschland schlechter und die Alliierten besser stellt, wenn der Liquidationsmechanismus zur Anwendung kommt, als wenn hiervon Abstand genommen würde.

„(7.) Die Deutsche Regierung beantragt in diesem Verfahren lediglich, daß die Befriedigung von alliierten Ansprüchen, die nach dem 1. September 1924 erfolgt ist oder erfolgen wird, und die darin liegende Bereicherung, welche die Alliierten nach dem 1. September 1924 aus der Verwertung des deutschen Eigentums erfahren haben oder erfahren werden, auf die Annuitäten anzurechnen sind. Daher scheiden alle Befriedigungen aus den Liquidationserlösen, die vor dem Inkrafttreten des Sachverständigenplanes liegen, für dieses Verfahren völlig aus.

„So beweisen auch die Ausführungen der Reparationskommission in den §§ 8 bis 10 der Klagebeantwortung [31]) nichts gegen die deutsche These; ganz abgesehen davon, daß weder die dort zitierte Schrift des Statistischen Reichsamts noch der angeführte Aufsatz von Dr. Schroeder im „Manchester Guardian" der Deutschen Regierung entgegengehalten werden darf. Wie bereits in der Klagedenkschrift ausgeführt wurde, handelte es sich bei beiden Arbeiten lediglich darum, eine allgemeine Bilanz der damaligen deutschen Wirtschaftslage aufzustellen; und jedermann, insbesondere jedem Geschäftsmann, ist der Wert und die Bedeutung einer solchen allgemeinen Bilanz bekannt: sie will keine absolut richtigen Realwerte, auch keine Maximalwerte, sondern höchstens Minimalwerte geben, bei denen zweifelhafte Forderungen natürlich nicht berücksichtigt werden dürfen.

„(8.) Auch die Zitate aus dem Bericht des zweiten Sachverständigenkomitees dürften für die hier zur Erörterung stehende Frage der Beweiskraft entbehren. Die Aufgabe dieses Komitees bestand darin, den Wert der aus Deutschland ausgeführten Kapitalien zu schätzen und die Mittel zu erwägen, um sie nach Deutschland zurückzuführen.

„Hierfür geht das zweite Komitee von einer Schätzung des deutschen Auslandsvermögens vor dem Kriege aus und versucht den Wert

---

scheint auch, daß nach den Bestimmungen des VV. alle Aktiven Deutschlands derart für andere Reparationszwecke verhaftet sind, daß nichts davon für diesen besonderen Zweck verfügbar bliebe. Indessen kann man doch den VV. so auslegen, daß eine Erledigung der Ansprüche, für welche das Eigentum von Deutschen als Pfand festgehalten wird, möglich wird, ohne daß zum Zweck dieser Erledigung das Pfand zurückbehalten werden muß.«

[31]) Vgl. oben S. 21 ff.

des heutigen Auslandsvermögens durch Schätzung der Reduktionen und eventuellen Vermehrungen zu bestimmen, die das deutsche Auslandsvermögen während des Krieges und nach dem Kriege erfahren hat. Wie sich aus den Zitaten der Klagebeantwortung selbst ergibt, werden zunächst die Reduktionen in Anschlag gebracht, die bis zum Waffenstillstand durch verschiedene Tatsachen und Umstände eingetreten waren. Als eine solche Tatsache neben anderen werden hierfür die von der Reparationskommission in Sperrdruck hervorgehobenen »Beschlagnahmen« und »Liquidationen« angeführt, die während des Krieges stattgefunden haben. Der Sperrdruck ist nicht recht verständlich, da von dieser Kriegsliquidation im gegenwärtigen Verfahren nicht die Rede ist. Wenn die Reparationskommission im § 22 der Klagebeantwortung sagt, daß das Mc Kenna-Komitee von »allen in den alliierten Gebieten gelegenen deutschen Gütern« spreche, so ist das durchaus unzutreffend. Und für die Zeit nach dem Kriege wird ausdrücklich von dem zweiten Sachverständigenkomitee betont, daß der Verlust auf Grund der bis zum 31. Dezember 1923 tatsächlich erfolgten Liquidationen nicht zu schätzen sei. Die Schätzung des Gesamtverlustes an deutschem Auslandsvermögen, zu der das zweite Komitee schließlich gelangt, berücksichtigt neben den auf Liquidationsmaßnahmen zurückgeführten Reduktionen auch die, welche aus der allgemeinen Entwertung folgten, ohne zwischen beiden zu unterscheiden.

„Im übrigen kam es bei der Aufgabe des zweiten Komitees, welche die Zurückführbarkeit der deutschen Kapitalien betraf, auf alle diese Fragen nicht an.

„(9.) Endlich macht die Reparationskommission darauf aufmerksam, daß seit 1923 ein deutsches Liquidationsschädengesetz bestand und den Sachverständigen bekannt war. Das ist natürlich richtig. Wenn sie aber behauptet, daß es auf Grund dieses Gesetzes für die Entschädigungszahlungen nicht darauf ankäme, durch welche Art Maßnahmen der Schaden entstanden sei, so ist dies ein Irrtum. Nach § 8 des Enteignungsgesetzes [31a]) wird eine Entschädigung für den Verlust von Eigentum nur bei einer »Entziehung« des Eigentums gewährt. Und nach § 2 des Liquidationsschädengesetzes ist Voraussetzung für die Entschädigung das Vorliegen einer Liquidation durch eine alliierte Regierung: sie muß nachgewiesen sein, um den Schadensersatzanspruch zu begründen. Demgemäß hat auch das für diese Fragen zuständige Reichswirtschaftsgericht in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß eine Entschädigungspflicht nur besteht, wenn eine alliierte Regierung auf Grund des Versailler Vertrags tatsächlich eine Liquidation durchgeführt und die Liquidationserlöse für sich verwertet habe.

Vgl. z. B. das Urteil vom 24. März 1927:

»Ein Liquidationsschaden ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht schon dann gegeben, wenn ein Gegenstand nach

[31a]) Vom 31. August 1919. RGBl. S. 1527 ff.

den Bestimmungen des Versailler Vertrages hätte liquidiert werden müssen, sondern nur dann, wenn der fremde Staat auf Grund des Versailler Vertrags tatsächlich einen Gegenstand beschlagnahmt und zugunsten seiner Staatskasse verwertet hat.«

Urteil vom 27. Januar 1927:

»Der Bescheid der Spruchkammer beruht auf der Annahme, daß England und Frankreich, sich auf den Versailler Vertrag stützend, die angemeldeten Forderungen in Höhe von insgesamt 487 Mark Friedenswert zugunsten ihrer Staatskasse vereinnahmt haben.«

Urteil vom 27. Januar 1927:

»Es fehlt jeder Beweis dafür, daß von den 3000 Fässern, für die der Kaufpreis von 23 600 Mark der Verkäuferin im Jahre 1917 bar bezahlt worden ist, 1000 Stück als Eigentum der Antragstellerin von dem belgischen Staat beschlagnahmt und zugunsten der belgischen Staatskasse verwertet worden sind.«

Urteil vom 27. Januar 1927:

»Danach muß es sich stets um den Schaden eines Reichsangehörigen handeln, mit dessen Entschädigung das Reich durch den Versailler Vertrag ausdrücklich belastet worden ist. Das ist aber in diesem Zusammenhang nur dann der Fall, wenn der fremde Staat, hier Frankreich, das Patentrecht des Antragstellers oder die ihm aus diesem zustehenden Lizenzgebühren liquidiert hat, das heißt den Wert derselben zugunsten seiner Staatskasse vereinnahmt hat.«

Urteil vom 10. November 1927:

»Eine Entschädigung auf Grund des Liquidationsschädengesetzes ist nur zulässig, wenn der französische Staat das der Ehefrau des Antragstellers durch Erbgang zugefallene Grundstück auf Grund des Versailler Vertrages beschlagnahmt und liquidiert hat. Nach den angestellten Ermittlungen ist dies jedoch nicht der Fall. Der französischen Liquidationsbehörde ist offenbar nicht bekanntgeworden, daß das in Rede stehende Grundstück einer Reichsangehörigen gehört; Liquidationsmaßnahmen sind deshalb bis zum 30. Oktober 1926 nicht getroffen worden. Auf Grund des zwischen Frankreich und Deutschland im Jahre 1926 getroffenen Abkommens kommt eine Liquidation des Grundstücks jetzt nicht mehr in Frage.«

„(10.) In letzter Linie versucht die Reparationskommission, wie bereits in dem vorhergehenden Verfahren, zu beweisen (§ 19 und folgende der Klagebeantwortung)[32]), daß mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 irgendein Recht deutscher Reichsangehöriger an dem deutschen Auslandseigentum überhaupt nicht mehr bestanden habe, daß also ein deutscher Vermögensverlust und eine alliierte Bereicherung nach dem 1. September 1924 gar nicht stattgefunden haben könne.

---

[32]) Vgl. oben S. 29 ff.

„Die Deutsche Regierung betont gegenüber dieser These der Reparationskommission erneut nachdrücklich, daß der Artikel 297 b den Alliierten nur die Befugnis zur Liquidation verleiht, wie auch bereits unter Hinweis auf die Schrift von Baruch in dieser Replik hervorgehoben wurde. Es ist bekannt, daß eine Reihe alliierter Staaten völlig auf die Ausübung des Liquidationsrechts verzichtet hat, und daß andere alliierte Staaten wenigstens die Liquidationserlöse ganz oder teilweise an das Deutsche Reich bzw. die deutschen Eigentümer herausgegeben haben. Von einer endgültigen Verwendung des deutschen Eigentums und seiner Erlöse für die Erfüllung deutscher Vertragsverbindlichkeiten und die Begleichung alliierter Ansprüche bereits am 10. Januar 1920 kann also keine Rede sein. Darauf allein aber kann es jedenfalls unter den Gesichtspunkten des XI. Kapitels ankommen.

„Gewiß sieht der Versailler Vertrag eine Verfügungsbeschränkung des deutschen Eigentümers in dem Sinne vor, daß er über sein Eigentum ohne Zustimmung der alliierten Macht weder verfügen noch es belasten darf. Aber, wie sich auch aus der Formulierung des Artikels 297 b Abs. 2 ergibt, bleibt der Deutsche Eigentümer der betreffenden Gegenstände: »le propriétaire allemand ne pourra disposer . . .«; »the German owner shall not be able to dispose . . .« [33]). Auch der Artikel 297 h Abs. 1 Ziffer 2 spricht von dem Recht der alliierten Regierungen, über die Güter, Rechte und Interessen und über die Barguthaben der deutschen Reichsangehörigen zu verfügen, wie auch die Ziffer 1 von dem Eigentümer des Liquidationserlöses spricht; und der § 4 der Anlage zu Artikel 298 spricht davon, daß die Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen mit gewissen Zahlungen belastet werden können. Auf die Terminologie der Artikel 133 und 137 wurde bereits hingewiesen; das, was die Reparationskommission in ihrer Klagebeantwortung dagegen sagt, hat keine überzeugende Kraft [34]).

---

[33]) ». . . der deutsche Eigentümer auch weder . . . verfügen.« Es hätte auch darauf hingewiesen werden können, daß im Schiedsvertrag, den die Reparationskommission mit der Deutschen Regierung geschlossen hat, von der Freigabe an den Eigentümer (owner, ayant-cause) gesprochen wird. Vgl. oben S. 5.

[34]) Anmerkung der Replik: „Artikel 133 lautet:

»L'Allemagne . . . renonce également à toute réclamation en raison de la saisie des navires allemands en Chine, de la liquidation, de la mise sous séquestre, la disposition ou la mainmise sur les propriétés, droits et intérêts allemands dans ce pays depuis le 14 août 1917. Cette disposition toutefois ne doit pas affecter les droits des parties intéressées dans les produits d'aucune de ces liquidations, ces droits étant réglés par les dispositions de la Partie X (Clauses économiques) du présent Traité.« (»Deutschland . . . verzichtet ferner auf jeden Anspruch aus der Beschlagnahme deutscher Schiffe in China, der Liquidation, Sequestrierung oder Beschlagnahme deutschen Eigentums, deutscher Rechte oder Interessen in

„Aber, wie der Sachverhalt auch terminologisch wiedergegeben sein mag, die Sach- und Rechtslage ist völlig klar. Es handelt sich bei der Verfügungsbeschränkung des Artikels 297 b Abs. 2 nur um die selbstverständlichen Beschränkungen, die sich jeder Eigentümer gefallen lassen muß, dessen Eigentum zum Pfande für die Erfüllung von bestimmten Verbindlichkeiten gesetzt worden ist. Aber der Pfandgeber bleibt ebenso Eigentümer, wie andererseits der Pfandnehmer nicht Eigentümer wird. Natürlich kann, solange die Pfandhaftung dauert, der Eigentümer weder über die Pfandobjekte frei verfügen noch kann

---

diesem Lande oder der Verfügung darüber mit Wirkung vom 14. August 1917 ab. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Rechte der Parteien unberührt, die an dem Erlös irgendeiner solchen Liquidation interessiert sind; diese Rechte werden in den Bestimmungen des Teiles X des gegenwärtigen Vertrages [Wirtschaftliche Bestimmungen] geregelt.«)

„Artikel 137 lautet:

»L'Allemagne renonce à toute réclamation pour elle ou ses nationaux, contre le Gouvernement siamois relativement à la saisie des navires allemands, à la liquidation des biens allemands ou à l'internement des ressortissants allemands au Siam. Cette disposition ne doit pas affecter les droits des parties intéressées dans le produit d'aucune de ces liquidations, ces droits étant réglés par les dispositions de la Partie X (Clauses économiques) du présent Traité.« (»Deutschland verzichtet für sich und seine Angehörigen auf alle Ansprüche gegen die siamesische Regierung aus der Beschlagnahme deutscher Schiffe, der Liquidation deutschen Gutes oder der Internierung deutscher Reichsangehöriger in Siam. Von dieser Bestimmung bleiben die Rechte der Parteien unberührt, die an dem Erlös irgendeiner solchen Liquidation interessiert sind; diese Rechte werden in den Bestimmungen des Teiles X [wirtschaftliche Bestimmungen] des gegenwärtigen Vertrages geregelt.«)

„Es ist danach klar, daß Deutschland in den Artikeln 133 und 137 lediglich auf jedes Recht des Einspruchs gegen die Liquidation usw. der betreffenden Gegenstände verzichtet, daß von diesem Verzicht aber nicht »die Rechte der Privatpersonen an den Liquidationserlösen« berührt werden sollen, und zwar mit der Begründung, daß die Behandlung dieser Erlöse durch den Artikel 297 h und eventuell durch den Artikel 296 Abs. 2, die einzigen Bestimmungen, welche im Teil X des Versailler Vertrages von den Liquidationserlösen handeln, geregelt sei. Die Gegenüberstellung der Objekte als solcher und der durch die Liquidation erzielten Erlöse ist so klar, daß eigentlich Zweifel über die Auslegung der beiden Bestimmungen nicht möglich erscheinen; keinesfalls liegt ein Widerspruch in dieser Gegenüberstellung, wie die Reparationskommission behauptet. Auch ist die These der Reparationskommission, daß die Worte »droits des parties intéressées dans les produits d'aucune de ces liquidations« sich nur auf die Rechte der alliierten Staatsangehörigen bezögen, willkürlich und durch nichts begründet. Wo der Versailler Vertrag überhaupt, und besonders bei der Regelung der privaten Rechte, nur die alliierten Staatsangehörigen bzw. nur die deutschen Reichsangehörigen im Auge hat, wird dies stets ausdrücklich gesagt, während die allgemeinen Bezeichnungen stets sowohl die deutschen wie die alliierten Staatsangehörigen umfassen.“

er sie genießen[35]); aber bis die Verwertung des Pfandes vorgenommen worden ist, besteht die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten anderweitig zu erfüllen, wodurch die Pfandobjekte freigegeben und der vollen Verfügung des Eigentümers wieder zugeführt werden. Darauf macht Baruch in der oben wiedergegebenen Stelle[35a]) mit vollem Recht aufmerksam.

„Gegenüber diesen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundtatsachen sind die rein juristischen, ja nur rechtstechnischen Ausführungen der Reparationskommission ohne jede Bedeutung. Es ist für die Eigentumsfrage völlig gleichgültig, welche Gerichtsbarkeit für eine etwaige Rechtsverfolgung zuständig ist, und welches materielle Recht für die Entscheidung etwaiger Streitfälle maßgebend ist. Im übrigen unterstand das deutsche Eigentum als Auslandseigentum auch vor der Beschlagnahme der ausländischen Gerichtsbarkeit und den Regeln des Auslandsrechts. An diesen Tatsachen hat die Beschlagnahme nichts geändert und würde auch die Freigabe nichts ändern. Und ferner ist während der Beschlagnahme für den deutschen Eigentümer ein Treuhänder, der Sequester bzw. der Custodian, eingetreten; und es ist zum mindesten zweifelhaft, ob nicht der deutsche Eigentümer berechtigt ist, insoweit der Zweck der Beschlagnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird, seine Rechte selbst geltend zu machen, z. B. die Schuldner einer ihm zustehenden Forderung auf Zahlung an den Sequester zu verklagen.

„(11.) Entsprechend den ausdrücklichen Bestimmungen des Versailler Vertrages in Artikel 297 e und in § 4 der Anlage zu Artikel 298 wird lediglich ein Pfandrecht der alliierten Regierung an dem deutschen Eigentum begründet. Die Ausführungen der Reparationskommission (§ 21 der Klagebeantwortung) über den besonderen Charakter dieses Pfandrechts sind unzweifelhaft nicht zutreffend. Nicht ohne Absicht ist gerade die Rechtsfigur des Pfandes zur Bezeichnung der Rechtslage gewählt worden. Wie ernst es die Verfasser des Versailler Vertrages hiermit nahmen, zeigt das oben wiedergegebene Zitat aus Baruch, aus dem sich ergibt, daß die Verfasser des Versailler Vertrages selbst die Möglichkeit einer Regelung ins Auge gefaßt hatten, die eine Verwertung des Pfandes vermeidet.

„Auch die englische Auffassung, daß durch die Beschlagnahme nur eine »charge« begründet wird, welche durch die »Freigabe«

---

[35]) Anmerkung der Replik: „Der Behauptung der Reparationskommission, daß auch eine Verzinsung der Liquidationserlöse nicht stattfinde, kann die Deutsche Regierung nicht zustimmen. Jedenfalls steht der von der Reparationskommission angeführten Entscheidung des Gemischten englisch-österreichischen Schiedsgerichts eine Entscheidung im entgegengesetzten Sinne gegenüber, in der das Gemischte deutsch-belgische Schiedsgericht in Sachen Lemaire Dester gegen das Deutsche Reich (Recueil Bd. V, S. 740) entscheidet, daß auf Grund des § 22 der Anlage zu Artikel 296 eine allgemeine Pflicht zur Verzinsung der Liquidationserlöse besteht."

[35a]) Siehe oben S. 43.

(»release«) wieder entfällt, mag zur Bestätigung der deutschen These erwähnt werden. In der englischen Treaty of Peace Order [35b]) bestimmt Ziffer XVI, daß

»all property, rights and interests within His Majesty's Dominions or Protectorates . . . . . are hereby charged —
(a) . . . . . .
(b) . . . . . .
Provided that any particular property, rights or interests so charged may at any time be released by the Custodian acting under the general direction of the Board of Trade from the charge so created [35c]).

„Auf diesem letzten Absatz beruht die englische Freigabepraxis und demgemäß bestimmt der Artikel 11 des deutsch-englischen Abkommens vom 31. Dezember 1920 [36]):

»The British Government will be prepared on application through the German Office in London, to release from the charge established under the Treaty of Peace household furniture and effects, personal belongings and family souvenirs, and implements of trade belonging to German nationals . . . [37]).«

„Was die französische Auffassung betrifft, so lautet Ziffer III der Freigabeerklärung der Französischen Regierung vom 22. Dezember 1926:

»Le Gouvernement français renonce à exercer le droit de liquidation qu'il tient des articles 297, 74 et analogues du Traité de Versailles à l'égard des biens, droits et intérêts allemands qui, à la date du 30 octobre 1926, n'ont pas fait l'objet d'une ordonnance de liquidation rendue par le Président du Tribunal, et à l'égard des valeurs et créances dont l'Office n'a pas, à la date du 30 octobre 1926, été chargé de poursuivre la réalisation ou le recouvrement.

»En conséquence, aucun bien, droit ou intérêt allemand ne sera plus mis sous séquestre par application des articles 297, 74

[35b]) Statutory Rules and Orders, 1919, No. 1517.

[35c]) »Alle Güter, Rechte und Interessen innerhalb der Besitzungen oder Schutzgebiete Seiner Majestät . . . . hierdurch belastet werden —
a) . . . . . .
b) . . . . . .
mit dem Vorbehalt, daß jedes so belastete Gut, Recht oder Interesse jederzeit vom Treuhänder, der nach allgemeiner Weisung des Handelsministeriums verfährt, aus der hierdurch geschaffenen Belastung freigegeben werden kann.«

[36]) RGBl. 1921 S. 779 ff.

[37]) »Die Englische Regierung wird sich bereit finden, auf ein durch das deutsche Amt in London zu stellendes Gesuch hin aus der gemäß dem VV. getroffenen Belastung Haushaltgegenstände, Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und Familien-Erinnerungen, und Handwerkszeug deutscher Staatsangehöriger freizugeben . . .«

et analogues du Traité de Versailles, et le séquestre sera levé en ce qui concerne les biens, droits et intérêts visées à l'alinéa 1er du présent article [38]).«

Und unter IV Abs. 2 ist gesagt:

»En ce qui concerne un solde éventuel de l'actif allemand, le Gouvernement français renonce à l'exercice du droit de rétention que lui confère le Traité de Versailles [39]).«

Und in dem Begleitbrief des französischen Botschafters vom 22. Dezember 1926 heißt es:

»Le second alinéa indique que le Gouvernement français renonce à son droit de retenir le solde éventuel définitif de l'actif allemand à l'Office Français des Biens et Intérêts Privés, et, par conséquent, le remettra à l'Allemagne [40]).«

Endlich mag noch der Wortlaut des Artikels 1 des italienischen Dekrets vom 7. November 1920 [40a]) hier Platz finden:

»Nei limiti et sotto le condizioni stabilite dagli articoli seguenti, lo Stato rinunzia all' esercizio del diritto di incamerare le piccole proprietà tedesche comprese fra i beni che ha facoltà di fare suoi pel disposto dell' articolo 297, lett. b, del trattato di Versaglia [41]) [42]).«

---

[38]) »Die Französische Regierung verzichtet darauf, das Liquidationsrecht auszuüben, das ihr aus den Artikeln 297, 74 und verwandten Bestimmungen des VV. in Ansehung deutscher Güter, Rechte und Interessen zusteht, welche am 30. Oktober 1926 noch nicht den Gegenstand einer Liquidationsverfügung des Gerichtspräsidenten gebildet haben; dasselbe gilt in Ansehung der Wertpapiere und Forderungen, für welche das Amt vom 30. Oktober 1926 noch nicht beauftragt war, den Verkauf oder die Eintreibung vorzunehmen.

»Folglich wird kein deutsches Gut, Recht oder Interesse mehr gemäß Art. 297, 74 VV. oder verwandter Artikel unter Sequester gelegt werden und die Sequestration wird aufgehoben werden, soweit die im Absatz 1 bezeichneten Güter, Rechte und Interessen betroffen sind.«

[39]) »Was einen etwaigen deutschen Aktivsaldo anbetrifft, so verzichtet die Französische Regierung auf die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, das ihr der VV. gewährt.«

[40]) »Der zweite Absatz zeigt, daß die Französische Regierung auf ihr Recht verzichtet, den etwaigen deutschen Aktiv-Endsaldo im Französischen Amt für private Güter und Interessen zurückzubehalten; sie wird ihn folglich an Deutschland zurückgeben.«

[40a]) Gazetta Ufficiale 1921 No. 6, vom 8. Januar 1921.

[41]) »Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, welche in den folgenden Artikeln aufgestellt sind, verzichtet der Staat auf die Ausübung des Rechtes, sich die kleinen deutschen Vermögen einzuverleiben, welche zu den Vermögen gehören, die er sich nach der Vorschrift des Art. 297 b VV. aneignen darf.«

[42]) Anmerkung der Replik: „Gegenüber dieser in der Natur der Sache liegenden und allein der Konstruktion des Versailler Vertrages ent-

„Solange die Möglichkeit der Freigabe, sei es des deutschen Eigentums als solchem, sei es der Liquidationserlöse, besteht, ist es nicht zutreffend, von einem wirklichen und endgültigen Verluste des deutschen Vermögens zu sprechen. So sieht sich die Reparationskommission selbst genötigt, zuzugeben, daß zum mindesten ein Forderungsrecht des deutschen Eigentümers bestehen bleibt. Der Versuch der Reparationskommission, die Freigabe des deutschen Privateigentums bzw. der Liquidationserlöse als die Rückübertragung eines Wertes zu konstruieren, trifft nicht das Wesen der Sache: es wird auf die Realisierung eines Pfandes verzichtet, eine auf dem Eigentum ruhende »charge« beseitigt und das Pfandobjekt wieder der freien Verfügung des Eigentümers überantwortet. Gewiß gibt der Pfandgläubiger den Besitz der Sache zugunsten des Eigentümers der Sache auf, aber nirgend und niemals hat man die Freigabe als eine Rückübertragung des Eigentums aufgefaßt und auffassen können.

„(12.) Vom Standpunkt der Alliierten aus gesehen, ist erst mit der Gutschrift bzw. mit der tatsächlichen Verwertung des Liquidationserlöses eine alliierte Forderung gegen Deutschland befriedigt. Und ebenso ist, vom deutschen Standpunkt aus gesehen, erst von dem Augenblick an, wo eine Freigabe des Eigentums oder der Erlöse nicht mehr in Frage kommt und die Verwertung der Erlöse erfolgt, eine deutsche Schuld aus dem Vertrage von Versailles getilgt. Erfolgt aber die Befriedigung einer alliierten Forderung nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplanes und wird eine Deutschland obliegende Leistung zur Erfüllung von Versailler Vertragsverbindlichkeiten nach dem 1. September 1924 bewirkt, so müssen die Bestimmungen des XI. Kapitels Anwendung finden, d. h. die Befriedigung der alliierten Gläubiger und die deutsche

---

sprechenden Auffassung über die Bedeutung der Sequestration, der Liquidation und der Freigabe, wie sie in diesen offiziellen Dokumenten zum Ausdruck gebracht ist, können etwaige abweichende Auffassungen, die von nationalen oder internationalen Gerichten gelegentlich der Entscheidung von technischen Einzelfragen zum Ausdruck gekommen sein mögen, nicht in Betracht kommen, schon allein darum nicht, weil man gelegentlichen Äußerungen nach der einen Seite solche nach der anderen Seite gegenüberstellen kann, wie das bei obiter dicta gelegentlich von Entscheidungen über irgendwelche Spezialfragen nur natürlich ist. Es mag hier nur im Vorübergehen erwähnt werden, daß die Stelle aus der Entscheidung des Gemischten englisch-bulgarischen Schiedsgerichts vom 28. Januar 1927 in Sachen des »Administrator of Bulgarian Property v. Bulgarian Government« (Recueil, Bd. VI, S. 693), auf die sich die Reparationskommission in ihrem Schlußsatz beruft, nicht ganz vollständig wiedergegeben ist. Es darf die Klausel »To the extent to which the Administrator exercises the right in this behalf which is conferred by the Treaty, the interest in the subject matter of the charge which formerly resided in a particular Bulgarian national is entirely excluded« nicht übersehen werden."

Leistung sind nur noch zu Lasten der Jahresleistungen des Sachverständigenplanes möglich. Das ist die deutsche These.

„(13.) Was die Anrechnung der Liquidationserlöse betrifft, die nicht gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 nach dem 1. September 1924 verwendet worden sind oder werden und die gemäß Artikel 243 Deutschland gutzuschreiben sind, so wendet die Reparationskommission in § 17 der Klagebeantwortung ein, daß nach einer Entscheidung der Reparationskommission vom 17. August 1921 die Anrechnung der Endsalden zugunsten Deutschlands auf die Kapitalschuld und nicht auf die Annuitäten des Zahlungsplanes von 1921 erfolgen müsse. Die Deutsche Regierung betont demgegenüber, daß die Annuitäten des Sachverständigenplanes eine ganz andere Bedeutung als die des Zahlungsplanes von 1921 haben. Die Dawes-Annuitäten sind zur Abtragung der Gesamtheit der deutschen Verbindlichkeiten aus dem Versailler Vertrage bestimmt, so daß im Rahmen des Londoner Abkommens nur eine Anrechnung auf diese Jahreszahlungen praktisch in Betracht kommt.

„(14.) Die Reparationskommission erkennt im § 5 der Klagebeantwortung durchaus zutreffend, daß die Alternativanträge der Deutschen Regierung sich nur in Modalitäten voneinander unterscheiden, und daß für alle die entscheidende Grundlage die gleiche ist. Auf diese gemeinsame Grundlage beziehen sich die deutschen Ausführungen sowohl der Klagedenkschrift wie dieser Replik. Wenn freilich die Reparationskommission in der Fußnote zu § 5 sagt, daß sie nicht klar sehe, auf welche Alternative die Deutsche Regierung den Hauptwert lege, so ist das nicht recht verständlich.

„Die Deutsche Regierung hat in den §§ 6 bis 9 der Klagedenkschrift ausgeführt, daß der für die Anrechnung maßgebliche Zeitpunkt jedenfalls weder vor der Gutschrift der einzelnen Liquidationserlöse zugunsten Deutschlands noch vor der Verwendung der Erlöse zur Befriedigung alliierter Ansprüche liegen könne, und daß es ihres Erachtens daher am richtigsten ist, d e n Augenblick als entscheidenden anzusehen, an dem in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und der beteiligten alliierten Macht die Verwendung der einzelnen Erlöse für die Befriedigung bestimmter alliierter Forderungen durch die Gegenüberstellung eines deutschen Aktivums und eines deutschen Passivums zum Ausdruck kommt. Erst in diesem Augenblick wird die Verwendung der Liquidationserlöse zur Befriedigung alliierter Ansprüche Deutschland gegenüber erkennbar und wirksam. Auch im bankmäßigen Geschäftsverkehr ist die buchmäßige Abrechnung entscheidend für die Frage, wann ein Geldbetrag von dem Vermögen des einen Kontrahenten in das des anderen übergeht und wann eine Schuld zwischen beiden rechnungsmäßig getilgt ist.

„Dieser Zeitpunkt des kontenmäßigen Gegenüberstehens eines Aktivbetrages zugunsten Deutschlands und des Passivbetrages der deutschen Reparationsverbindlichkeit kommt als der allein mögliche bei der Gutschrift gemäß Artikel 243 in Betracht. Auch wegen dieses Parallelismus

erscheint der Deutschen Regierung der Augenblick, den sie bei ihrem primären Klageantrag gewählt hat, der sachlich richtigste zu sein.

„Die Schiedsfrage Ib stellt auf den Zeitpunkt ab, an dem der Liquidationserlös nach dem 31. August 1924 gutgeschrieben ist oder wird, an dem also der betreffende Wert für die Erfüllung alliierter Forderungen buchmäßig zur Verfügung gestellt ist. Die Schiedsfrage Ic hat den Hauptton nicht auf die kontenmäßigen Buchungen und Verrechnungen zwischen Deutschland und der alliierten Macht, sondern auf die tatsächliche Verwendung der Erlöse für die Befriedigung der Ansprüche aus § 4 gelegt. Beide sind nur als Eventualfragen gestellt und gemeint.

„Die Deutsche Regierung bittet das Auslegungsschiedsgericht im Sinne ihrer Klageanträge zu entscheiden."

d) Die Duplik der Reparationskommission[43]).

„(1.) 1. Die im gegenwärtigen Schiedsverfahren zu entscheidende Hauptfrage ist die folgende: Sind, wenn man den Sachverständigenplan richtig versteht, die in Teil X des VV. vorgesehenen Verrechnungsoperationen, soweit sie zu Gutschriften für Deutschland nach dem 1. September 1924 führen, Zahlungen oder Übertragungen von Werten seitens Deutschlands an die alliierten und assoziierten Mächte nach diesem Zeitpunkt, so daß Deutschland den Anspruch darauf hätte, in gleicher Höhe von der Verbindlichkeit zur Zahlung der im Plan vorgesehenen Annuitäten entlastet zu werden? Die Reparationskommission beabsichtigt das hierüber in der Klagebeantwortung schon Gesagte nicht zu wiederholen; sie will sich in der Replik nur auf Bemerkungen beschränken, zu denen die deutsche Replik Anlaß gibt oder die zur Ergänzung der in der Klagebeantwortung enthaltenen Argumente dienen können.

2. In ihrem Kern besteht die These der deutschen Replik in folgendem: die logische Entwicklung der Grundsätze, die sich aus dem Plan ergeben, wenn man ihn mit dem VV. zusammenhält, verlangt, daß für die Liquidationsergebnisse, die in den Rechnungen der Ausgleichsämter nach dem 1. September 1924 verbucht sind, eine Gutschrift auf die Annuitäten gegeben werde. Die Replik gibt sich nicht die Mühe, den Beweis dafür zu führen, daß der Plan selbst eine Bestimmung enthalte, die eine solche Gutschrift ins Auge faßt.

„Die Reparationskommission kann nicht zugeben, daß die Grundsätze des Planes die Zubilligung einer solchen Gutschrift verlangen; sie ist der Ansicht, daß diese Grundsätze eine Gutschrift auf die Annuitäten einzig und allein für die Zahlungen verlangen, welche aus deutschen Mitteln gemacht werden. Die Kommission fügt dem hinzu, daß

---

[43]) Materialien Nr. 5.

auf jeden Fall die dem Schiedsgericht vorgelegte Frage keine Frage der Abänderung oder Weiterentwicklung des Planes, sondern nur eine Frage der Auslegung des Planes sein kann. Wenn der Plan in seiner Ausdrucksweise, so wie sie im Lichte der Entstehungsgeschichte des Planes billigerweise zu verstehen ist, keine Vorschrift über die beanspruchte Gutschrift enthält, so kann die Gutschrift nicht bewilligt werden.

„(2.) Was die Ziffer 2 der Replik betrifft, so beschäftigt sich die kritische Stelle in Kap. XI Teil I des Sachverständigenplans nicht mit den »moyens« zur Erfüllung der deutschen Vertragspflichten; sie spricht nicht einmal von ihnen. Die Stelle hat nichts mit den Mitteln zu tun, deren sich Deutschland bedienen mag, um die Annuitäten zu zahlen, und es ist in dieser Beziehung ohne jede Bedeutung, daß die Stelle kein vollständiges Verzeichnis der Lasten gibt, welche Deutschland auferlegt sind und in die Annuitäten eingeschlossen werden müssen. Ihr Zweck ist, klarzustellen, daß die Annuitäten »Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen«, d. h. zu verhindern, daß über die Annuitäten hinaus Zahlungsforderungen an Deutschland wegen solcher Ausgaben gerichtet würden, die sich aus dem Krieg ergeben (pour des dépenses résultants de la guerre, for war costs). Die Zusammensetzung der Annuitäten und die Art ihrer Einziehung sind in anderen Teilen des Planes, besonders in den Kap. IX, X, XII und XIII des ersten Teiles des Planes behandelt.

„(3.) Gegenüber der in Ziffer 3 der Replik über die richtige Auslegung der Stelle des XI. Kap. bezüglich der Ausgleichssalden aufgestellten Behauptung bleibt die Reparationskommission bei der Auffassung der Klagebeantwortung und wird darauf in der mündlichen Verhandlung nötigenfalls zurückkommen.

„Der wesentliche Punkt ihrer Beweisführung ist, daß die Erwähnung der Zahlungsabschlüsse der Ausgleichsämter im XI. Kap. in Widerspruch steht mit der Absicht, Deutschland eine Gutschrift auf die Annuitäten für die Gesamtheit der in den Abrechnungen dieser Ämter verbuchten Liquidationserlöse während der Geltungsdauer des Planes einzuräumen. Das was die Sachverständigen sagen, kommt darauf hinaus, daß, wenn die Deutsche Regierung während der Geltungsdauer des Planes aufgefordert wird, eine neue Zahlung aus den Mitteln zu leisten, die zur Zahlung der Ausgleichssalden der Ausgleichsämter bereitstehen, und wenn die Reparationskommission beschließt, daß diese Zahlung eine von der Deutschen Regierung gemäß dem VV. rechtmäßig zu leistende Zahlung ist, Deutschland eine Gutschrift auf die Annuitäten erhalten soll. Die Sachverständigen können unmöglich gemeint haben, daß Deutschland zu gleicher Zeit eine Gutschrift für die Bucheinträge zu seinen Gunsten bekommen sollte, die in den Abrechnungen schon vor der Ermittlung der Salden figurieren.

„(4.) Zu Ziffer 4 der Replik: Es besteht keinerlei Analogie zwischen solchen Maßnahmen wie der Bezahlung der Kosten der Besatzungs-

armeen und den Verrechnungsmaßnahmen nach Teil X des VV. Die Kosten der Besatzungsarmeen sind in der kritischen Stelle des Kap. XI ausdrücklich als eine in die Annuitäten einzuschließende Zahlung erwähnt, während dieselbe Stelle in bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen bestimmt angibt, daß nur Beträge einzuschließen sind, welche die Deutsche Regierung zufolge von Entscheidungen der Reparationskommission zu zahlen hat.

„Außerdem werden die Kosten der Besatzungsarmeen durch Sachlieferungen oder durch Zahlungen erstattet, die aus den gegenwärtigen wirtschaftlichen Hilfsmitteln Deutschlands entnommen sind, und werden dann zurückvergütet aus den seitens der Deutschen Regierung vorher an den Generalagenten gezahlten Beträgen. Ebenso bilden die Zahlungen, die an einzelne Deutsche aus dem Konto des Generalagenten von wegen der Reparation Recovery Acts gemacht werden, einen Ersatz für Leistungen, welche während der Geltungsdauer des Sachverständigenplanes aus den derzeitigen deutschen Wirtschaftsmitteln bewirkt worden sind. Zahlungen dieser Art haben die Wirkung einer Lieferung an die Alliierten, die im Zeitpunkt der Vornahme dieser Zahlungen erfolgt; sie vergüten nicht den Wert dieser Lieferungen an Deutschland zurück.

„Andererseits hätte, wenn die deutsche These zuträfe, jede alliierte oder assoziierte Regierung voraussichtlich die Pflicht, aus ihrem Guthaben bei dem Generalagenten den früheren deutschen Eigentümern die Beträge zurückzuzahlen, die in den Abrechnungen der Ausgleichsämter nach dem 1. September 1924 als Erlös liquidierten oder einbehaltenen Vermögens eingetragen sind. Ein derartiges System würde, wie in Ziffer 14 der Klagebeantwortung ausgeführt worden ist, die Maßnahmen der Ausgleichsämter in ihrem geldlichen Ergebnis auf eine leere Formalität herabdrücken, ja sie sogar zum Schaden der Alliierten umgestalten. Eine Gutschrift zugunsten Deutschlands in den Rechnungsbüchern der Ausgleichsämter — die doch schließlich nichts weiter ist als der Vermerk einer Wertübertragung, welche spätestens am 10. Januar 1920 stattgefunden hat — würde mit einemmal in ein Zeichen dafür umgewandelt, daß die Verpflichtung zur Rückzahlung einer Summe guten Bargeldes an den früheren deutschen Eigentümer des Vermögens in Kraft träte, einen Benefiziar, der aus einer großen Zahl von Personen in gleicher Lage willkürlich ausgesucht wäre [44]).

---

[44]) Anmerkung der Duplik: „Wenn die Deutsche Regierung, um diese Anomalie zu vermeiden, im Falle ihres Obsiegs im gegenwärtigen Schiedsverfahren die Absicht haben sollte, die auf das Annuitätenkonto erhaltenen Gutschriften so zu behandeln, daß sie der Gesamtheit der früheren Eigentümer zugute kämen, so gibt sie damit entweder die Behauptung der Reparationskommission zu, daß der Friedensvertrag die Rechte des einzelnen früheren Eigentümers vernichtet hat, oder aber sie zieht selbst eine Maßnahme der Konfiskation privater Rechte zum allgemeinen Besten in Erwägung."

„Tatsächlich ersucht die Deutsche Regierung, indem sie diese These verficht, den Gerichtshof, dem Plan eine Auslegung zu geben, bei der es sich nicht um eine Zahlung Deutschlands an die Alliierten, sondern um eine Zahlung der Alliierten an Deutschland handeln würde, obgleich der Plan kein Wort von einer solchen Zahlung sagt und keine Vorschrift für eine Finanzoperation von so erheblichem Umfang enthält [45]).

„(5.) Zu dem Argument Ziffer 5 der Replik und des Schlußsatzes der Ziffer 4 der Replik bemerkt die Reparationskommission, daß die Deutsche Regierung hier die im Schiedsspruch vom Januar 1927 verworfene These wieder aufnimmt. Der Schadensersatz, den die Deutsche Regierung ihren eigenen Staatsangehörigen für liquidiertes Eigentum zahlt oder zahlen wird, ist eine innere Angelegenheit Deutschlands und kann nicht dazu benutzt werden, den Staatshaushalten der alliierten und assoziierten Mächte eine Belastung aufzuerlegen.

„(6.) 1. Was Ziffer 6 der Replik angeht, so bestreitet die Reparationskommission nicht, daß jede der alliierten und assoziierten Mächte kraft des VV. die Freiheit besaß und besitzt, das Eigentum selbst oder die Liquidationserlöse seinen früheren Eigentümern zurückzugeben (restituer, return). Das ist aber etwas ganz anderes als die Befugnis, diese Vermögensstücke zur Erfüllung der deutschen Verpflichtungen nach Belieben zu verwenden oder nicht zu verwenden, eine Auslegung des VV., für die sich die Deutsche Regierung auf eine Stelle aus dem Buch von B a r u c h beruft. Auf jeden Fall berührt jene Freiheit, auch wenn sie besteht, in keiner Weise die Frage, von welcher Art die ursprünglich im VV. den alliierten und assoziierten Mächten übertragenen Rechte sind. Die Kommission will sich auf den VV. selbst zu seiner richtigen Auslegung berufen. Der zweite Absatz des Art. 297 b des VV. nimmt dem deutschen Eigentümer das Recht der Verfügung über sein Eigentum; Art. 297 d bestätigt alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, Übertragungsmaßnahmen und Vollzugsmaßnahmen in Beziehung auf deutsches wie auf alliiertes Privatvermögen, Rechte und Interessen in Feindesland. Die alliierten und assoziierten Mächte wurden also kraft des Vertrages praktisch in jeder Hinsicht Eigentümer des Vermögens. Sie hatten aber wie jeder Eigentümer die Freiheit, auf ihre Rechte zu verzichten. Es ist klar, daß eine Macht, die auf ihre Rechte verzichtet, nicht in der gleichen Lage ist wie diejenige, die sie ausübt. Der Sachverständigenplan war nicht dazu bestimmt, die Lage der alliierten Mächte in ihrem Verhältnis zueinander zu ändern, und er hat es auch nicht getan.

---

[45]) Anmerkung der Duplik: „Der Kommission ist von den britischen Behörden mitgeteilt worden, daß der Wert des unter Art. 297 fallenden deutschen Eigentums im Britischen Reich, welches am 1. September 1924 das englisch-deutsche Ausgleichsamt noch nicht durchlaufen hatte, ungefähr 28 500 000 Pfund oder rund 570 Millionen Goldmark beträgt."

„2. Die Kommission muß hier bemerken, daß, wenn man sich überhaupt auf eine andere Autorität als die des VV. selbst stützen will, sie nicht einzusehen vermag, weshalb man zur Auslegung einer vollkommen klaren Stelle des VV. sich auf die Autorität des Herrn Baruch beruft, während man sich in einem anderen Abschnitt der Replik Ziffer 7 dagegen verwahrt, daß die Reparationskommission eine Broschüre des deutschen Statistischen Reichsamts und einen Artikel eines Staatssekretärs im deutschen Finanzministerium verwertet, um zu zeigen, was nach Ansicht amtlicher deutscher Stellen die wirkliche Folge der Anwendung des VV. auf das frühere deutsche Eigentum in Feindesland gewesen ist. Wenn man die Kompetenz der hohen deutschen Behörden in diesem Fall nicht zugesteht, so wird sie übrigens anscheinend doch zugegeben, soweit es sich um das Dokument handelt, das auf Anordnung der Deutschen Regierung für den Sachverständigenausschuß eigens ausgearbeitet worden ist und das ebenfalls in Ziffer 8 der Klagebeantwortung angeführt ist.

„(7.) Zu Ziffer 7 der Replik bestreitet die Reparationskommission in aller Form, daß seit dem 1. September 1924 oder seit dem Inkrafttreten des VV. irgendeine Bereicherung der Alliierten aus deutschem Privatvermögen stattgefunden hat. Die alliierten Regierungen waren seit dem Inkrafttreten des VV. mit der im VV. von der Deutschen Regierung gegebenen Zustimmung befugt, über das unter ihrer Jurisdiktion stehende deutsche Privatvermögen frei zu verfügen, und keine deutsche Behörde und kein deutsches Privatrechtssubjekt hat irgendwelche Verfügungsmacht, Nutzung oder sonstiges Recht an diesem Eigentum.

„(8.) Zu Ziffer 8 der Replik: Der Bericht des zweiten Sachverständigen-Ausschusses wird in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden. Die Reparationskommission bestreitet aufs entschiedenste, daß dieser Bericht das deutsche Privateigentum in den alliierten Ländern als nicht für die deutsche Wirtschaft im April 1924, dem Zeitpunkt der Erstattung des Berichtes, verloren behandelt.

„(9.) Die Reparationskommission hat Bedenken, sich auf eine Erörterung über die deutschen Gesetze einzulassen, von denen Ziffer 9 der Replik handelt [46]). Sie glaubt sich aber doch berechtigt, den Gerichtshof darauf aufmerksam zu machen, daß eine Behauptung in diesem Abschnitt der Replik der Berichtigung zu bedürfen scheint, die Behauptung nämlich, daß »nach § 2 des Liquidationsschädengesetzes Voraussetzung für die Entschädigung das Vorliegen einer Liquidation durch eine alliierte Regierung« ist. Der Paragraph, auf den sich die Replik bezieht, schreibt vor: »Als Entschädigung für den durch Liquidation oder Einbehaltung [46a]) eingetretenen Verlust von Gegenständen wird . . . das Zehnfache des Friedenswerts der eingebüßten Gegenstände gewährt.«

---

[46]) Es handelt sich um die Liquidationsschäden-Gesetzgebung.

[46a]) Hervorhebung in der Duplik.

„Ferner bezeichnet der Entwurf für das Kriegsschädenschlußgesetz, den der Reichsfinanzminister am 15. Dezember 1927 dem Reichstag vorgelegt hat, in § 1 die Liquidationsschäden als Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes vom 20. November 1923, eine Definition, die Einbehaltungs- ebenso wie Liquidationsverluste einschließt. Auch ist bemerkenswert, daß § 17 desselben Entwurfes vorschreibt, daß, falls dem Geschädigten vor Festsetzung der Schlußentschädigung Gegenstände, für die ihm eine Nachentschädigung gewährt worden ist, ihr Reinerlös oder Wert ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt worden sind, ihr Goldwert zur Zeit der Freigabe von dem Grundbetrag der Nachentschädigung in Abzug gebracht wird, — ein Ausdruck, der darauf hinzudeuten scheint, daß das Ereignis, wegen dessen der deutsche Eigentümer oder, genauer gesagt, Ex-Eigentümer liquidierten oder einbehaltenen Vermögens Entschädigung erhält, nicht der Verlust des Eigentumsrechtes in rein juristischem Sinn, sondern der Verlust der Verfügungsmacht über das Vermögen ist. Es ist die Wiederherstellung dieser Verfügungsmacht, welche die Verpflichtung begründet, über alle früher erhaltenen Entschädigungen Rechnung zu legen. Diese Auffassung wird durch eine Denkschrift über den Entwurf bestätigt, welche der Finanzminister dem Reichstag am 3. Januar 1928 vorgelegt hat; die Erläuterung zu § 17 läßt keinen Raum für einen Zweifel darüber, daß in den Augen der Deutschen Regierung — abgesehen von dem gegenwärtigen Schiedsverfahren — das Wesentliche nicht eine rein juristische oder technische Frage des Eigentumsrechtes an dem Vermögen ist, sondern die Frage des gesunden Menschenverstandes, ob der Deutsche das Recht der Verfügung über das Vermögen verloren hat oder nicht. Wenn er das Recht verloren hat, so soll er entschädigt werden; wenn ihm das Recht zurückgegeben wird, so hat er die Entschädigung zurückzuerstatten [47]).

„(10.) Ziffer 10 der Replik behauptet, daß »der Artikel 297 b den Alliierten nur die Befugnis zur Liquidation verleiht«. Wir können unmöglich zugeben, daß sich dies aus litera b des Artikels 297 oder auch aus dem Gesamttext dieses Artikels ergibt. Das in Artikel 297 b verliehene Recht ist das Recht »zurückzubehalten und zu liquidieren« und die Vorschriften des Artikels 297 h 2) und i) stellen klar, daß eine Macht das [feindliche] Vermögen einfach einbehalten kann, ohne tatsächlich zu einer Liquidation oder einem Zwangsverkauf zu schreiten.

„Es ist nicht richtig, daß, wie die Replik in Ziffer 10 weiter behauptet, der VV. nur diejenigen Beschränkungen auferlegt, welche sich

---

[47]) Anmerkung der Duplik: „Wenn die Deutsche Regierung auf die in Ziffer 9 der Replik in kurzen Auszügen zitierten Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts Gewicht legen will, so wird die Kommission darum ersuchen, daß der volle Text der Entscheidungen ihr und dem Schiedsgericht zur Verfügung gestellt wird."

Anm. der Herausgeberin: Die Parteien sind in der mündlichen Verhandlung auf die genannten Entscheidungen nicht mehr zurückgekommen.

»jeder Eigentümer gefallen lassen muß, dessen Eigentum zum Pfande für die Erfüllung von bestimmten Verbindlichkeiten gesetzt worden ist«. Ebenso ist es unrichtig, daß der VV. »lediglich ein Pfandrecht der alliierten Regierung an dem deutschen Eigentum begründet«. (Replik Ziffer 11.) In Wirklichkeit verwandelt der VV. das ursprüngliche Eigentumsrecht in eine einfache Forderung gegen die Deutsche Regierung [48]). Das Wort »Pfand« gibt, wenn man es in seinem strengen juristischen Sinn nimmt, keinen richtigen Begriff von der vollen Tragweite der Bestimmungen des VV. Es besteht mehr als ausreichende Klarheit darüber, daß die Rechte der ursprünglichen Eigentümer des Vermögens verschwunden sind; dieses Vermögen wird nicht dazu verwendet, eine Schuld zu bezahlen, für welche jene Eigentümer hafteten; es wird weggenommen — und zwar kraft des VV. mit Zustimmung ihres eigenen Staates —, um zur Erfüllung eines Teiles der diesem Staat kraft des VV. obliegenden Nationalschulden verwendet zu werden. Der einzige Grund dafür, daß über das Vermögen Rechnung abgelegt und eine Erklärung darüber abgegeben werden muß, ob es liquidiert oder einfach einbehalten worden ist, besteht darin, daß diese Angabe nötig ist

a) um festzustellen, bis zu welcher Höhe die schon erfolgte Leistung (die spätestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VV. erfolgte Leistung) die deutschen Verpflichtungen in erster Linie gegenüber der im Sinn des Teiles X VV. interessierten Macht deckt, und

b) um den etwaigen Endsaldo zugunsten Deutschlands aufstellen zu können, einen Saldo, über den kraft Teil VIII VV. die beteiligte Macht möglicherweise der Reparationskommission als der Vertreterin der Gesamtheit der an den Reparationen beteiligten alliierten und assoziierten Mächte im Hinblick auf die auf Reparationskonto zu gebende Gutschrift an Deutschland Rechnung zu legen haben wird.

„Gingen die Rechte der alliierten Regierungen nicht weiter als diejenigen, welche der Code civil dem Pfandgläubiger verleiht, so hätten diese Regierungen nicht das Recht gehabt, über den Gegenstand zu verfügen [49]). Abgesehen von allen Bestimmungen nationaler Gesetze aber hätten die Regierungen ungerecht und den »von den zivilisierten

---

[48]) Anmerkung der Duplik: Vgl. die in Ziffer 23 lit. e bis g der Klagbeantwortung angeführten Fälle.

[49]) C. c. Art. 2078: Le créancier ne peut, à défaut de payement, disposer du gage, sauf à lui faire ordonner en justice que ce gage lui demeurera en payement et jusqu'à due concurrence, d'après une estimation faite par experts ou qu'il sera vendu aux enchères.

Toute clause qui autoriserait le créancier à s'approprier le gage ou à en disposer sans les formalités ci-dessus, est nulle. — Vgl. auch Art. 2080 C. c., welcher dem Gläubiger die Haftung für einen durch seine Nachlässigkeit eingetretenen Verlust, Untergang oder Verschlechterung der Pfandsache auferlegt.

Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen« [50]) zuwidergehandelt, wenn sie das Eigentum eines Verpfänders ohne seine ausdrückliche persönliche Zustimmung und ohne ihm Gelegenheit zur Einlösung zu geben, liquidiert hätten; und doch sind derartige Liquidationen, jedenfalls seitens der Großbritannischen, Französischen und Italienischen Regierung, landläufig vorgenommen worden, ohne daß die Regierung des Deutschen Reiches irgendeine bestimmte Verwahrung dagegen eingelegt hätte. Das genügt, um darzutun, daß die Rechte der alliierten Regierungen an diesem Vermögen nicht die eines gewöhnlichen Pfandgläubigers waren.

„Endlich darf man bei Gelegenheit dieser Frage des »Pfandes« nicht vergessen, daß, wie in Ziffer 21 der Klagebeantwortung schon gesagt ist, die neuen Staaten und die nicht an den Reparationen beteiligten Staaten mit dem gleichen Rechtstitel wie die anderen alliierten und assoziierten Mächte die Befugnis haben, das Privateigentum zu liquidieren, nur unter der Bedingung, daß sie den Erlös daraus unmittelbar den Eigentümern auszahlen (Art. 297 h 2). Diese Bestimmung zeigt, daß das den alliierten und assoziierten Mächten verliehene Recht nicht nur ein Recht ist, ihre Forderungen mit Hilfe des deutschen Privateigentums zu befriedigen, sondern daß es auch ein Mittel ist, um den deutschen Einfluß in ihren Gebieten zu verringern.

3. Weit davon entfernt, sich auf »rein rechtstechnische Ausführungen« [51]) zu stützen, legt die Reparationskommission Gewicht auf die einfache wirtschaftliche Tatsache, daß die fraglichen Vermögensstücke für Deutschland lang vor dem 1. September 1924 verloren waren, während die Deutsche Regierung in wirtschaftlichem Bereich einen juristischen Eigentumsbegriff anzuwenden sucht, der, selbst wenn er an sich bestände, jeder praktischen Realität entbehrte.

4. Die in der Anm. X zu Ziffer 10 der Replik angeführte Entscheidung des Gemischten deutsch-belgischen Schiedsgerichts (Rec. V, 740) gibt keinen Grund zu der Behauptung, daß die Liquidationserlöse der Ausgleichsämter für deutsche Staatsangehörige oder für die Deutsche Regierung Zinsen trügen. Sie spricht nur aus, daß bei der Schadensberechnung anläßlich einer von einem alliierten Staatsangehörigen kraft Artikel 297 e VV. erhobenen Reklamation die Deutsche Regierung mit Zinsen zu belasten ist.

„(11.) Die Deutsche Regierung sucht in Ziffer 11 der Replik ihre These auf wörtliche Zitate von gelegentlichen Aussprüchen oder Sätzen britischen, französischen oder italienischen Ursprungs zu stützen. Es ist aber eine schlechte Methode, Zitate dieser Art isoliert wiederzugeben und auf ihnen eine Theorie über Tragweite und wahre Bedeutung des VV. oder der von den beteiligten alliierten Regierungen ergriffenen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen aufzubauen.

---

[50]) Anmerkung der Duplik: Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, Artikel 38, 3.

[51]) Replik Ziffer 10 Abs. 6.

„Was die Wirkung der britischen Maßnahmen angeht, so beruft sich die Reparationskommission auf den Gesamtinhalt der in der deutschen Replik angeführten Treaty of Peace Order in Council, insbesondere auf § XVII, der jedermann verbietet, ohne die Zustimmung des Zwangsverwalters »irgendein dieser Belastung unterworfenes Vermögensstück, Recht oder Interesse zu übertragen, zu veräußern oder sonstwie darüber rechtsgeschäftlich zu verfügen«, alle Gesellschaften, Gemeindebehörden oder sonstigen Körperschaften, welche Wertpapiere ausgegeben oder in Verwaltung haben, zwingt, den Zwangsverwalter auf seinen Antrag hin als Eigentümer der belasteten Vermögensanteile, Aktien oder Obligationen einzutragen, und das Handelsministerium ermächtigt, das so belastete Vermögen dem Zwangsverwalter zu überweisen (to vest in the Custodian any property so subject; de transférer au Séquestre tout bien grevé de la dite »charge«).

„Die Kommission behauptet ferner, daß eine autoritative Auslegung der Wirkung, die den britischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zukommt, in dem Urteil des Mr. Justice Russell im Fall Re Schiff zu finden ist (Gegendenkschrift Ziffer 23 e):

> »Einem deutschen Staatsangehörigen mit Eigentum in England zur Zeit des Inkrafttretens des VV. ist dieses Eigentum in jedem Sinn des Wortes weggenommen worden. Weggenommen in dem Sinn, daß es belastet wurde, daß es verkauft werden sollte, daß der Erlös zunächst zur Zahlung verschiedener im VV. bezeichneter Materien verwendet werden und ein schließlicher Überschuß im allgemeinen Ausgleichs-Amt-Fonds Deutschland gutgeschrieben werden sollte. Dem früheren Eigentümer steht nur das eine Recht zu, daß seinem Eigentum, das er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VV. hatte, ihm die Befugnis substituiert wurde, von seiner eigenen Regierung Entschädigung zu fordern.«

„Was die französische Gesetzgebung betrifft, so stützen die in Ziffer 11 der Replik angeführten Stellen, selbst wenn man sie nach dem Wunsch der Deutschen Regierung isoliert läse, keineswegs die These, nach welcher die Französische Regierung der Ansicht wäre, die Artikel 297 und 298 gäben den alliierten Regierungen nur ein »Pfandrecht« im privatrechtlichen Sinn des Wortes. In den angeführten Stellen verzichtet die Französische Regierung darauf, das auszuüben, was sie »ein Recht zur Liquidation«, »ein Recht der Einbehaltung«, »das Recht, den Endsaldo einzubehalten« nennt; wie aber in der vorletzten Ziffer (10, 2) der Duplik schon ausgeführt ist, stehen diese Rechte einem Gläubiger, der nichts als ein Pfandrecht besäße, gar nicht zu. Dazu wird die Reparationskommission nötigenfalls in der Verhandlung die französischen Gesetze über diesen Gegenstand vom 7. Oktober 1919 [51a])

[51a]) Journal officiel vom 8. Oktober 1919, abgedruckt bei Gidel-Barrault S. 388ff.

und 10. März 1920 [51b]) sowie die französisch-deutsche Konvention vom 24. September 1921 [51c]) anführen.

„Für Italien ist die Hauptverordnung allgemeiner Art diejenige vom 10. April 1921 (Nr. 470) [51d]); sie ist demnach später ergangen als die in Ziffer 11 der Replik angeführte VO. vom 7. November 1920, die sich nur auf Vermögensstücke von geringem Wert bezog. Art. I des Dekrets von 1921 nimmt in aller Form den Grundsatz der Zuweisung des vollen Eigentums an dem Vermögen der früheren Feinde an den italienischen Staat an, obgleich die Friedensverträge diese Zuweisung (attribution) überflüssig machten. Der Artikel sagt:

> »Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser gegenwärtigen Verordnung sind in das Eigentum des Staates kraft der in den Friedensverträgen von Versailles und St. Germain verliehenen Befugnisse übergegangen alle industriellen und Handelsunternehmungen, bewegliche und unbewegliche Sachen, Teilhaberschaften, Wertpapiere und anderen Vermögensstücke irgendwelcher Art im Gebiete des Königreichs Italien und seiner Kolonien, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Friedensverträge Staatsangehörigen Deutschlands oder des alten Kaiserreichs Österreich gehörten; ebenso die Gesellschaften, in welchen sie einen vorherrschenden Einfluß hatten oder welche von ihnen kontrolliert wurden; dieses alles auch dann, wenn bezüglich der besagten Vermögensstücke und Interessen keine Liquidations- oder Sequestrationsmaßnahmen in Kraft sind. Die übereigneten (indomaniate) Aktiven werden gemäß den Bestimmungen der Friedensverträge verwertet werden. Davon bleibt unberührt, was durch königliches Dekret vom 7. November 1920, Nr. 1840 in bezug auf die Rückgabe der kleinen deutschen Vermögen bestimmt worden ist.«

„2. Gegenüber der Anmerkung * zu Ziffer 11 der Replik wird das Schiedsgericht zu der Feststellung kommen, daß der Hinweis auf die Entscheidung des Gemischten Englisch-bulgarischen Schiedsgerichts in der Sache The Administrator of Bulgarian Property v. The Bulgarian Government in Ziffer 23 g der Gegendenkschrift vollkommen zutreffend ist. Die Reparationskommission wird in der mündlichen Verhandlung auf den Fall in seiner Gesamtheit zurückkommen. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß die in jener Anmerkung vertretene Anschauung, es könnten »etwaige abweichende Auffassungen, die von nationalen oder internationalen Gerichten gelegentlich der Entscheidung von technischen Einzelfragen zum Ausdruck gekommen sein mögen [gegenüber der in der Natur der Sache liegenden Auffassung der amtlichen englischen, französischen und ita-

---

[51b]) Abgedruckt bei Gidel-Barrault S. 434ff.

[51c]) Abgedruckt in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht Bd. 29 S. 365ff.

[51d]) Raccolta ufficiale S. 1257f.

lienischen Dokumente] nicht in Betracht kommen«, prima facie mit der Voraussetzung in Widerspruch zu stehen scheint, von der aus die Deutsche Regierung selbst sich in Ziffer 4 der Klageschrift auf englische und französische Entscheidungen berufen hat.

„(12.) Zu Ziffer 12 der Replik: Die Frage, wann die Schuld Deutschlands aus dem VV. oder ein Teil dieser Schuld bezahlt oder gedeckt wird, hat für den jetzigen Streitfall keine Bedeutung. Eine deutsche Schuld aus dem VV. kann sehr wohl getilgt werden, ohne daß eine Gutschrift auf die Annuitäten erfolgt — diese Möglichkeit hatte das Schiedsgericht im Sinn, als es den Schiedsspruch vom 24. März 1926 erließ [52]). Zum Beispiel entlasten die ungarischen Reparationszahlungen Deutschland von seinen Verpflichtungen; niemand wird aber behaupten wollen, daß sie nach dem Sachverständigenplan in Rechnung zu stellen seien. Für eine Gutschrift auf die Annuitäten ist notwendig eine Zahlung aus den vorhandenen Mitteln Deutschlands, nicht ein Bucheintrag über eine vor langer Zeit gemachte Leistung. Diese Bemerkungen gelten auch gegenüber dem Eingang zu Ziffer 2 der Replik, wo ausgeführt wird, daß der für die Liquidation des deutschen Privateigentums geschaffene Mechanismus der Erfüllung der deutschen Vertragsverbindlichkeiten gegenüber den Alliierten dienen soll.

„(13.) Die Reparationskommission hat ihren früheren Behauptungen über die in Ziffer 13 der Replik behandelten Fragen nichts hinzuzufügen. Sie vermag dem Sinn der Bemerkung in Ziffer 14, daß »dieser Zeitpunkt des kontenmäßigen Gegenüberstehens eines Aktivbetrages zugunsten Deutschlands und des Passivbetrages der deutschen Reparationsverbindlichkeit als der allein mögliche bei der Gutschrift gemäß Art. 243 in Betracht kommt«, nicht ganz zu folgen. Gutschriften in den Abrechnungen der Ausgleichsämter haben mit Art. 243 nichts zu tun. Dieser Artikel kommt nur zur Geltung, wenn die betreffende alliierte Regierung einen Überschuß zugunsten Deutschlands als Endergebnis ihrer Ausgleichsamt-Operationen anmeldet. Die Reparationskommission entnimmt der Ziffer 14, obgleich das vielleicht nicht ausdrücklich und wörtlich gesagt ist, daß das, was die Deutsche Regierung endgültig zu beanspruchen sich entschlossen hat, eine Gutschrift auf die Annuiäten ist, die einzutreten hätte, so oft in den Ausgleichsamt-Abrechnungen Deutschland eine Gutschrift in bezug auf liquidiertes oder einbehaltenes Privateigentum erhält.

„(14.) Damit verlassen wir die Replik und fügen unserer Gegendenkschrift die folgenden Anmerkungen hinzu:

---

[52]) Anmerkung der Duplik: „Vgl. den Satz am Ende von Abs. 7 des Schiedsspruchs: »Diese Feststellung [nämlich daß das Schiedsgericht die „neue Gruppe" von Zahlungen im Teil I Kap. 11 des Berichts als sehr umfassend ansieht und deshalb die Sozialversicherungs-Zahlungen darunter rechnet] darf indessen nicht so aufgefaßt werden, daß sie den Sinn hätte, alle Zahlungen, die von Deutschland an die Alliierten nach dem Vertrag von Versailles oder im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag zu leisten sind, ausnahmslos unter die Jahreszahlungen fallen zu lassen.«

„1. Der Sachverständigenplan ist in seiner Gesamtheit unvereinbar mit der jetzt aufgestellten These der Deutschen Regierung. Diese Unvereinbarkeit tritt aber besonders deutlich hervor nicht nur im Kap. XI, sondern auch im Kap. XIII des ersten Teiles des Planes und im Anhang 6, der die Bestimmungen über die Einziehung der Zahlungen und die Aufgaben des Transfer-Ausschusses enthält. Es ist unmöglich, anzunehmen, daß die Verfasser dieser Bestimmungen die Sache so angesehen hätten, als erhielten die Alliierten während der ganzen Dauer des Planes erhebliche aber unregelmäßige Zahlungen, die der Aufsicht des Transfer-Ausschusses entgingen und nicht vom Generalagenten einkassiert würden, trotzdem aber auf die Annuitäten angerechnet werden müßten.

„Insbesondere hätten die Bestimmungen über die Höchstsumme von 5 Milliarden, die sich in den Händen der Reparationsgläubiger anhäufen darf, nicht die Fassung erhalten können, die sie wirklich erhalten haben, wenn die Sachverständigen der Ansicht gewesen wären, daß die Gutschriften der Ausgleichsämter eine Wertübertragung darstellten, für welche kraft des Plans eine Gutschrift zu geben sei.

„2. Es ist bezeichnend, daß erst im Jahr 1927, also mehr als zwei Jahre nach der Annahme des Planes, die Deutsche Regierung ihren gegenwärtigen Anspruch in der Form einer Frage der Auslegung des Sachverständigenplans erhoben hat; obgleich doch während dieser ganzen Zeit die Ausgleichsämter ihre Operationen fortgesetzt haben, ist keinerlei Versuch gemacht worden, um von wegen der Liquidation des Privateigentums eine Gutschrift auf die Annuitäten zu erhalten. Wenn dem deutschen Verlangen stattgegeben würde, ergäbe sich daraus vollständige Verwirrung in allen vorhandenen Konten des Planes.

„(15.) 3. Endlich macht die Kommission das Schiedsgericht darauf aufmerksam,

a) daß der Wortlaut des Planes der Zubilligung der jetzt von der Deutschen Regierung beanspruchten Gutschriften gänzlich widerstreitet,

b) daß der Geist des Planes die Bezahlung der Annuitäten aus den gegenwärtigen wirtschaftlichen Hilfsmitteln Deutschlands fordert und nicht aus Aktiven, an denen alle deutschen Rechte längst erloschen waren, als der Plan zuerst in Kraft trat."

2. Die mündlichen Verhandlungen[1]).

a) Das Plädoyer des Vertreters der Deutschen Regierung, Professor Kaufmann, am 7. Mai 1928[2]).

1. Die Deutsche Regierung bezieht sich auf den Vorbehalt des Schiedsspruchs vom 29. Januar 1927. Da es sich bei der Anrechnung der Gutschriften um eine völlig verschiedene Frage gegenüber dem damaligen Streitgegenstand handelt, so wird auch eine andere als die damals gefällte Entscheidung erhofft.

2. Es handelt sich um echte Auslegung ausdrücklicher Vorschriften des Planes, nicht um bloße logische Folgerung aus Grundsätzen, die dem Plan zugrunde liegen, und zwar um Auslegung des Kapitels XI. Die im Kapitel XI ausdrücklich genannten Leistungen sind nur Beispiele. Auch die deutschen Zahlungspflichten aus Sozialversicherung und Pensionslasten sind hier nicht ausdrücklich genannt und wurden doch nach Analogie der Beispiele für anrechenbar erklärt[3]). Unter den Beispielen des Kapitels XI findet sich aber sogar ausdrücklich die Erwähnung der Ausgleichs-Debetsalden. Diese Debetsalden sind nach § 8 Anl. zu Art. 296 VV. von Deutschland bar zu bezahlen, und zwar nach der Note des Präsidenten der Friedenskonferenz vom 16. Juni 1919 aus den Liquidationserlösen. Nach der Meinung der Sachverständigen stand diese Tatsache — die Zahlung der Debetsalden aus den Liquidationserlösen — der Anrechnung auf die Annuitäten nicht im Wege.

---

[1]) Abweichend von den früheren Heften dieser Entscheidungen gibt die folgende Darstellung nur einen Auszug aus den mündlichen Verhandlungen. Das rechtfertigt sich einesteils dadurch, daß in den Verhandlungen vielfach die Ausführungen der Schriftsätze wiederholt sind, die oben in extenso wiedergegeben wurden, andernteils und hauptsächlich aber dadurch, daß in noch höherem Maße als bei den früheren Sessionen das Schiedsgericht es abgelehnt hat, in seinem Spruch auf den Hauptteil der mündlichen Verhandlungen auch nur argumentierend einzugehen. Eine Frage des Vorsitzenden (unten S. 85) deutete während der Verhandlung an, daß es dem Gericht nicht darauf ankomme, ob den deutschen Eigentümern beschlagnahmten Vermögens der Rechtstitel des Eigentums bis zur endgültigen Verwertung und Verrechnung, also möglicherweise bis nach dem 1. September 1924 verblieben sei, sondern nur darauf, ob dieses Vermögen im wirtschaftlichen Sinn noch einen deutschen Aktivposten bildete, als der Sachverständigenplan entworfen wurde. Die hierauf sich beziehenden Ausführungen der Vertreter Deutschlands und der Reparationskommission sind ausführlich wiedergegeben, die übrigen Ausführungen nur in ihren Leitsätzen. Wo der Stenographische Bericht im Wortlaut wiedergegeben ist, wird dies durch Anführungszeichen kenntlich gemacht.

[2]) Stenographischer Bericht (Materialien Nr. 6) S. 8 ff.

[3]) Vgl. Politische Wissenschaft Heft 2 und 3.

Damit ist die Behauptung der Reparationskommission, daß die Liquidationserlöse nach dem Sachverständigenplan nichts mit den Annuitäten zu tun hätten, zunächst grundsätzlich widerlegt. Für das Einzelne wird auf die Ausführungen der Replik Ziffer 3 verwiesen [4]).

Der deutsche Antrag ist auch nicht unvereinbar mit der Bedeutung des Transfer-Komitees im System des Dawes-Planes. Dieses Komitee hat nur da einzugreifen, wo durch Überführung deutscher Leistungen in das Ausland die Währung gefährdet werden könnte. Es gibt aber zweifellos Annuitäten-Zahlungen, bei denen keine Gefährdung der Währung in Betracht kommt, so bei den Naturalleistungen für die Okkupationsarmee, die zweifellos unter die inclusive amounts fallen.

Mit ihrem Antrag fordert die Deutsche Regierung nicht eine „Zahlung der Alliierten an Deutschland", sondern eine Erstattung des Wertes der Gutschriften — ebenso wie der Wert der Leistungen für die Okkupationsarmee erstattet wird.

„Würde eine solche Anrechnung und Erstattung nicht erfolgen, so würden nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans alliierte Vertragsforderungen außerhalb der Annuitäten befriedigt, es würde also gerade das geschehen, was das in Kapitel XI formulierte Prinzip der inclusive amounts ausschließen wollte. Diese im Grunde einfache Tatsache dürfte von der Reparationskommission nicht widerlegt worden sein und scheint mir auch unwiderlegbar [5])."

Die These der Reparationskommission gäbe denjenigen alliierten Staaten ein Privileg, welche die Liquidation deutschen Privateigentums gleichzeitig mit der Empfangnahme ihres Anteils an den Annuitäten fortsetzten. „Der Sachverständigenplan verfolgt den Zweck, die wirtschaftliche Sicherheit und das wirtschaftliche Vertrauen wiederherzustellen. Es kann daher seinem eigentlichen Sinn nicht entsprechen, den alliierten Staaten, welche von der Liquidation, dieser die wirtschaftliche Sicherheit so erschütternden Maßnahme, Gebrauch machen, eine Prämie auf diesen Gebrauch zu geben [6])."

Der VV. gibt nur die Ermächtigung zu liquidieren; er schreibt nicht die Liquidation vor. Damit ist die These der Reparationskommission vom Übergang des deutschen Eigentums am 10. Januar 1920 unvereinbar. Der VV. schafft nur ein Pfandrecht, das durch die Verfügungs- und Belastungsbeschränkung des Art. 297 b Abs. 2 gesichert ist. Der Eigentümer ist Eigentümer geblieben. Man ändert den VV., wenn man dem Wort „Eigentümer" das Wort „ehemaliger Eigentümer" substituiert.

Der VV. bestimmt den Inhalt dieses Pfandrechts erschöpfend dadurch, daß er Verfügung und Belastung seitens des Eigentümers ohne Zustimmung der alliierten Regierung untersagt. Die pfandrechtlichen Bestimmungen des Code civil, auf die sich die Duplik beruft, gelten

---

[4]) Vgl. oben S. 38 f.
[5]) Stenographischer Bericht S. 13 Ziffer 6 Abs. 3.
[6]) Stenographischer Bericht S. 14 Ziffer 7 Abs. 3.

hier nicht. Will man allgemeine Rechtsgrundsätze anwenden, so sind es hier die beiden Sätze, daß das Privateigentum grundsätzlich unverletzlich ist, und daß belastende Vorschriften eng auszulegen sind. Beide sprechen für die deutsche These.

Die These der Reparationskommission versagt völlig bei denjenigen Staaten, die wie Bolivien, Panama, Costarica, überhaupt keinen Gebrauch von der Befugnis des Art. 297 b gemacht haben.

Die amtlichen englischen, französischen und italienischen Freigabe-Verordnungen bestätigen ebenfalls die deutsche Auffassung. „Freigabe ist demnach Verzicht auf Ausübung des Liquidationsrechtes bzw. des Rechtes, die erzielten Liquidationserlöse zur Befriedigung von alliierten Vertragsforderungen zu verwenden [7]). Dem entspricht auch, daß die Italienische Regierung mit der Deutschen eingehend, allerdings schließlich wegen der Lage Deutschlands erfolglos, über eine Ablösung des Liquidationsregimes durch andere deutsche Leistungen verhandelt hat, offenbar ohne sich damit in Widerspruch zum VV. zu setzen. Das italienische Dekret vom 10. April 1921 bestätigt dies gleichfalls; wäre das deutsche Eigentum schon am 10. Januar 1920 italienisches Eigentum geworden, so hätte das Dekret nicht den Eigentumsübergang erst mit Wirkung vom 10. April 1921 angeordnet [8]). Endlich ergibt sich aus dem deutsch-italienischen Abkommen vom 1. September 1927, daß Italien selbst nach dem Dekret von 1921 das deutsche Eigentum in Italien noch keineswegs als endgültig für Deutschland verloren ansah.

Damit steht die Sprache der deutschen Gesetzgebung über die Liquidationsentschädigung nicht, wie die Reparationskommission annimmt, im Widerspruch. Das Wort „einbehalten" entspricht dem „retenir", „retain" in Artikel 297 b und dem „far propri i beni nemici" im italienischen Text der Verträge von St. Germain und Trianon; denselben Sinn hat das Wort im deutschen Liquidationsschädengesetz. Wenn im Entwurf zum Kriegsschädenschlußgesetz §§ 17, 18 die Freigabe definiert ist als ein „zur-Verfügung-stellen" der Gegenstände an den Eigentümer, so bedeutet das nicht, wie die Reparationskommission meint [9]), daß dieser Eigentümer nur für den Verlust der Verfügungsmacht entschädigt werde, sondern nur, daß der Geschädigte sich die Anrechnung der freigegebenen Gegenstände auch dann gefallen lassen muß, wenn sie ihm nur zur Verfügung gestellt wurden, er aber ihre Rücknahme verweigert hat.

„Es darf nach allem bisher Gesagten als feststehend angesehen werden, daß keinesfalls, wie die Reparationskommission sagt, ein endgültiger Verlust des deutschen Privateigentums bereits am 10. Januar 1920 erfolgt ist. Durch die Annahme des VV. und sein Inkrafttreten hat Deutschland nur die Verpflichtung übernommen, den Alliierten zu gestatten, das deutsche Privateigentum zur Erfüllung von Vertrags-

---

[7]) Stenographischer Bericht S. 18 Ziffer 9 Abs. 7.
[8]) Vgl. dazu M. Schoch im Wirtschaftsdienst 1928, Nr. 18, S. 728.
[9]) Oben S. 59.

verbindlichkeiten mit zu verwenden für den Fall, daß sie diesen Rückgriff für notwendig halten. Die Alliierten waren sich dabei bewußt, daß sie sich eine dem bisherigen Völkerrecht unbekannte und von ihm verpönte außerordentliche Befugnis reservierten und von Deutschland verlangten, daß es gegen die Ausübung dieser an sich nicht zulässigen Maßnahmen keine Einwände erhöbe, wenn sie von ihnen Gebrauch machen werden. Der Umfang, in dem die alliierten und assoziierten Mächte dies tun würden, stand damals gewiß nicht fest und steht in vollem Umfange noch heute nicht fest. Es kann also mit gutem Grunde nicht behauptet werden, daß damals bereits das deutsche Vermögen endgültig für Deutschland verloren war. Der Verlust tritt vielmehr erst ein in dem Augenblick, in dem endgültig feststeht, daß eine Freigabe nicht stattfindet, also bei der Verwendung des Eigentums bzw. seiner Erlöse zur Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten. Nur mit der Notwendigkeit, auch das deutsche Eigentum zur Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten mit heranzuziehen, ist die Liquidationsbefugnis, das Pfandrecht und das Verwertungsrecht im VV. gerechtfertigt worden [10])."

Bei den Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Schroeder und in der Schrift des Statistischen Reichsamts von 1923 handelt es sich nur um die Aufstellung einer allgemeinen Bilanz über die damalige deutsche Wirtschaftslage. Dabei waren vorsichtig geschätzte Minimalwerte zu geben, zweifelhafte Forderungen nicht zu berücksichtigen.

Der deutsche Vertreter schloß seine Ausführungen mit den Worten [11]):

„Erst damit, daß die Liquidationserlöse wirklich diesem Zwecke gewidmet werden, scheiden sie aus dem deutschen Vermögen aus, um in das alliierte Vermögen überzugehen, erst in diesem Augenblick überschreiten sie die gedachte ökonomische Linie zwischen der deutschen und der alliierten Wirtschaft, von der Sir John Fischer Williams im vergangenen Jahre als entscheidend sprach.

„Die verschiedenen technischen Möglichkeiten, den Zeitpunkt dieser Grenzüberschreitung zu bestimmen, sind in den Eventualfragen des Schiedsvertrages enthalten.

„Die Deutsche Regierung beantragt primär, den Zeitpunkt zu wählen, der sich in den Büchern dadurch ergibt, daß die Gutschrift eines Erlöses der Lastschrift eines alliierten Anspruches gegenübersteht, daß ein deutsches Aktivum und ein deutsches Passivum sich kontenmäßig gegenseitig ausgleichen. Damit lehnt sich der primäre deutsche Antrag an das an, was im bankmäßigen Geschäftsverkehr für Abrechnungen als entscheidend gilt.

„Subsidiär beantragt die Deutsche Regierung als maßgebend den Zeitpunkt, in dem der Erlös gutgeschrieben wird und damit buchmäßig zur Befriedigung alliierter Ansprüche zur Verfügung steht.

---

[10]) Stenographischer Bericht S. 23 Ziffer 14.
[11]) Stenographischer Bericht S. 23 ff. Ziffer 15.

„Ganz subsidiär wird der Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung der Erlöse für die Erfüllung alliierter Forderungen als entscheidend beantragt.

„Jedenfalls kann kein Zeitpunkt in Betracht kommen, der vor der Gutschrift oder vor der Verwendung der Erlöse liegt. Da die Verwendung der Erlöse Deutschland gegenüber erst erkennbar und wirksam wird, wenn in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen der Deutschen Regierung und der einzelnen alliierten und assoziierten Macht die Verwendung zum Ausdruck kommt, hat die Deutsche Regierung geglaubt, den prinzipalen Antrag auf diesen buchmäßig leicht festzustellenden Zeitpunkt abstellen zu können.

„Was endlich den Zeitpunkt betrifft, der maßgebend ist für die Endsalden aus den Liquidationserlösen, die nicht gemäß § 4 zur Befriedigung der dort genannten alliierten Ansprüche verwendet worden sind, sondern die gemäß Art. 243 gutgeschrieben werden, so muß hier der Zeitpunkt der Gutschrift auf diesem Konto maßgebend sein. Bei diesen Salden fallen die Zeitpunkte, die für die Verwendung der Erlöse gemäß § 4 auseinanderfallen, zusammen. Denn wenn die Gutschrift der nicht nach § 4 verwendeten Salden auf diesem Konto des Art. 243 erfolgt, so steht der Gutschrift die Lastschrift der allgemeinen deutschen Reparationsschuld zum Ausgleiche gegenüber."

b) Das Plädoyer der Vertreter der Reparationskommission Sir John Fischer Williams und Maître M. Lyon vom 7. und 8. Mai 1928[12]).

Die Reparationskommission ist, so führte zunächst Sir John Fischer Williams aus, mit der Deutschen Regierung darüber einig, daß die Streitfrage eine Frage der Auslegung des Planes ist. Deshalb ist der Geist des Dawes-Planes im allgemeinen und der Wortlaut der einzelnen einschlägigen Stellen zu erörtern, ehe auf die Rechtslage des deutschen Vermögens oder früher deutschen Vermögens in den alliierten Ländern eingegangen wird.

Vorauszuschicken ist, daß der Fall sich von den früheren Streitfällen unterscheidet: Deutschland wollte sonst einer zu den Annuitäten zusätzlichen Zahlung ausweichen; diesmal will es weniger zahlen als die Annuitäten. Deshalb trifft Kap. XI diesmal nicht zu. Sein Zweck ist, Deutschland davor zu schützen, daß die Alliierten die deutsche Last über die Annuitäten hinaus durch Nebenansprüche erhöhten. Jetzt aber verteidigt sich Deutschland nicht gegen eine solche Extrazahlung; es sagt vielmehr den Alliierten, sie hätten sich schon bezahlt gemacht, und verlangt Rückzahlung.

---

[12]) Stenographischer Bericht S. 29 ff. Vgl. die Vorbemerkung zur Wiedergabe der mündlichen Verhandlungen oben S. 66.

Der allgemeine Sinn des Dawes-Plans ist, Deutschlands Lasten aus dem VV. auf eine bestimmte Ziffer zu bringen. Die Sachverständigen wollten praktische Wege zur Eintreibung der Forderung der Alliierten suchen. Woher sollte die Zahlung kommen? Aus dem Deutschland, wie es die Sachverständigen im April 1924 vorfanden, mit dem einen von ihnen ausdrücklich gemachten Vorbehalt, daß die Wiederherstellung der fiskalischen und wirtschaftlichen Einheit des Reichs Voraussetzung für ihren Bericht sei (Kapitel 2, Teil I). Hätten sie auch die Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens für eine solche Voraussetzung gehalten, so würden sie das an dieser Stelle gleichfalls gesagt haben.

Im April 1924 besaß Deutschland das Vermögen seiner Angehörigen in den alliierten Ländern nicht; dieses Vermögen war kein deutsches Aktivum. Der zweite Sachverständigen-Ausschuß bezeichnet dieses Vermögen als für Deutschland verloren und berücksichtigt es so [13]). Er schätzt den Verlust durch Sequestration und Liquidation auf annähernd 16,1 Milliarden Goldmark. Der Ausschuß berücksichtigt das deutsche Privatvermögen in den abgetretenen Gebieten von Schlesien, Posen, Danzig usw. als deutsches Vermögen; er schließt dagegen bewußt das beschlagnahmte Vermögen von solcher Berücksichtigung als Bestandteil des gesamtdeutschen Vermögens aus [14]).

Dieses Vermögen hatte die Wirtschaftsgrenze zwischen Deutschland und den Alliierten überschritten; mit dem Ausdruck „economic frontier" sollte eine Linie bezeichnet werden, „auf deren einer Seite die deutsche Staatsgewalt in Geltung ist, während auf der anderen Seite eine andere Staatsgewalt herrscht" [15]). Das beschlagnahmte Vermögen stand völlig in der Gewalt einer Stelle, die von Deutschland durchaus unabhängig war.

Die Sachverständigen stützten sich bei ihrem Bericht auf die Wirtschafts- und Finanzlage Deutschlands; es widerspräche dieser Natur ihres Berichts, wenn sie etwas was jedermann, einschließlich der Deutschen selbst, als für Deutschland wirtschaftlich verloren ansah, etwas was Deutschland als schon vollzogene Reparationsleistung bezeichnete, noch zum deutschen Vermögen gerechnet hätten.

---

[13]) S. 127, 132 der amtlichen englischen Ausgabe. Vgl. oben S. 22 Anm. 13.

[14]) Das Plädoyer verweist hier auf die schon früher erwähnten Schriften, insbesondere die Publikation des Statistischen Reichsamts, deren Angabe über einen Wert von 11,740 Milliarden GM. Reparationsleistung durch liquidiertes deutsches Auslandsvermögen nicht bloß, wie das deutsche Plädoyer es darstellt, eine vorsichtige Bilanzschätzung, sondern eine Behauptung tatsächlich erfolgter Reparationsleistung darstelle; ferner die Schrift von Moulton und Mc. Guire, den Artikel von Schroeder und die deutsche Publikation von 1924 (Stenographischer Bericht S. 33ff.).

[15]) „A line, on one side of which the authority of one country runs and on the other side the authority of another country runs."

Was dann die einzelnen Stellen des Planes betrifft, so wird zunächst auf Kapitel V verwiesen: Deutschland soll aus seiner Produktion zahlen; es kommt auf seine Steuerkraft an; dann auf Kapitel VIII und XIII: Deutschland wird nur leisten können, wenn seine Ausfuhr einen Überschuß über die Einfuhr aufweist; endlich auf das nach der Ansicht der Reparationskommission weit mehr als Kapitel XI für den jetzigen Streitfall maßgebende Kapitel IX, in welchem die „normalen Quellen, aus denen Deutschland zu zahlen hätte", bezeichnet sind [16]). Diese Quellen sind hier und in der summarischen Übersicht in Kapitel X ganz genau und im einzelnen angegeben; es ist auch im Schlußabsatz vom Kapitel X ein „Erlös aus dem Verkauf von Kapitalguthaben, die die Gläubigerregierungen etwa vornehmen", erwähnt, damit ist aber offenbar nicht Erlös aus beschlagnahmtem Privateigentum gemeint. Hier hätten die Sachverständigen diesen Erlös erwähnen müssen, wenn sie seine Anrechnung ins Auge gefaßt hätten. Sie haben es nicht getan.

Was aber Kapitel XI des Planes angeht, so ist die Stelle, auf die sich der deutsche Vertreter berufen hat, vernichtend für das deutsche Argument. Sie zeigt, daß die Sachverständigen an Ergebnisse des Ausgleichsverfahrens (clearing house operations) [17]) in der Tat dachten, als sie ihren Plan aufstellten. Aber was sie sagten, ist nur das zu Anfang des Plädoyers Ausgeführte: Deutschland soll nicht im Zusammenhang mit dem Ausgleichsverfahren etwas über die Annuitäten hinaus zu zahlen haben. Sie sagten: Salden des Ausgleichsverfahrens sollen unter die Annuitäten fallen, soweit sie ordnungsgemäß eine Belastung Deutschlands bilden. Es bestand ein heute beigelegter Streit darüber, inwieweit die Deutsche Regierung befugt war, die Differenz zwischen Papiermark- und Goldmarkbetrag der von deutschen Staatsangehörigen zu bezahlenden Schulden auf sich zu nehmen, das heißt

---

[16]) Hilfsweise wird auch Kapitel XV über die Auslandanleihe herangezogen. Weshalb, fragt Sir John Fischer Williams, die Auslandanleihe mit der in Kapitel XV gegebenen Begründung, wenn Deutschland noch das bedeutende Aktivum dieses Auslandsvermögens besaß? (Stenographischer Bericht S. 40.)

[17]) Über die Natur des Ausgleichsverfahrens und das Zustandekommen der Salden bestand zwischen den Parteien kein Streit, so daß die vorsorglich geladenen sachverständigen Zeugen zum englischen Ausgleichsverfahren nicht vernommen zu werden brauchten. Man war insbesondere einig darüber, daß sowohl zwischen England und Deutschland als zwischen Frankreich und Deutschland die ursprünglich getrennten Abrechnungen gemäß Art. 296 einerseits und Art. 297 andererseits vereinigt wurden, für England am 13. September 1924, für Frankreich vermöge einer rückwirkenden Vereinbarung vom Jahr 1926, seit dem Jahre 1923. Bis dahin waren die Debetsalden aus Art. 296 durch Zahlungen der Deutschen Regierung unmittelbar beglichen worden; von da ab dienten die Liquidationserlöse zu ihrer Deckung. — Einigkeit bestand auch darüber, daß die Verwendung der Liquidationserlöse zur Befriedigung von Ansprüchen alliierter Staatsangehörigen nach Art. 297e im Ermessen der Alliierten stand, nicht zwingend vorgeschrieben war.

die Schulden von ihren Angehörigen in Papiermark einzuziehen und den alliierten Gläubigern den Goldmarkbetrag zu zahlen. Der Hinweis im XI. Kapitel des Sachverständigenberichts soll bedeuten, daß die Reparationskommission befugt war, festzustellen, wieweit die Deutsche Regierung sich ordnungsmäßig mit den Salden des Ausgleichsverfahrens belasten könne; insoweit sollten sie dann anrechenbar sein.

Die Deutsche Regierung behauptet dann, die Leistungen an die Okkupationsarmee böten eine Analogie zum jetzigen Fall. Aber bei jenen Leistungen hat man eine unmittelbare Übertragung aus Deutschland an den alliierten Staat, worauf der Generalagent dann die entsprechende Verrechnung vornehmen und aus dem Saldo der betreffenden alliierten Regierung den Betrag an die Deutsche Regierung überschreiben muß. Das ist etwas ganz anderes als ein Vorgang, bei dem keine Leistung die Wirtschaftsgrenze zwischen Deutschland und den Alliierten überschreitet. —

Der Präsident unterbrach hier das Plädoyer mit dem Hinweis darauf, daß eine petitio principii vorliege: es werde gerade von der Gegenseite behauptet, daß ein Übergang aus deutschem Vermögen an die Alliierten eintrete, und wo bleibe der Unterschied zum Fall der Leistung an die Besatzungsarmee, wenn man jene Behauptung einmal als richtig unterstelle?

Der Vertreter der Reparationskommission antwortet: Der Unterschied besteht darin, daß die Leistungen an die Besatzungsarmee ausdrücklich als anrechenbar bezeichnet sind, die Gutschriften aber nicht. Ferner würden, wenn die Gutschriften aus Liquidationserlösen angerechnet würden, zwei Dinge durcheinander gebracht, die der VV. streng getrennt hält: die deutsche Reparationspflicht und die deutsche Verbindlichkeit aus Salden des Ausgleichsverfahrens. Die erstere ist eine Verpflichtung gegenüber allen Alliierten zusammen, die letztere gegenüber einzelnen alliierten Staaten. Deshalb hat auch die Reparationskommission mit der letzteren — bis auf die Gutschrift eines deutschen End-Kreditsaldos nach Art. 243 — nichts zu tun. Die Operationen der Ausgleichsämter sind zudem bloße Verrechnungen, und es ist unmöglich anzunehmen, daß die Sachverständigen solchen rechnerischen Vorgängen die Wirkung hätten beilegen wollen, den deutschen Haushalt in einem bestimmten Jahr um sehr erhebliche Summen zu erleichtern und den Haushalt eines alliierten Staates mit den entsprechenden Summen zu belasten.

Schließlich wird auf Kapitel XVII des Planes mit seinen Kriterien der Wirkung auf die Steuerzahler in Deutschland und in den alliierten Ländern verwiesen. Die Steuerzahler in den alliierten Ländern haben keinen Vorteil von den Liquidationserlösen gehabt, der es rechtfertigte, daß diese Erlöse unter die Annuitäten fielen. Denn die Erlöse sind den einzelnen alliierten Geschädigten nach Artikel 297 e zugekommen, nicht dem Haushalt des alliierten Staates.

Die deutsche These ist auch unvereinbar mit dem Transfer-Schema des Plans. „Der Plan sieht vor," heißt es im Anhang 6 ganz allgemein,

„daß alle Zahlungen auf Reparationskonto, gleichviel welcher Herkunft, zuerst in der Form von Depots bei der im Plan vorgesehenen Bank zugunsten des »Agenten für Reparationszahlungen« geleistet werden sollen." Hier läge aber eine Zahlung vor, die nicht an die Reparationskommission, sondern an ein von ihr völlig unabhängiges Organ ginge und von der auch der Generalagent nichts erführe. Und trotzdem Anrechnung auf die Annuitäten? Der Transfer-Ausschuß faßt seine Aufgabe anders auf. Er beaufsichtigt alle Zahlungen aus der deutschen Wirtschaft, auch die Sachlieferungen. (Auch die Zahlungen und Lieferungen an die Besatzungsarmee? frägt der Präsident. Kontrolliert sie der Transfer-Ausschuß? — Über diese Leistungen besteht ein unmittelbares Abkommen der Regierungen, ist die Antwort. Aber wenn sich daraus eine finanzielle Krise in Deutschland ergäbe, griffe der Transfer-Ausschuß sicherlich ein.) Hätten die Sachverständigen bei ihrer genauen Überlegung der Summen, die aus Deutschland transferiert werden können, angenommen, daß die Alliierten sehr beträchtliche, auf die Annuitäten anrechenbare Vermögensmassen in Händen hätten, so wäre es zum mindesten äußerst unwahrscheinlich, daß sie dessen an dieser Stelle nicht erwähnt hätten [18]).

Auf die Frage des Präsidenten, ob diese Ausführungen nicht mit den Definitionen im § 3 des Anhangs zu Art. 298 im Widerspruch ständen, wo die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen als „das Eigentum nicht berührend" von den Übertragungsmaßnahmen geschieden werden, die dieses Eigentum berühren, und ob nicht in dieser Beziehung zwischen dem liquidierten Privateigentum und den Handelsschiffen und Saargruben ein Unterschied zu machen sei, erwiderte Sir John Fischer Williams, das sei nicht der Fall. Diese Definitionen zielten auf die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zur Ausführung des VV. Nun behauptet die Reparationskommission nicht, daß in dem Augenblick, in dem das deutsche Eigentum aufgehört hat, solches zu sein, auch schon ein fertiger Eigentumstitel im Rechtssinn für den liquidierenden Staat bestanden habe. Bei Grundstücken z. B. würde nicht sofort nach dem Inkrafttreten des VV. der Staat dem Grundbuchamt haben sagen können: trage mich jetzt als Eigentümer ein. Dazu waren gesetzliche Übergangsvorschriften nötig, und auf diese allein bezieht sich jene Bestimmung des Anhangs zu Art. 298.

Sir John fuhr dann fort: „Die ganze Erörterung über das Eigentum scheint mir in diesem Zusammenhang ziemlich doktrinär. Will man aber konstruieren, so war der alliierte Staat der Eigentümer, weil er mit dem Eigentum nach seinem Belieben verfahren konnte [19]),

---

[18]) An dieser Stelle des Plädoyers stellte der Präsident des Schiedsgerichts die beiden Fragen, über deren Bedeutung, zusammen mit den Antworten der Parteivertreter, unten S. 81 ff. unter c) berichtet wird.

[19]) An anderer Stelle (Stenogr. Bericht a. a. O. S. 78 ff.) wird eine Definition des Eigentumsbegriffes aus einem Urteil des höchsten Gerichtshofs von Illinois, Dixon v. People — ein Enteignungsprozeß — an-

und wenn er nicht Eigentümer war, wenn noch etwas bestand, was man im englischen Recht eine equity of redemption, eine Naturalobligation zur Einlösung, nennt, dann war meiner Ansicht nach das Deutsche Reich der Eigentümer, weil es mit diesem Vermögen so zu verfahren hatte, als sei es ein Zahlungsmittel für seine Schulden, und dafür im VV. die Verpflichtung übernommen hatte, den ursprünglichen Eigentümer schadlos zu halten."

Im zweiten Hauptteil seiner Ausführungen wandte sich der Vertreter der Reparationskommission zu der Frage des Zeitpunktes, in dem der deutsche Eigentümer sein der Liquidation unterliegendes Vermögen verloren hat[20]):

Die deutsche These, sagt er, ist unvereinbar mit dem VV., unvereinbar mit der Ausführungspraxis der Alliierten.

Das deutsche Eigentum ist durch den VV. nicht nur belastet oder verpfändet; der VV. verpflichtet Deutschland, das Privateigentum seiner Angehörigen in den feindlichen Ländern den Alliierten auszuhändigen und die Last der Schadloshaltung zu übernehmen. So die Antwort der Alliierten vom 16. Juni 1919, als die Deutsche Regierung sich über die Konfiskation beschwert hatte; so der Bericht von Norman H. Davies, Right Hon. E. S. Montague und Loucheur vom 20. März 1919, und der Bericht von Davies an den Präsidenten Wilson vom 25. März 1919; so der französische Entwurf[21]). Das deutsche Privateigentum wurde nicht anders übereignet als die Handelsflotte und die Saargruben; die Übertragung war ein völkerrechtlicher Akt; die Alliierten erhielten einen völkerrechtlichen Titel (an international title)[22]); der deutsche Titel war von da an völlig erloschen (wiped out)[23]). Die Übertragung war auch nicht nur wirtschaftlich, sie war politisch gemeint. Sie trat nach Art. 297 h Abs. 2 auch zugunsten der neuen Staaten ein, die keine Reparationsansprüche an Deutschland hatten. Der Passus im Art. 297, auf den sich Deutschland beruft, kommt im Art. 297 erst spät vor; der Artikel beginnt damit, daß er die Liquidationsmaßnahmen für gültig erklärt und den deutschen Eigentümer der Verfügung beraubt. Litera c des Art. 297

---

geführt, wonach Eigentum gleich „use, exclusion, disposition" (Gebrauch, Ausschluß fremden Rechts, Verfügungsmacht) sei. Vgl. dazu unten S. 89 ff. Ferner wird die Entscheidung des österreichisch-englischen Gemischten Schiedsgerichts in Austrian Clearing Office v. British Clearing Office (Recueil IV S. 288) zitiert, aus der sich ergibt, daß dem Eigentümer keine Zinsen aus dem liquidierten Eigentum für die Zeit bis zur vollendeten Liquidation gezahlt werden, wie es doch der Fall sein müßte, wenn er noch Eigentümer wäre.

[20]) Stenogr. Bericht (Vormittagssitzung vom 8. Mai) S. 64 ff.

[21]) Hierfür beruft sich die Reparationskommission auf die deutsche Denkschrift in der zweiten Session des Auslegungsschiedsgerichts, Ziffer 11 und 33; vgl. Pol. Wissensch. Heft 4 S. 16, 26.

[22]) Stenogr. Bericht S. 68.

[23]) An anderer Stelle: „a complete extinction of the German owner."

mit den Worten „charged" und „pledge" bezieht sich überhaupt nicht mehr auf den deutschen Eigentümer, dessen Rechte völlig untergegangen sind, sondern nur auf das Verhältnis zwischen der einzelnen liquidierenden Macht und der Gesamtheit der in der Reparationskommission vertretenen Mächte; die einzelne Macht soll, gegenüber der Gesamtheit, das Recht haben, die Liquidationserlöse zur Befriedigung der Ansprüche ihrer Angehörigen zu verwenden [24]).

Auf die Frage eines Schiedsrichters, ob wirklich Deutschland seinen Angehörigen dieses Eigentum durch einen Akt seiner Staatsgewalt weggenommen und den Alliierten ausgehändigt habe, ob es also einmal deutsches Staatseigentum geworden sei, antwortet der Vertreter der Reparationskommission, das sei allerdings nicht der Fall gewesen, ebensowenig wie bei den Saargruben und der Handelsflotte, die auch im Privateigentum Deutscher standen; aber in allen drei Fällen handelte es sich um deutsche Aktiven, auf welche sich die deutsche Staatsgewalt erstreckte. Deutschland hatte sie zu übernehmen und den Alliierten zu übereignen [25]).

„Während der ersten Session", fuhr der Vertreter der Reparationskommission fort, „legte die Reparationskommission Gewicht darauf, daß bei gewissen Rechtsvorgängen in bezug auf die Sozialversicherung ein Treuhand-Verhältnis vorliege, bei welchem die Deutsche Regierung den Treuhänder bilde. Das Gericht lehnte diese Ansicht ab und wies darauf hin, daß es sich um internationale Vorgänge handelte, bei denen diese privatrechtlichen Vorstellungen nicht am Platze seien [26]). Genau so ist es hier. Man hat eine allgemeine Übereignung, einen internationalen Akt, der sich unter keinen Privatrechtsbegriff bringen läßt. Hätte hier eine Übergabe von Privateigentum durch den Eigentümer vorgelegen, der dann bis zu einem gewissen Zeitpunkt sein Eigentum noch behalten hätte, so hätte ganz unmöglich die Ausführungspraxis so sein können, wie sie tatsächlich war. Blieb dieses

---

[24]) Ergänzende Ausführungen hierzu machte Maître Lyon: Stenogr. Bericht S. 84 f.: Das Wort „Pfand" wird im Art. 297 nur da verwendet, wo das Privateigentum nicht für deutsche Verbindlichkeiten, sondern für die Verbindlichkeiten der Verbündeten Deutschlands haftbar gemacht wird. Der allgemeine Begriff des Pfandrechts ist der eines akzessorischen Rechts; das Pfand sichert eine Hauptschuld, ist nur realisierbar, wenn diese Hauptschuld fällig wird, und kann eingelöst werden, falls die Hauptschuld anderweit getilgt wird. Das trifft bei Art. 297 alles nicht zu. Nicht Verpfändung liegt vor, sondern Hingabe an Zahlungs Statt. Auf jeden Fall wäre übrigens das Eigentum, wenn es mit einem Pfandrecht belastet weiterbestanden hätte, spätestens in dem Zeitpunkt erloschen, in dem der Liquidationsstaat durch seine Gesetzgebung sich das Vermögensstück angeeignet oder es an einen Dritten veräußert hat.

[25]) „Just as Germany had to take them [the Saar Mines and the Mercantile marine] over and hand them over, so she had to hand over her private property abroad." Stenogr. Bericht S. 72.

[26]) Vgl. Pol. Wissensch. Heft 2 S. 198/199.

Privateigentum nach dem Inkrafttreten des VV. noch deutsch, so wäre es offenbar durchaus unrecht gewesen, damit, wie es tatsächlich geschehen ist, zu verfahren, ohne daß dem Eigentümer mitgeteilt wurde, was vorging. Es ist aber niemals behauptet worden, daß der Privateigentümer noch irgendetwas dabei zu sagen hätte. Ich berufe mich auf das Verfahren in den alliierten Staaten, nicht weil es bindende Kraft des Gesetzes hätte[27]); ich berufe mich darauf insofern, als die Deutsche Regierung ihm nie widersprochen hat[28]). Nie hat es hier so etwas wie einen Waffenstillstand im Verfahren zwischen den Regierungen gegeben; nie ist uns gesagt worden: „Ihr habt einen Deutschen seines Eigentums beraubt; ihr habt ihm nie Gelegenheit gegeben, es einzulösen." Nein, man war klar darüber, daß das deutsche Eigentum verloren war und der deutsche Eigentümer nichts mehr darein zu reden hatte. Das war allgemeines Einverständnis, allgemeine Praxis und im vorigen Jahr war es auch der Standpunkt meines Gegners."

Der Vertreter der Reparationskommission erörterte dann, ohne hier gegenüber den Schriftsätzen wesentlich Neues zu bringen, die Präjudizien In re Schiff, Administrator of Bulgarian Property v. The Bulgarian Government, In re Rush[29]) und beruft sich weiter auf § 10 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928, wonach die aus einem günstigen Ausgang des Haager Schiedsverfahrens sich ergebenden Mittel nicht zur Befriedigung der einzelnen Geschädigten verwendet werden würden, sondern für die Gesamtheit der Geschädigten. „Mit anderen Worten: Die Anrechnung auf die Annuitäten, die das Reich erhielte, wird als ein Aktivum des Reichs behandelt. Der Privateigentümer wird nicht in Betracht gezogen; er interessiert das Reich nicht; es ist Jahre und Jahre her, daß er verschwunden ist. . . . Das ist gerade was wir auch sagen: wenn es überhaupt auf der deutschen Seite noch einen Eigentümer gibt, so ist es das Reich, weil es diese Vermögen an sich genommen hatte, um sie auszuhändigen. Wäre die deutsche These richtig, so müßten die zur Berechnung kommenden Beträge aus den Annuitäten den verschiedenen Eigentümern des liquidierten Vermögens erstattet werden. Die deutsche Verfassung verbietet Enteignungen ohne Entschädigung; zur Enteignung ist ein eigenes Gesetz nötig, und es wäre sonderbar, wenn der § 10 des Kriegsschädenschlußgesetzes ein solches Enteignungsgesetz sein sollte. Der Reichstag hat, als er ihn annahm, offenbar

---

[27]) Etwas abweichend Maître Lyon im folgenden Plädoyer (Stenogr. Bericht vom 8. März, französischer Text S. 15 ff.) unter Berufung auf Artikel 297 b, der die Liquidationsgesetzgebung der betreffenden alliierten oder assoziierten Mächte für maßgebend erklärt.

[28]) An anderer Stelle (Stenogr. Bericht a. a. O. S. 37) wird das wiederholt betont und die Advisory Opinion Nr. 15 des Ständigen Gerichtshofes (in einem Danziger Fall) S. 13 dafür zitiert: „. . . der Wille der Parteien, zu ermitteln aus dem Inhalt des Abkommens, wobei die Art und Weise, in welcher das Abkommen ausgeführt wurde, zu berücksichtigen ist."

[29]) Vgl. oben S. 35, 36.

denselben Standpunkt eingenommen wie wir, daß es sich hier überhaupt nicht um deutsches Privateigentum handelt; wenn überhaupt ein deutscher Rechtstitel besteht, so steht er dem Reich und niemand sonst zu [30])."

Zum Schluß äußerte sich Sir John Fischer Williams kurz zu den einzelnen Anträgen der Deutschen Regierung. Er bemerkte zu dem dritten Antrag, der sich auf die siamesischen Gutschriften für Endsalden bezieht, daß er nur im Fall der Ablehnung der beiden ersten Anträge in Betracht kommen könne, weil sonst für dieselben Beträge zweimal eine Gutschrift gegeben würde. Der Präsident bemerkte dagegen, daß doch möglicherweise in dem Endsaldo, der nach dem 1. September 1924 gutgeschrieben worden ist, Beträge für Liquidationen steckten, die vor dem 1. September 1924 vorgenommen und durchgeführt worden sind, so daß diese Beträge jedenfalls nicht unter die deutschen Anträge 1 und 2 fielen. Das gibt der Vertreter der Reparationskommission zu.

Sein Schlußwort lautet: „Kurz: die verlangten Anrechnungen widersprächen dem Sinn und dem Wortlaut des Sachverständigenplans. Das Eigentum ging für Deutschland spätestens beim Inkrafttreten des VV. verloren, und nach dem Rechte der einzelnen alliierten Staaten sogar vielfach schon erheblich früher. Aber die Bekräftigung dieses Verlustes als eines völkerrechtlichen Aktes erfolgte durch die Ratifikation des Vertrages. Alle Welt war sich darüber einig, und am allermeisten die Deutsche Regierung selbst, die sich darüber beklagte, daß die großen von ihr in dieser Hinsicht gebrachten Opfer nicht genügend anerkannt und in der Reparationsabrechnung nicht genügend berücksichtigt worden seien. Ferner: Das Pfand-Argument ist eine Fehl-Auslegung des VV. Ebenso schwach ist das Argument in bezug auf das juristische Eigentumsrecht, und selbst wenn es stärker wäre, könnte es vor einem Gerichte wie diesem, bei dem es auf die finanzielle und wirtschaftliche Seite der Sache ankommt, überhaupt nicht als wesentlich gelten. Es käme nicht in Betracht gegenüber der Erwägung des gesunden Menschenverstandes, die uns sagt, daß die Verfügungsmacht, das Wesentliche, spätestens am 10. Januar 1920 zu Ende war und nie wiederhergestellt werden konnte, außer durch einen freien Willensakt der Rückgabe, einen Gnadenakt von seiten der alliierten Regierungen [31]) [32])."

---

[30]) Stenogr. Bericht S. 77.

[31]) Stenogr. Bericht S. 81, 82. Als zweiter Vertreter der Reparationskommission hat Maître Lyon zunächst auf die erste Frage des Gerichts geantwortet (vgl. unten S. 82 Anm. 39) und dann (Stenogr. Bericht S. 84 ff.) noch einmal ausgeführt, daß nach dem Inkrafttreten des VV., von dem, was man gemeinhin „Eigentum" nennt, für den bisher Berechtigten nichts übrig geblieben sei, weder Genuß noch Verfügungsmacht, während der Liquidationsstaat, der angeblich nur pfandmäßig Berechtigte, unbestrittenermaßen die Sache mit Wirkung gegenüber jedermann zu veräußern befugt war. Das wird durch die französischen Ausführungsgesetze

Maître Lyon konzentrierte seine ergänzenden Ausführungen [33]) auf die Frage, in welchem Zeitpunkt die von der Deutschen Regierung behauptete Wertminderung des deutschen Volksvermögens durch Anwendung des Art. 297 VV. einträte: sie muß, um zur Anrechnung auf die Annuitäten Anlaß zu geben, nach dem 1. September 1924 eingetreten sein.

Es gibt drei mögliche Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunktes:

das Datum einer vom Liquidationsstaat getroffenen Verfügungsmaßnahme [34]);

das Datum der Verwendung eines Liquidationserlöses zur Deckung der in Art. 297 genannten Forderungen;

endlich das Datum der Gutschrift zugunsten der Deutschen Regierung.

Das erste Kriterium scheidet aus, weil der Schiedsvertrag nicht die Frage der Anrechnung der Liquidationserlöse, sondern nur die Frage der Anrechnung von Gutschriften für Liquidationserlöse dem Schiedsgericht zur Beurteilung vorlegt [35]).

Das zweite Kriterium ist, abgesehen von den unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten, zu denen es führen würde, deshalb unannehmbar, weil die Liquidationserlöse im Zeitpunkt ihrer Verwendung zu den in Art. 297 genannten Zwecken, insbesondere zur Deckung einer Urteilsschuld, die von einem Gemischten Schiedsgericht

---

(Gesetz vom 7. Oktober 1919, VO. vom 23. Oktober 1919) bekräftigt; ebenso spricht die Stellung, die nach amerikanischem Handelskriegsrecht der Zwangsverwalter feindlichen Eigentums einnimmt (Entscheidung des Supreme Court vom 11. Oktober 1926 in Sachen United States v. Chemical Foundation) für die These der Reparationskommission.

[32]) Auch Maître Lyon kommt darauf zurück: Die Freigabe ist Wiedereinsetzung des früheren Eigentümers, der bis dahin keinerlei Rechtstitel mehr besessen hatte. Stenogr. Bericht S. 107 ff. und später S. 113.

[33]) Vgl. oben Anm. 31.

[34]) Darunter sind nach früheren Ausführungen die Maßnahmen zu verstehen, die in einem liquidierenden Staat in Ausführung des Art. 297 und kraft der Gesetze und Verordnungen dieses Staates getroffen werden, um entweder das Eigentum an dem Gegenstand der Liquidation zu einem bestimmten Wert, der später gutgeschrieben wird, auf den Staat zu übertragen (appropriation) oder den Gegenstand gegen Zahlung eines Preises an einen Dritten zu veräußern. Maître Lyon gibt auf die Frage eines Schiedsrichters in diesem Zusammenhang an, daß in Frankreich am 1. September 1924 deutsches Vermögen im Wert von 2 104 514 599 Francs von solchen Verfügungsmaßnahmen betroffen worden war, während seither nur 65 258 000 000 Francs erlöst worden sind. Diese Ziffern beziehen sich nicht auf die Zeit der Gutschriften, die zum Teil erheblich später erfolgt sind, sondern auf die Zeit der „Verfügungsmaßnahmen". Stenogr. Bericht S. 110.

[35]) Vgl. Vorbemerkung zu diesem Band.

zuerkannt ist, schon Eigentum des betreffenden alliierten Staates sind, ihre Verwendung also eine innere Angelegenheit dieses Staates ist und keine Schwächung der deutschen Wirtschaft mit sich bringt.

Das dritte, von der Deutschen Regierung bevorzugte Kriterium ist ungerecht und willkürlich, weil es zwischen den Gläubigermächten Unterschiede schüfe, die von den Sachverständigen nicht gewollt sein können, und weil es auf bloßen Verrechnungsvorgängen beruht, die mit der Wirklichkeit oft nur in sehr losem Zusammenhang stehen. Die Mächte, welche zwar das deutsche Eigentum liquidiert, aber vor dem 1. September noch nicht abgerechnet und gutgeschrieben hatten, müßten sich ihren Anteil an den Annuitäten kürzen lassen, während eine Macht, die ebenfalls vor dem 1. September 1924, in ganz derselben Weise, die Liquidation durchgeführt, aber auch gleich die Gutschrift gegeben hat, sich nichts anrechnen lassen müßte. Ebenso müßten Mächte, die noch nicht liquidiert haben, weil sie die Liquidationsbefugnis zu Verhandlungen mit der Deutschen Regierung ausnützen wollten, jetzt, falls die deutsche These durchdränge, entweder das deutsche Privateigentum freigeben oder sich die Erlöse von ihrem Annuitäten-Anteil abziehen lassen. Das können die Sachverständigen, denen diese Umstände bekannt waren, nicht gewollt haben.

Es ist unrichtig, wenn die deutsche Replik in Ziffer 6 [36]) behauptet, die Verwendung der Liquidationserlöse seitens der Alliierten sei eine zusätzliche deutsche Leistung zu den Annuitäten, also etwas, was die Sachverständigen im Kapitel XI hätten ausschließen wollen. Die Annuitäten bilden nicht das Maximum dessen, was Deutschland zahlen muß, sondern das Maximum dessen, was Deutschland zahlen kann. „Die Annuitäten erschöpfen nicht die Gesamtheit der deutschen Schuldverpflichtung, sondern nur die Leistungsfähigkeit Deutschlands." Nichts hindert, daß die Alliierten in einem gegebenen Jahr mehr erhalten als die Annuität, wenn nur dieses Plus keine Leistung der deutschen Wirtschaft ist, keine Schwächung ihres derzeitigen Bestandes mit sich bringt [37]).

Es genügt zur Anrechnung nicht, daß eine alliierte Forderung mit deutschen Mitteln gedeckt wird und der endliche Ausgleich für diesen Vorgang den deutschen Haushalt belastet. Es ist weiter nötig, daß diese Mittel am 1. September 1924 noch als deutsche gelten konnten, und einen Teil der Wirtschaftskräfte des Reichs bildeten, mit deren Hilfe Deutschland die Annuitäten sollte zahlen können.

---

[36]) Vgl. oben S. 42 ff.

[37]) So erhalten die Alliierten von seiten Polens Zahlung des Wertes der an Polen abgetretenen Staatsgüter des Reiches und Preußens (VV. Art. 256). Diese Güter sind unstreitig im Januar 1920 an Polen gefallen; ihr Wert ist Deutschland gutgeschrieben worden. Will man behaupten, daß sich, wenn Polen jetzt seine ihm gestundete Schuld an die Reparationskommission zahlt und die Alliierten diese Mittel zur Deckung ihrer Reparationsforderungen verwenden, daraus eine Anrechnung auf die Annuitäten ergeben würde?

c) Die Zwischenfragen des Präsidenten und die Antworten der Vertreter auf sie[38]).

Das Herausheben der beiden Fragen, die der Präsident namens des Gerichts zu Beginn der Vormittagssitzung des 8. Mai — also in einem frühen Verhandlungsstadium — den Parteivertretern gestellt hat, rechtfertigt sich nicht nur durch die innere Bedeutung der Fragen und durch den äußeren Umstand, daß sie als Fragen des Gerichts insgesamt den Fragen einzelner Schiedsrichter gegenübergestellt wurden, sondern auch besonders dadurch, daß in diesen Fragen die beiden Hauptgründe des Schiedsspruchs vorweggenommen waren, nämlich die in Ziffer 12 und 14 des Schiedsspruchs angeführten Gründe. Es handelt sich also um „leading questions"; das Gericht hatte sich seine Meinung schon gebildet und wollte die Parteivertreter, deren Ausführungen in der Hauptsache nach ganz anderen Richtungen gegangen waren, auf die Spur der Gründe bringen, die ihm selbst ausschlaggebend schienen.

Die erste Frage lautete: Was ergibt sich aus der Praxis des Ausgleichsverfahrens als Sinn der Stelle im XI. Kapitel, an welcher die Sachverständigen von den Salden sprechen? Meinten sie die Salden vor der Einstellung der Liquidationserlöse in die Rechnung oder die Salden, die sich aus der Einstellung der Liquidationserlöse in die Rechnung ergaben? Meinten sie die Salden, von denen § 11 des Anhangs zu Art. 296 spricht oder die Salden, die sich nach Berücksichtigung der Liquidationserlöse ergeben? Was ist die richtige Auslegung der Worte „derjenigen Salden" („those balances") im Plan?

Sir John Fischer Williams antwortet zunächst: Mit den „balances" sind die nach dem VV. von Deutschland geschuldeten Salden gemeint. Zunächst waren es monatlich zu berichtigende Salden, die sich aus den Ausgleichsrechnungen im ganzen, nicht nur aus einzelnen Posten derselben ergaben. Diese monatliche Zahlungspflicht war eine schwere Belastung Deutschlands; man hat verschiedene Abmachungen darüber getroffen. Es ist nicht zweifelhaft und auch von der deutschen Seite nicht bestritten, daß diese von Deutschland zu zahlenden Salden im Plan gemeint sind.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, der Vertreter der Deutschen Regierung habe am Tage vorher ausgeführt, daß diese Salden in sich selbst keine Belastung Deutschlands bildeten, weil sie aus dem Erlös des beschlagnahmten Eigentums gedeckt würden — demnach also als Salden schon beständen, ehe der Liquidationserlös berücksichtigt ist —, erwidert der Vertreter der Reparationskommission: Man müsse das von Fall zu Fall entscheiden. Es war zwischen den Alliierten und Deutschland scharf umstritten, ob die Alliierten die Abrechnungen

[38]) Stenogr. Bericht S. 59ff., 82ff., 124ff., 174.

auf die eine oder die andere Weise aufzumachen hätten[39]), und die klare Absicht der Sachverständigen ging dahin, zu verhindern, daß, gleichviel wie die Rechnung aufgemacht wäre, Deutschland von wegen des Ausgleichsverfahrens etwa mehr zu zahlen hätte als die Annuitäten. Man hatte mit zwei getrennten Abrechnungen nach Art. 296 (mit Monatssalden) und Art. 297 angefangen; jahrelang wurde erheblicher Druck auf Deutschland geübt, damit es die Monatssalden nach Art. 296 zahle, und so wurden beträchtliche Summen bezahlt. Die Sachverständigen hatten zweifellos im Sinn, daß Deutschland nicht mehr zur Zahlung dieser Monatssalden aus der Abrechnung nach Art. 296, zusätzlich zu den Annuitäten, sollte aufgefordert werden können. Später machte man Deutschland wenigstens dieses Zugeständnis, daß die beiden Konten zusammengelegt wurden, und so kam der Überschuß aus dem deutschen Privateigentum zur Verrechnung. Hier sollte ebenfalls nach der Ansicht der Sachverständigen Deutschland einen ihm ungünstigen Saldo nicht zusätzlich zu den Annuitäten zu zahlen haben. Die Sachverständigen meinen also jeden Ausgleichssaldo, gleichviel wie er zustande gekommen ist. Sie wollten keinen Unterschied zwischen den beiden Verrechnungsarten machen. Sie waren bekanntlich ein Ausschuß der Reparationskommission in Paris und ohne enge Fühlung mit den Ausgleichsämtern. Ihre Haltung gegenüber den Ausgleichsämtern war die, daß sie sagten: „Ihr dürft nicht mehr verlangen; wie Ihr abrechnet, ist uns gleichgültig; Ihr dürft nur nicht von Deutschland verlangen, daß es mehr zahlt; seine Jahreszahlungen sind auf eine festbegrenzte Summe beschränkt."

Der Vertreter der Deutschen Regierung, Professor E. Kaufmann, führte zur Beantwortung der ersten Frage folgendes aus[40]):

---

[39]) Das wird von Maître Lyon in seinem Plädoyer vom 8. Mai, vormittags, Stenogr. Bericht S. 82, 83, für das Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland bestätigt: Die Reparationskommission beklagte sich darüber, daß vermöge des Eintretens der Deutschen Regierung für die Schulden der deutschen Staatsangehörigen nach Art. 296 b sich die Zahlungen Deutschlands auf Reparationskonto verringerten; sie beschwerte sich darüber, daß Deutschland dadurch beständig Debetsalden hatte. In diesem Streit wollten die Sachverständigen zugunsten der Reparationskommission entscheiden; diese sollte bestimmen, wieweit Deutschland rechtmäßig zu Debetsalden aus Art. 296, 297 komme, und nur insoweit die Reparationskommission das gelten läßt, sollten diese Debetsalden nach Kapitel XI anrechenbar sein.

Maître Lyon weist ferner darauf hin, daß bei den Verhandlungen, die zwischen der Deutschen und Französischen Regierung in Berlin im Jahr 1926 geführt wurden, um mit rückwirkender Kraft bis zum Jahr 1923 die Verwertung der Liquidationserlöse zu regeln, die Französische Regierung keinen Augenblick daran gedacht hat, daß die von ihr an Deutschland wegen dieser Erlöse gegebenen Gutschriften auf die Annuitäten angerechnet werden könnten, und daß auch von deutscher Seite bei diesen Verhandlungen nichts dergleichen erwähnt wurde.

[40]) Stenographischer Bericht S. 82 ff.

Da man für den Sachverständigenplan keine „Materialien", keine „travaux préparatoires" hat, läßt sich die Bedeutung der im Kapitel XI gegebenen Beispiele von „inclusive amounts", also auch des Beispiels der Ausgleichssalden, nur mittelbar feststellen.

„Da ist erstens die Tatsache, daß der VV. sowohl in dem Abschnitt über das Ausgleichsverfahren, in Art. 296 Abs. 2, wie in dem Abschnitt über die Liquidation und die Behandlung der Liquidationserlöse in Art. 297 h vorschreibt, daß die Liquidationserlöse von den Ausgleichsämtern gutzuschreiben sind. Daraus ergibt sich notwendig der Schluß, daß der VV. das Ausgleichsverfahren und die Behandlung und Verwendung der Liquidationserlöse in einen inneren Zusammenhang bringen wollte. Sonst hätte die Gutschrift der Liquidationserlöse gerade durch die Ausgleichsämter keinen Sinn. Auch die Vorschrift, daß die Gutschrift der Liquidationserlöse in der für das Ausgleichsverfahren vorgesehenen Währung und zu dem dort bezeichneten Kurse erfolgen sollen, läßt sich nur dahin verstehen, daß eine gemeinsame Basis für die Gutschriften der gemeinsamen Ausgleichsforderungen, bzw. der sich ergebenden Salden einerseits und der Liquidationserlöse andererseits geschaffen werden sollte.

„Die zweite Tatsache, vor der wir stehen, ist die von mir angeführte Stelle aus der Clemenceau-Note vom 16. Juni 1919. Die Friedenskonferenz hat in dieser Note gegenüber der deutschen Befürchtung, daß die Barzahlung von monatlichen Debetsalden aus dem Ausgleichsverfahren wegen der Notwendigkeit, ausländische Devisen zu beschaffen, die deutsche Währung gefährden müsse, mit starker Unterstreichung betont, daß diese Befürchtung unzutreffend sei, weil „in der Praxis" eine solche Barzahlung in Devisen nicht in Frage komme; denn die Bezahlung der Debetsalden werde in der Praxis dadurch vorgenommen, daß Deutschland kreditiert würde aus den Gutschriften für den Erlös des liquidierten deutschen Eigentums.

„Hält man diese authentische Äußerung der Friedenskonferenz mit der zuerst erwähnten Tatsache zusammen, so dürfte der Schluß unabweislich sein, daß die Auslegung, die wir dem Art. 296 Abs. 2 und dem Art. 297 h gegeben haben, zutreffend ist. Die beiden ersten Tatsachen laufen im Ergebnis auf dasselbe hinaus, die eine bestätigt und bekräftigt die andere, wie ich mir bereits auszuführen erlaubt habe.

„Dazu kommt eine dritte Tatsache. Unter dem Drucke der Verhältnisse der ersten Nachkriegsjahre hatte die Deutsche Regierung, wie bekannt, die monatlichen Debetsalden aus dem Ausgleichsverfahren neben den eigentlichen Reparationsleistungen in bar vergütet. Und es hat sicher bei dieser Barvergütung zugleich der Gedanke mit eine Rolle gespielt, daß solche Barzahlungen mit dazu beitragen könnten, die betreffenden alliierten Mächte zu veranlassen, auf die Liquidierung des deutschen Privateigentums insoweit zu verzichten. Denn wenn Forderungen der Alliierten, die aus den Liquidationserlösen gedeckt werden konnten oder zu decken waren, außerhalb der Liquidationserlöse gedeckt würden, so war damit das Interesse der

betreffenden alliierten Mächte, die Liquidationsbefugnis in vollem Umfange auszuschöpfen, außerordentlich verringert, ja insoweit fast auf den Nullpunkt reduziert.

„Andererseits ist die Zulässigkeit einer Ablösung der Liquidation durch anderweitige Leistungen oder Zahlungen Deutschlands nach dem VV. nicht zweifelhaft und ist zugleich durch die von mir gegebenen Zitate aus den Büchern von Baruch und Temperley völlig bestätigt.

„Es ist sodann bekannt, daß die Deutsche Regierung diese Barzahlungen seit dem August 1922 grundsätzlich eingestellt hat und daß die alliierten Mächte daraus die Konsequenz zogen, daß sie die Debetsalden nunmehr aus den Liquidationserlösen deckten. Nach dem, was ich oben ausgeführt habe, taten die alliierten Mächte damit ebenfalls nichts, was nicht mit dem VV. in vollem Einklange steht; sie taten nur das, was nach der Clemenceau-Note für die Praxis von vornherein ins Auge gefaßt war.

„Als also die Sachverständigen ihren Plan ausarbeiteten, bestand die Praxis, daß die monatlichen Debetsalden aus den Liquidationserlösen gedeckt wurden. Und es ist nicht anzunehmen, daß sie diese allgemein bekannte Tatsache nicht gekannt hätten. Ich kann daraus nur den Schluß ziehen, daß die Sachverständigen in der Tatsache, daß die Ausgleichsdebetsalden aus den Liquidationserlösen gedeckt wurden, kein Hindernis sahen, ihre Anrechnung auf die Annuitäten vorzuschreiben.

„Die Sachverständigen können demnach nicht von der Auffassung ausgegangen sein, daß die Liquidationserlöse völlig aufgehört hätten, zu den Hilfsmitteln Deutschlands am 1. September 1924 zu gehören. Und was für die monatlichen Debetsalden nach ausdrücklicher Vorschrift des Sachverständigenplanes gilt, das muß selbstverständlich auch für die anderen in § 4 der Anlage bezeichneten deutschen Leistungen gelten, die ebenso aus den Liquidationserlösen gedeckt werden können.

„Diese Tatsachen scheinen mir eine so beredte Sprache zu sprechen, daß daneben die Technik der Kontenführung, der Kontentrennung und der Kontenverbindung keine einschneidende Rolle spielt. Aber auch diese Technik der Buchführung ist durchaus mit unserer These vereinbar. Wenn ein besonderes Konto für die reinen Ausgleichsforderungen geführt wurde, so war dies durchaus zweckmäßig, weil ja nur die monatlich zu berechnenden Salden aus dem reinen Ausgleichsverfahren aus den auf dem besonderen Konto Art. 297 gebuchten Liquidationserlösen zu decken waren. Die Trennung der beiden Konten lag auch im deutschen Interesse, weil dadurch die Möglichkeit erleichtert wurde, die Debetsalden des Ausgleichsverfahrens ohne Rückgriff auf die Liquidationserlöse bar zu bezahlen und dadurch eine Beanspruchung der Liquidationserlöse zu vermeiden und die Freigabe, sei es des Eigentums selbst, sei es der Erlöse, zu erleichtern.

„Auch bei getrennter Kontenführung für Art. 296 und Art. 297 bestand andererseits die Möglichkeit, die Debetsalden aus dem Konto 296 aus den Kreditsalden des Art. 297 zu decken, wie es dem Sinne der Vorschriften des Art. 296 Abs. 2, und Art. 297 h und der Clemenceau-Note entspricht. Das ergibt sich daraus, daß tatsächlich vom August 1922 an die Deckung der Debetsalden aus dem Konto 296 aus den Kreditsalden des Kontos Art. 297 vorgenommen wurde.

„In demselben Sinne hat die später vorgenommene Vereinigung der beiden Konten, wie in England vorgenommen, eine rein technische Bedeutung, wie sich schon daraus ergibt, daß sie für andere Staaten in derselben Rechtslage nicht vorgenommen worden ist.

„Das Ergebnis, zu dem ich auf diese Weise für die Auslegung der Klausel über die Debetsalden gelange, ist also dies, daß die Sachverständigen in voller Kenntnis der Tatsache, daß jedenfalls die französischen Debetsalden aus den Liquidationserlösen gedeckt wurden, ihren inclusive-amount-Charakter bejahen; daß die Sachverständigen die Anrechnung auf die Annuitäten auf jeden Fall und ohne Rücksicht auf ihre Deckung aus dem Erlös oder außerhalb der Erlöse gewollt haben. Und dies zeigt zugleich, daß die Sachverständigen jedenfalls die noch nicht zur Befriedigung alliierter Ansprüche verwendeten Liquidationserlöse als einen Bestandteil der am 1. September 1924 vorhandenen Hilfsmittel Deutschlands ansahen, daß demnach eine Erfüllung aus den Erlösen eine in die Annuitäten einzuschließende Erfüllung ist." —

Die zweite Frage des Gerichts bat um weitere Ausführungen über „die wirtschaftliche im Unterschied zur rechtlichen Lage in bezug auf Güter, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger nach dem 10. Januar 1920". Das Gericht geht davon aus, daß seit dem 10. Januar 1920 jeder alliierte oder assoziierte Staat das Recht hatte, nach seinem Belieben (at its option) das in seinem Gebiet gelegene deutsche Privateigentum zurückzubehalten und zu liquidieren und dieses Eigentum und den Erlös daraus in der im Art. 296 und dem Anhang dazu vorgesehenen Weise zu verwenden; das ist unter den Parteien nicht streitig. Das Gericht möchte von den Parteien Näheres darüber hören, „welche Bedeutung dieses Recht des alliierten und assoziierten Staates hatte für den wirtschaftlichen Wert des Rechtes des deutschen Staatsangehörigen an seinem Vermögen — im Unterschied zu der Bedeutung für den rechtlichen Status dieses Rechtes des deutschen Staatsangehörigen [41])."

---

[41]) „The effect of this right or power of the Allied or Associated Power concerned upon the economic value of the right of the German national in his property, rights and interests as distinguished from its effect upon the legal status of the right of the said German national."

Auf diese Frage sind die Vertreter der Reparationskommission nicht eingegangen[42]). Sie konnten es auch nicht wohl tun, da sie streng an dem Standpunkt festhielten, daß nach dem 10. Januar 1920 der deutsche Staatsangehörige keinerlei Rechte oder auch nur rechtliches Verhältnis zu seinem früheren Eigentum im Gebiet der Alliierten mehr habe. Besteht ein solches Recht nicht mehr, so kann man auch nicht, wie es die Frage des Gerichts anscheinend tun will, zwischen einem wirtschaftlichen Wert und einem bloß juristischen status dieses Rechtes unterscheiden.

Dagegen hat der deutsche Vertreter folgende eingehende tatsächliche Auskunft auf die Frage des Gerichts gegeben:

„Der VV. schreibt vor, daß die betreffenden alliierten Mächte das Recht haben, über das deutsche Eigentum und die aus ihm erzielten Erlöse zu disponieren, d. h. sie haben sowohl die Möglichkeit, dieses Eigentum zu liquidieren und die Erlöse zur Befriedigung gewisser alliierter Ansprüche zu verwenden, wie auch die, entweder das Eigentum selbst oder die Erlöse freizugeben. Auch darüber dürfte Einigkeit unter den Parteien bestehen. Aber die Tatsache, daß hier eben noch ein Objekt vorhanden ist, über das disponiert werden kann, und zwar auch im Sinne der Freigabe disponiert werden kann, beweist, daß noch ein wirtschaftlicher Wert für den deutschen Eigentümer vorhanden ist.

„Ein solcher Wert ist bei der Handelsflotte, bei dem Staatseigentum in den abgetretenen Gebieten und bei den Saargruben nicht vorhanden, und so erklärt sich die Tatsache, daß auch die Deutsche Regierung sowohl im Interesse der deutschen Volkswirtschaft wie in dem damit untrennbar verbundenen privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Eigentümer sich von allem Anfang an bis heute darum bemüht hat, durch Freigabe diesen Erlös zu erhalten, während ähnliche Bemühungen um Staatseigentum, Saargruben und Handelsflotte niemals stattgefunden haben. Sich um die Erhaltung eines wirtschaftlichen Wertes bemühen, schließt aber die Annahme aus, daß ein deutscher wirtschaftlicher Wert überhaupt nicht mehr vorhanden war. Denn verhandeln kann man nur über etwas, was da ist. Ich glaube, keinen Widerspruch finden zu können, wenn ich sage, daß, wenn die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des VV. entspannter gewesen wäre, die Bemühungen um die Freigabe größere Erfolge gezeitigt hätten, als sie dies leider getan haben. Denn überall da, wo das Streben wieder zu normalen Verhältnissen zu gelangen, stark genug war, ist es auch zu einer Frei-

---

[42]) Nur hat im Schlußvertrag Maître Marcq ausgeführt, daß die vom deutschen Vertreter zum Nachweis eines wirtschaftlichen Wertes des fraglichen Eigentums nach dem 10. Januar 1920 angeführten Börsenkurse keine Bedeutung für die Streitfrage hätten; sie seien Kurse nicht für den Wert jenes Eigentums, sondern nur für den Wert der Expektanz, der Hoffnung auf Freigabe; daher seien sie auch mit den besseren Aussichten auf Freigabe in den Vereinigten Staaten und in Kanada gestiegen.

gabe wenigstens der Erlöse, also zur Erhaltung der betreffenden wirtschaftlichen Werte gekommen. Ich erinnere an die Südafrikanische Union, die sich bereits im Jahre 1920 entschlossen hat, 89 % der Liquidationserlöse in Form von Bonds den Eigentümern auszuhändigen. Und ich erinnere ferner an die Verhandlungen mit Japan, die im Jahre 1924 zu dem Ergebnis führen konnten, daß mehr als 31 % der Liquidationserlöse den Eigentümern wieder ausgehändigt wurden, um von den Staaten, die gänzlich auf die Liquidation verzichtet haben, zu schweigen. Es ist also nicht eigentlich der VV., auf Grund dessen die betreffenden wirtschaftlichen Werte für die privaten Eigentümer und für die deutsche Volkswirtschaft verlorengegangen sind, sondern die zwischen Deutschland und einigen der alliierten Mächte bestehenden politischen Verhältnisse. Der VV. hat vielmehr die Möglichkeit, über das deutsche Eigentum und seine Erlöse zu verhandeln, an sich offengelassen.

„Bei dieser, vom VV. gewollten Labilität des ganzen Verhältnisses ist es natürlich unmöglich, einen ziffernmäßigen Betrag des vorhanden gebliebenen deutschen wirtschaftlichen Wertes anzugeben. Es handelt sich um dem Betrage nach unsichere Werte. Das ist aber keine außergewöhnliche Tatsache. Denn in jedem Unternehmen spielen die unsicheren und der Höhe nach ungewissen Werte eine Rolle. So hat denn auch die internationale Wirtschaft und die internationale Finanz diese Werte durchaus nicht mit null bewertet. Bei dem Optimismus und dem Glauben an die wirtschaftliche Vernunft, welche die Wirtschaftskreise erfreulicherweise immer beherrschen, hat jede Entspannung des politischen Verhältnisses zwischen Deutschland und einer der alliierten Mächte dahin gewirkt, daß auch ziffernmäßig die betreffenden deutschen Werte höher geschätzt wurden, weil man daraufhin auf die Freigabe, d. h. auf die Erhaltung der betreffenden Werte für den deutschen Eigentümer und für die deutsche Volkswirtschaft hoffte. Diese Tatsache hat, wie allgemein bekannt, ihren Ausdruck immer wieder in den Börsenkursen der in Betracht kommenden Gesellschaften und Unternehmungen gefunden.

„Einige Beispiele mögen die erwähnten Tatsachen belegen und stützen:

„Die im Besitz deutscher Staatsangehöriger befindlichen shares der Canadian Pacific Railway Company sind gemäß § 10 der Anlage zu Art. 297/298 der Kanadischen Regierung abgeliefert und in Kanada liquidiert worden. Die deutschen Eigentümer, die ihre Papiere abgeliefert haben, haben dafür Zertifikate erhalten, die die Ablieferung bescheinigen und dem Inhaber für den Fall der Freigabe das Recht auf die beschlagnahmten Stücke gewährleisten. Diese Scheine werden an den Börsen gehandelt, woraus sich schon ergibt, daß sie einen wirtschaftlichen Wert repräsentieren. Soweit wir haben feststellen können, haben diese Zertifikate folgende Kurse gehabt:

31. Dezember 1923	.	19½ %
12. Juni 1924	. . .	56 %
6. Januar 1925	. .	32,1 %
4. Mai 1925	. . .	40,25 %
31. Dezember 1925	.	49,75 %
7. Januar 1927	. .	90,75 %
November 1927	.	106,50 %
8. Mai 1928	. . .	92,75 % ihres Goldwertes.

Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß diese Kurse den Wert der nach der deutschen Gesetzgebung den Inhabern zukommenden Entschädigungen weit übersteigen, und ihr Wert also von der Entschädigung unabhängig ist.

„Ein anderes Beispiel: Eine große Zahl der Baltimore-Ohio Shares sind in den Aktienbüchern auf den Namen der Deutschen Bank eingetragen und sind infolgedessen auf Grund der Kriegsgesetze der Vereinigten Staaten beschlagnahmt worden. Trotzdem werden die im Umlauf befindlichen Zertifikate an den Börsen gehandelt und zeigen folgende Kurse ihres Goldwertes:

31. Dezember 1919	. .	26 %
„ 1920	. .	29 %
„ 1921	. .	15 %
„ 1922	. .	25 %
„ 1923	. .	33 %
„ 1924	. .	61 %
„ 1925	. .	84 %
„ 1926	. .	102 %
und zurzeit	. . . . .	116,75 %

„Ähnlich liegt es mit den Pennsylvania Shares, die auf den Namen der Diskontogesellschaft eingetragen und ebenfalls beschlagnahmt worden sind. Hier sind die Kurse:

31. Dezember 1919	. .	55 %
„ 1920	. .	64 %
„ 1921	. .	29 %
„ 1922	. .	48 %
„ 1923	. .	40 %
„ 1924	. .	95 %
„ 1925	. .	125 %
„ 1926	. .	114 %

„Auch in den Kursen solcher deutscher Aktiengesellschaften, deren Vermögen ganz oder zu einem großen Teile im alliierten Auslande war und beschlagnahmt oder liquidiert worden ist, kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß diese beschlagnahmten Vermögensgegenstände einen häufig nicht unerheblichen Wert darstellen. Sollte das Gericht hierüber nähere oder detailliertere Angaben wünschen, so sind wir gern bereit, einen Sachverständigen aus Berlin kommen zu lassen.

„Aber auch darüber hinaus hat sich die Tatsache, daß die betreffenden Werte noch nicht als endgültig verloren angesehen wurden, darin gezeigt, daß die betreffenden Gesellschaften und Unternehmungen einen größeren Kredit fanden, als er ihren sonstigen Aktiven entsprochen hätte. Und es ergibt sich daraus, daß solche Kredite auch dann gewährt wurden, wenn die Deutsche Regierung, wie auch in dem vorhergehenden Verfahren vor diesem Gericht geschehen ist, betont hätte, daß sie nicht in der Lage sei, die Geschädigten mit höheren Beträgen zu entschädigen, daß bei diesen Krediten keineswegs die Entschädigungswerte berücksichtigt wurden, sondern daß man die Freigabemöglichkeit als einen wirtschaftlichen Wert ansah, der auch ziffernmäßig in den Kursen zum Ausdruck kam.

„Die geschilderten Tatsachen zeigen, daß der juristische Unterschied, der zwischen der Regelung des deutschen Privateigentums einerseits und dem Staatseigentum, der Handelsflotte und den Saargruben andererseits nach dem VV. besteht, also doch auch von der wirtschaftlichen Bedeutung ist, die sich in den erwähnten wirtschaftlichen Tatsachen und Berechnungen ausdrückt. Von ähnlichen wirtschaftlichen Tatsachen und Berechnungen ist bei den unmittelbaren Wertübertragungen, bei Saargruben, Handelsflotte und Staatseisenbahn, niemals etwas zu spüren gewesen."

d) Die Schlußvorträge der Parteien[43]*).*

Professor Kaufmann beantwortete in seinem Schlußvortrage zunächst eingehend die Fragen des Gerichts[44]) und kam dann, von der Betrachtung der wirtschaftlichen Seite des Liquidationsvorganges aus, auf die Bedeutung der Freigabe des nach Art. 297 haftenden Vermögens zu sprechen.

Diese Freigabe mag, rein juristisch genommen, ein im freien Belieben des Souveräns stehender Gnadenakt sein; wirtschaftlich genommen ist sie die Wiederherstellung des durch die Kriegs- und Nachkriegsmaßnahmen gestörten freien Wirkens der wirtschaftlichen Kräfte und Gesetze. Deshalb hat der VV. selbst die Liquidation nicht ex lege eintreten lassen, sondern optional gemacht. Die Sachverständigen wollten sicherlich die Freigabe nicht erschweren. Bei der These der Reparationskommission stünden aber die Mächte, welche fortführen wie im Krieg zu liquidieren, günstiger als diejenigen, welche freigegeben haben.

Die These der Reparationskommission, daß Eigentum gleichbedeutend mit voller Verfügungsgewalt sei und mit der letzteren deshalb durch den VV. auch das erstere den Deutschen genommen worden sei, ist aber auch in sich selbst nicht schlüssig. Denn auch die liqui-

---

[43]) Stenographischer Bericht S. 132 ff., 150, 152 ff., 169 ff.

[44]) Vgl. oben S. 81 ff.

dierende Macht erhält diese volle Verfügungsgewalt nicht; sie darf über die liquidierten Werte nur zu ganz bestimmten Zwecken verfügen oder sie muß freigeben. „So wahr der deutsche Eigentümer durch das Verbot, ohne Zustimmung der alliierten Macht über die Gegenstände zu verfügen oder sie zu belasten und durch seine Pflicht, sich die Liquidation gefallen zu lassen, beschränkt ist, so wahr ist auch die betreffende alliierte Macht durch die Bestimmungen des VV. in ihrer Verfügung über das Eigentum und über die Erlöse beschränkt und belastet. Denn die alliierte Macht ist nicht berechtigt, Eigentum und Erlöse einfach für sich zu behalten, sie ihrem allgemeinen Staatsschatze einzuverleiben und für allgemeine Staatszwecke und Staatsaufgaben zu verwenden."

Es besteht eine Treuhänderverwaltung, ein Schwebeverhältnis bis zu der Zeit der Freigabe oder der Verwendung zur Befriedigung eines alliierten Anspruchs. Das kommt zutreffend dadurch zum Ausdruck, daß buchmäßig der Liquidationserlös auf dem Konto des Treuhänders steht, bis er zum allein zulässigen Zweck der Tilgung deutscher Verbindlichkeiten aus dem VV. verwendet worden ist.

Auch die Tatsache, daß bei einer Freigabe der Gegenstand oder Wert dem Privateigentümer und nicht der Regierung zurückgegeben wird, spricht für das Fortbestehen des rechtlichen Bandes zwischen diesem Eigentümer und seinem Vermögen, und zwar gleichviel, wie juristisch-technisch die Freigabe gestaltet wird. Der einzelne Deutsche „gilt nach allgemeiner wirtschaftlicher Anschauung als der zum Empfang des freigegebenen Gegenstandes oder Erlöses legitimierte Empfangsberechtigte".

Das Eigentum wird im wirtschaftlichen wie im juristischen Sinn am besten durch das Merkmal seiner Elastizität bezeichnet: es läßt sich durch Belastungen einengen, dehnt sich aber sogleich wieder zur vollen Verfügungsmacht aus, wenn diese Belastungen wegfallen. So hier im Fall der Freigabe.

Das Fortbestehen eines formell-rechtlich verlorenen, wirtschaftlich aber weiter fortbestehenden Eigentumsbandes hat auch die Reparationskommission und ihr folgend das Schiedsgericht im Restitutionen-Fall angenommen[45]). Das Schiedsgericht erklärte, die zu restituierenden Gegenstände seien nicht rechtmäßige Bestandteile des deutschen Volksvermögens geworden, obgleich sie zweifellos in das Eigentum anderer Personen als der ursprünglichen Besitzer, z. T. in das Eigentum gutgläubiger Dritter übergegangen waren.

Nach einer kurzen, nichts wesentlich Neues bringenden Entgegnung auf die Darlegungen Sir John Fischer Williams' über Kapitel IX und XVII des Planes[46]) erwiderte Professor Kaufmann dann ausführlich auf die Bemerkungen, in denen Maître Lyon sich

---

[45]) Vgl. Politische Wissenschaft Heft 3, S. 67 ff.; M. Schoch, Wirtschaftsdienst vom 4. Mai 1928, S. 729.

[46]) Vgl. oben S. 72 f.

mit den möglichen Kriterien für den richtigen Zeitpunkt des Wertüberganges auf die alliierte Macht beschäftigt hatte [47]) und führte darüber folgendes aus:

„Es ist namentlich auf die Zufälligkeiten hingewiesen worden, die bei den ersten beiden deutschen Anträgen eintreten würden. Auch dieser Einwand dürfte nicht stichhaltig sein. Es ist natürlich auch der Deutschen Regierung bekannt, daß die technische und geschäftsmäßige Behandlung der Gutschriften bei den einzelnen alliierten Staaten eine verschiedene ist, daß sie bei den einen früher erfolgt als bei den anderen. Aber alles dies kann die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß es eine selbstverständliche Pflicht jedes liquidierenden Staates ist, für eine möglichst schnelle und korrekte Buchführung zu sorgen. Und dies um so mehr, als es sich, wie man auch immer den Liquidationsmechanismus konstruieren mag, um die Verwaltung von Werten handelt, die ganz bestimmten Zwecken zu dienen bestimmt sind. Auch hier muß es sich wieder zeigen, daß die alliierten Mächte durchaus kein völlig freies Verfügungsrecht über die liquidierten Gegenstände und die Erlöse haben. Ihre Verwendung für die Begleichung deutscher Zahlungspflichten ist vertraglich vorgeschrieben, und es besteht darum auch Deutschland, als dem Gegenkontrahenten des VV., gegenüber die Verpflichtung, es ohne Zögern ständig und fortlaufend darüber zu informieren, welche Vermögenswerte diesen Zwecken zugeführt worden sind, und wann dies geschehen ist. Sollten die alliierten Regierungen, welche mit den Gutschriften säumiger waren als andere, dadurch eine ungünstigere Behandlung der Erlöse erfahren, so würde man darin kaum eine Unbilligkeit finden können.

„Bei dem dritten alternativen Klageantrag zur ersten Schiedsfrage stellt die Deutsche Regierung nicht auf die buchmäßige Eintragung ab, sondern auf die tatsächliche Verwendung der Erlöse zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken. In diesem Falle würden die Bedenken, welche die Reparationskommission gegenüber den beiden ersten Anträgen erhoben hat, jedenfalls nicht durchgreifen können. Wenn ein deutsches Vermögensobjekt durch Veräußerung oder irgendeine andere Form liquid gemacht worden ist, d. h. wenn ein Geldwert an die Stelle des individuellen Objektes getreten ist und wenn dieser Geldwert in der Form einer Zahlung an einen alliierten Staatsangehörigen tatsächlich übergeben ist, dann ist in rein faktischer und praktischer Beziehung jedes Band zwischen dem ursprünglichen Eigentümer und dem Vermögenswert zerschnitten, ist rein tatsächlich der bis dahin bestehende Schwebezustand aufgehoben und wieder eine Person im vollen Sinne des Wortes Eigentümer geworden.

„Die Deutsche Regierung überläßt es dem Ermessen des Gerichts, ob dieses es als der Sachlage entsprechender und billiger ansieht, als entscheidend den tatsächlichen Vorgang zu betrachten oder das buchmäßige Offenbarwerden dieses Vorganges. Dabei wird das Gericht

---

[47]) Vgl. oben S. 79.

darüber nach billigem Ermessen zu befinden haben, welche Bedeutung der Tatsache beizumessen ist, daß erst durch die Gutschrift der tatsächliche Vorgang der Deutschen Regierung gegenüber, welche die Gegenkontrahentin des VV. ist, erkennbar und damit wirksam wird.

„Welchen Wert gerade die Reparationskommission in anderen Zusammenhängen auf den von ihr in diesem Verfahren als bloß zufällig bezeichneten Stichtag einer Gutschrift legt, kann man aus dem Beispiel der Gutschrift der im abgetretenen Gebiet gelegenen deutschen Staatsgüter ersehen. Die Deutsche Regierung bestreitet nicht, und hat niemals bestritten, daß der Übergang dieser Staatsgüter auf die gebietserwerbende alliierte Macht sich vollständig und endgültig mit dem Tage der Gebietsabtretung vollzogen hat; es liegt daher durchaus nicht in der Konsequenz der von ihr in diesem Verfahren vertretenen These, daß die auch nach dem 1. September 1924 erfolgenden Gutschriften aus diesem Titel in die Annuitäten einzubeziehen sind. Als es sich aber um die Feststellung handelte, ob Deutschland am 1. Mai 1921 den in Art. 235 als Vorauszahlung geforderten Wert von 20 Milliarden Goldmark geleistet habe, hat die Reparationskommission die These vertreten, daß der Wert des Staatseigentums trotz seiner endgültigen Überführung auf den betreffenden alliierten Staat in diese Summe nicht einzubeziehen sei, weil er noch nicht gutgeschrieben worden sei. Und dies, trotzdem auch hier die Gutschrift lediglich aus technischen Gründen noch nicht erfolgt war, nämlich weil die Schätzung noch nicht beendet war. Und es sei besonders erwähnt, daß die Reparationskommission trotzdem aus diesem Grunde eine Verfehlung der Deutschen Regierung förmlich konstatiert hat, ja, daß die Deutsche Regierung mit Sanktionen bedroht wurde. Durfte die technische Frage der Gutschrift bei dieser kapitalen Frage eine so entscheidende Rolle spielen, so wird sich gewiß ein Einwand gegen die Bedeutung der Gutschriftsfrage nicht für unseren Fall herleiten lassen, zumal als für unsere Frage die technische Gutschrift doch zugleich materielle Bedeutung hat, da nur durch sie die Verwendung der Liquidationserlöse für die im Vertrage vorgesehenen Zwecke der Deutschen Regierung als der Gegenkontrahentin dieses Vertrages gegenüber erkennbar wird [48]).

„Unsere bisherigen Ausführungen bilden gleichzeitig die Grundlage für die Schiedsfrage 1 mit ihren drei Unterfragen und für die

---

[48]) Darauf erwiderte namens der Reparationskommission Maître Marcq (Stenographischer Bericht S. 176), die Reparationskommission habe sich dieser Anrechnung keineswegs aus Gründen widersetzt, die mit dem Datum der Gutschrift irgend etwas zu tun gehabt hätten. Sie habe nur widersprochen, weil nach Art. 235 die deutsche Zahlung hier gerade zur raschen Inangriffnahme des Wiederaufbaues der zerstörten Gebiete habe dienen sollen, die von deutscher Seite damit in Verbindung gebrachte Frage der abgetretenen Staatsgüter aber diesen Dringlichkeitscharakter nicht hatte.

Schiedsfragen 2 und 3. Die Schiedsfrage 3 ist, wie auch die Reparationskommission richtig erkannt hat, nur ein konkreter Anwendungsfall der Schiedsfrage 2. Es sei mir gestattet, noch mit einigen Worten auf die Besonderheiten der Fragen 2 und 3 einzugehen.

„Bei ihnen handelt es sich um diejenigen Beträge, welche nicht gemäß § 4 der Anlage zu Art. 297 und 298 zur Befriedigung der dort genannten Forderungen verwendet werden, sondern die als freie Überschüsse nicht etwa zur freien Verfügung der liquidierten Macht stehen, sondern gemäß Art. 297 h für die Zwecke der allgemeinen deutschen Reparationsverpflichtungen Verwendung finden müssen. Bei den am Augleichsverfahren beteiligten Staaten handelt es sich um die Endsalden, die nach der Deckung der Ansprüche aus § 4 übrigbleiben; bei den am Ausgleichsverfahren nicht beteiligten Staaten handelt es sich um die Einzelerlöse, welche diese nicht für die Zwecke des § 4 verwenden.

„Die Besonderheit dieser Beträge liegt zunächst darin, daß sie auf Grund des Art. 297 h und 243 in unmittelbare Verbindung mit der eigentlichen Reparationsschuld Deutschlands gesetzt worden sind. Daß alles, was zur Abtragung dieser allgemeinen Reparationsschuld nach dem 1. September 1924 geleistet worden ist, unter die Annuitäten fällt, ist eine der unmittelbarsten Forderungen und Folgerungen des Sachverständigenplanes. Es wurde bereits in der deutschen Replik in Ziffer 13 hervorgehoben, daß die Annuitäten des Sachverständigenplanes eine ganz andere Bedeutung haben als die des Zahlungsplanes von 1921, auf welche die Reparationskommission in Ziffer 17 der Klagebeantwortung hingewiesen hatte. Die Dawes-Annuitäten sind zur Abtragung der Gesamtheit der deutschen Verbindlichkeiten aus dem VV. bestimmt. Im Rahmen des Londoner Abkommens kommt daher nur eine Anrechnung auf diese Jahreszahlungen praktisch in Betracht.

„Eine zweite Besonderheit der Gutschrift gemäß Art. 243 liegt darin, daß, während bei der Verwendung für die Zwecke des § 4 jede liquidierende alliierte Macht die Liquidationserlöse für die Erfüllung von Verbindlichkeiten ihrer eigenen Staatsangehörigen verwendet, diejenigen Beträge, die gemäß Art. 243 gutgeschrieben werden, trotz ihres Ursprungs aus den Maßnahmen einer einzelnen alliierten Macht der Gesamtheit der alliierten Gläubiger zugute kommen. Um so mehr glaubt die Deutsche Regierung, daß ihre Erstattung aus den Annuitäten dem Wesen der Sache entspricht."

Zuletzt wies der deutsche Vertreter auf die schwere Belastung hin, die vom 1. September 1928 an durch den vollen Annuitätenbetrag auf Deutschland liegen wird. „Wir sind der Meinung, daß es dem Sinne des Sachverständigenplanes widerspricht, wenn die Alliierten jetzt noch über die Annuitäten hinaus aus deutschem Eigentum zusätzliche Werte erhalten. Deutschland ist bereits schwer, ungeheuerlich schwer belastet. Wenn nach Inkrafttreten des Sachverständigenplans aus deutschem Eigentum ein Betrag verfügbar wird, wie z. B. zunächst in

dem Fall Siam — ich führe diesen Fall lediglich als Beispiel an —, so entspricht es schon dem Gebote allgemeiner Billigkeit, daß ein solcher Betrag dem schwerbelasteten Schuldner zugute kommt [49])."

Für die Reparationskommission sprachen M. Pilotti und Maître Marcq das Schlußwort. M. Pilotti begann mit einer Betrachtung über die kritische Stelle im Kapitel XI des Planes:

„Bei der Abfassung des Kapitels XI haben die Sachverständigen nicht nur nicht an die Aktivposten der Ausgleichsämter gedacht, sondern sie konnten auch gar nicht an sie denken. Diese Frage lag außerhalb ihres Gesichtsfeldes, als sie sich bemühten, den Gesamtbetrag der Jahreszahlungen festzustellen. Sie wollten im Kapitel XI die feste jährliche von Deutschland zu zahlende Summe bestimmen, die unter keinen Umständen überschritten werden dürfte; sie wollten sagen, daß alle jährlichen Lasten Deutschlands in den von ihnen gezogenen Grenzen eingeschlossen sein sollten; ein anderes Ziel hatten sie nicht.

„Nun waren gewisse Verpflichtungen Deutschlands schon im VV. geregelt, der bestimmte Zahlungsmittel für sie anwies. So hatte der VV. auch vorgesehen, daß solche Verpflichtungen aus dem Erlös der in den alliierten Ländern einbehaltenen und liquiderten Vermögensstücke getilgt werden sollten. Dabei haben sich die Verfasser des VV. des Wortes „Pfand" bedient. Sie hätten vielleicht ein anderes Wort wählen können; indessen scheint es mir nicht schlecht am Platz zu sein, da dieses Pfand für Verpflichtungen bestellt ist, die keine unmittelbaren Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den Alliierten waren.

„Jedenfalls hat der VV. ein System errichtet, vermöge dessen gewisse deutsche Verpflichtungen gegenüber den Alliierten durch das Mittel der Liquidationserlöse zum Erlöschen gebracht wurden. Ich erwähne als eine dieser Verpflichtungen von grundlegender Bedeutung

---

[49]) In einer nachträglichen Erklärung widerlegte Professor Kaufmann noch die von der Reparationskommission argumenti gratia aufgestellte Behauptung, den Liquidationserlösen auf seiten der Alliierten stünden Liquidationserlöse aus alliiertem Eigentum in Deutschland gegenüber, die sich nach dem 1. September 1924 kompensierten, so daß nichts für Deutschland Anzurechnendes übrig bliebe. Das geht, wie der deutsche Vertreter zeigen konnte, deshalb fehl, weil die deutschen Liquidationen nur im Krieg vorkamen und, wenn wirklich nach dem 1. September 1924 noch irgendwelche Gutschriften von Erlösen solcher Liquidationen ausständig gewesen wären, es sich nur um ganz geringfügige Beträge handeln könnte und um Fälle, in denen die geschädigten alliierten Staatsangehörigen versäumt hatten, ihre Ansprüche anzumelden. Im übrigen stellte der deutsche Vertreter dem Gericht anheim, ausdrücklich in seiner Entscheidung zu bemerken, daß derartige Beträge deutscher Gutschriften aus liquidiertem Alliierten-Vermögen, die nach dem 1. September 1924 erfolgt wären, von den zugunsten Deutschlands auf die Annuitäten anzurechnenden Gutschrift-Beträgen der Alliierten abzuziehen seien.

die Pflicht Deutschlands zur Zahlung der Entschädigungen, welche seitens der Gemischten Schiedsgerichtshöfe den alliierten Staatsangehörigen zuerkannt werden, deren Vermögen in Deutschland zum Gegenstand von Kriegsmaßnahmen gemacht worden war. Diese Entschädigungen werden nach dem VV. aus dem Erlös des liquidierten deutschen Eigentums vorweg gedeckt.

„Inwiefern konnte dieses System den Sachverständigen im Wege sein, als sie sich damit beschäftigten, die von Deutschland zu zahlende Jahreslast festzusetzen? Auf keine Weise. Daß Deutschland seine Verpflichtungen zu erfüllen hatte, war schon vorgesehen; ebenso war vorgesehen, daß die Alliierten die Mittel in der Hand hätten, um von Deutschland die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erreichen.

Die Sachverständigen hatten nur für e i n e Eventualität Sorge zu tragen: die, daß die Mittel, welche die Alliierten in Händen hatten, nicht ausreichen, daß die Liquidationserlöse nicht genügen würden, die deutschen Verpflichtungen zu decken. Erst dann hätte man sagen können, daß unter all den Lasten, die Deutschland an die Alliierten für Kosten aus dem Krieg abzutragen hat, sich einige befänden, die von Deutschland einen Zuschuß über das schon vom VV. den Alliierten Zugebilligte hinaus verlangten. Für diese Eventualität haben nach unserer These die Sachverständigen Sorge tragen wollen, als sie die Wendung von den Teilen der Salden des Ausgleichsverfahrens gebrauchten, die nach der Entscheidung der Reparationskommission endgültig zu Lasten Deutschlands bleiben sollten. Alles übrige war für die Sachverständigen schon geregelt. Es konnte nicht ihre Absicht sein, ein neues System für die Zahlungen Deutschlands einzurichten."

Der Vertreter der Reparationskommission erinnert dann an die schon früher zitierten Stellen, an denen der Plan von den Liquidationserlösen schweigt, obgleich er, wenn die Sachverständigen die Einrechnung ins Auge gefaßt hätten, davon ausdrücklich hätte sprechen müssen: bei der Übersicht über die Mittel Deutschlands zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht, bei der Begrenzung der in Deutschland anzulegenden Beträge aus der Kasse des Generalagenten auf fünf Milliarden usf.

Er fährt dann fort: „Das Pfand und die Vorausdeckungen, von denen Art. 297 spricht, sind im Grunde nichts anderes als Prioritäten. Der VV. verleiht gewissen Ansprüchen eine Vorzugsstellung vor der allgemeinen Reparationsforderung. Gewisse Beträge, besonders der Erlös des liquidierten Vermögens, sind in erster Linie zu bestimmten Zwecken, zur Deckung bestimmter Verbindlichkeiten, bereitgestellt. Nach dem Erlöschen dieser Prioritäten bleibt möglicherweise ein Aktivsaldo für Deutschland übrig. Mit diesem Saldo befassen sich Art. 297 und die allgemeinere Vorschrift des Art. 243, die alle Gutschriften auf Reparationskonto im Auge hat. Dieser Saldo ist der Reparationskommission zu zahlen.

„Die Sachverständigen haben diesen Saldo nicht erwähnt. Uns scheint der Grund dafür ein sehr einfacher zu sein: die Sachver-

ständigen wußten, daß die Reparationskommission in Ausübung der ihr zustehenden Machtbefugnis schon die Entscheidung getroffen hatte, der Saldo aus der Liquidation feindlichen Vermögens (gemäß Art. 243) sei auf Konto Kapital und nicht auf Konto Annuitäten gutzuschreiben.

„Der Vertreter der Deutschen Regierung hat darauf hingewiesen, daß die von den Sachverständigen eingeführte Dawes-Annuität und die alten vom VV. vorgesehenen Reparations-Annuitäten zweierlei sind. Gewiß, aber worin besteht die Verschiedenheit? Einfach darin, daß die Vertrags-Annuität eine reine Reparations-Jahreszahlung war, während die Dawes-Annuität dazu bestimmt ist, nicht nur der Zahlung der Reparationen, sondern auch der Abtragung aller anderen Verbindlichkeiten Deutschlands Genüge zu leisten. Das ist der ganze Unterschied. Die Dawes-Annuität hat einen Bestandteil, der für die Reparationen bestimmt ist und genau so funktioniert wie die alten im VV. vorgesehenen Reparations-Annuitäten. Deshalb mußte in den Augen der Sachverständigen die alte Entscheidung der Reparationskommission darüber, daß der Enderlös aus den Vermögensliquidationen auf Kapitalkonto gutzuschreiben sei, ihre Geltung behalten.

„Inwiefern hätte übrigens diese Entscheidung das Gleichgewicht des deutschen Haushaltes bedroht? Auf keine Weise. Denn wenn der Liquidationswert auf Kapitalkonto gutgeschrieben wird, so ergibt sich daraus, daß die Annuitäten, soweit in jeder von ihnen ein Teil Reparationen enthalten ist, um so viel früher aufhören werden, bezahlt werden zu müssen, als wenn der Kapitalbetrag sich nicht auf diese Art verringert hätte."

Zur rechtlichen Lage des deutschen Privatvermögens in den feindlichen Ländern und zur Gesetzgebung seines Heimatstaates Italien übergehend, bemerkte M. Pilotti dann, daß hier die privatrechtliche Beziehung des Eigentümers zu seinem früheren Vermögen und die öffentliche Rechtslage zwischen dem liquidierenden Staat und Deutschland zu unterscheiden sei. In erster Beziehung soll zugegeben werden, daß von dem früheren Privateigentum noch etwas übriggeblieben ist, ein „virtuelles Recht" weiterbesteht. Wie schwach aber diese Rechtsbeziehung ist, läßt sich daran erkennen, daß der VV. dem Eigentümer einen Entschädigungsanspruch gegen seine eigene Regierung zuerkennt. Im Verhältnis zwischen den Staaten aber bedeutet Art. 297 einen Verzicht der Deutschen Regierung auf das ihr nach Friedensrecht an sich zustehende Recht, für ihre Staatsangehörigen im Ausland gleiche Rechtsstellung mit den Angehörigen anderer Staaten, insbesondere gleiche Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes zu verlangen. Dieser Verzicht ist mit dem Inkrafttreten des VV. wirksam geworden.

Was dann die Freigabe betrifft, so ist sie eine Restitution im Sinne der Rückübertragung (rétrocession). Das Eigentum wird nicht freigegeben in seinem Stand vom 10. Januar 1920, sondern wird restituiert ex nunc. Das ergibt sich für Italien aus dem allgemeinen Appro-

priationsdekret von 1921, wie aus dem Dekret über die Freigabe der kleinen Vermögen vom 1. November 1920, nach dessen Bestimmungen der Eigentümer keine Wiederherstellung des früheren Zustands der Gegenstände und keine Rechnungslegung fordern kann, während die Italienische Regierung sich vorbehält, bestimmte, an sich unter das Dekret fallende Vermögen ohne Angabe von Gründen dennoch zurückzubehalten. Nach dem Freigabe-Vertrag von 1927 verzichtet die Italienische Regierung auf die weitere Liquidation; das bedeutet aber nicht, daß sie die Appropriation von 1921 annullierte, sondern nur, daß sie keine Veräußerung an Dritte mehr vornehmen wird. Auf jeden Fall aber galt am 1. September 1924 dieses Appropriationsdekret, und das Freigabe-Abkommen wirkt nicht ex tunc [50]).

---

[50]) Maître Marcq führte dann anschließend aus, daß auch nach der belgischen Gesetzgebung schon durch die Verordnungen vom 10. November 1918 (insbesondere Art. 11, wonach der Zwangsverwalter befugt war, aus dem Liquidationserlös die belgischen, alliierten und neutralen Gläubiger Deutschlands zu befriedigen) und 18. April 1919 (Gesamtliquidation binnen sechs Monaten) das deutsche Privateigentum liquidiert worden ist. Der VV. hat diese belgischen Maßnahmen in Art. 297 d bestätigt; nach seinem Inkrafttreten hat Belgien die Liquidation durch das Gesetz vom 17. November 1921 von neuem geordnet; es war zu ihrer Durchführung den Verbündeten gegenüber verpflichtet, als Gegenleistung zu der von ihm beanspruchten Reparations-Priorität. Belgien hat jedoch die tatsächliche Realisierung des derart liquidierten deutschen Eigentums sehr langsam durchgeführt, zum Teil weil sein innerer Wiederaufbau alle Kräfte in Anspruch nahm, zum Teil weil es das Liquidationsrecht als Verhandlungsobjekt Deutschland gegenüber zu benützen hoffte. Gutschriften sind noch nicht erfolgt, weil für sie der Reinerlös in Betracht kommt, nach der belgischen Gesetzgebung aber bis vor kurzem nicht feststand, wie die Kosten der Sequestration zu verrechnen waren, so daß der Reinerlös noch nicht ermittelt werden konnte. (Stenographischer Bericht S. 172.)

Award No. III[1]),

delivered on May 29, 1928.

BEFORE:

M. THOMAS NELSON PERKINS, *President,*
M. MARC. WALLENBERG,
M. A. G. KRÖLLER,
M. CHARLES RIST,
M. A. MENDELSSOHN BARTHOLDY.

Whereas by Terms of Submission dated at Paris, the 18th September, 1927, the Reparation Commission and the German Government have applied to the Tribunal for a decision on the following questions, submitted by the German Government with the assent of the Reparation Commission, that is to say:

I.

Are the net proceeds of German private property, rights and interests which have been, or may hereafter be, liquidated by Allied Powers and dealt with by them pursuant to Clause 4 of the Annex to Section IV of Part X of the Treaty of Versailles to be reckoned against the Annuities to be paid under the Experts' Plan,

Schiedsspruch Nr. III[2]),

verkündet am 29. Mai 1928.

DAS SCHIEDSGERICHT:

Herr THOMAS NELSON PERKINS, *Vorsitzender,*
Herr MARC. WALLENBERG,
Herr A. G. KRÖLLER,
Herr CHARLES RIST,
Herr A. MENDELSSOHN BARTHOLDY.

In Anbetracht, daß durch den Pariser Schiedsvertrag vom 8. September 1927 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission sich an das Schiedsgericht gewendet haben zur Entscheidung folgender, von der Deutschen Regierung mit der Zustimmung der Reparationskommission vorgelegten Fragen:

I.

Sind die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert und gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt worden sind oder werden, insoweit auf die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen,

---

[1]) Der englische Text des Schiedsspruches ist der maßgebende; vgl. Schlußbestimmung unten S. 122.

[2]) Offizielle Übersetzung. Siehe Materialien Nr. 7.

(a) in so far as in the accounts between Germany and the Allied Power concerned credits to Germany for the said net proceeds and debits to Germany for Allied claims under the said Clause 4 have since the 31st August, 1924, balanced, or will hereafter balance, one another,

or alternatively

a) als nach dem 31. August 1924 in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat Gutschriften für die genannten Reinerlöse einerseits und Lastschriften für alliierte Ansprüche aus § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages andererseits einander ausgeglichen haben oder ausgleichen werden?

eventuell,

(b) in so far as in the accounts between Germany and the Allied Power concerned the said net proceeds have been since the 31st August, 1924, or will hereafter be, credited to the German Reich,

or alternatively

b) als in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat die genannten Reinerlöse dem Deutschen Reich nach dem 31. August 1924 gutgeschrieben worden sind oder werden?

eventuell,

(c) in so far as the said net proceeds have been since the 31st August, 1924, or will hereafter be, actually utilised to satisfy Allied claims under the said Clause 4?

c) als die genannten Reinerlöse nach dem 31. August 1924 zur Befriedigung von alliierten Ansprüchen aus § 4 der Anlage zu Artikel 298 tatsächlich verwendet worden sind oder werden?

II.

Are the net proceeds of German property, rights and interests which have already been, or may hereafter be, liquidated by Allied Powers to be reckon-

II.

Sind die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert worden sind oder werden, soweit sie nicht

ed against the Annuities to be paid under the Experts' Plan in so far as they have not already been, or may hereafter be, dealt with pursuant to Clause 4 of the Annex to Part X of the Treaty of Versailles and have not already been, or may not hereafter be, released to the owners or to the German Government?

III.

Are the payments which, according to the notes of the Reparation Commission of the 16th February and 29th March, 1927 (no. 13/363), the Siamese Government made to the Reparation Commission in the years 1925 to 1927 to be reckoned against the Annuities?

And Whereas the Agents of the Parties to the present Arbitration have duly communicated to the Tribunal their cases, countercases, and documentary evidence within the periods fixed by agreement of the Parties;

And Whereas the oral debates have taken place and have been declared closed in accordance with the rules governing this Arbitration by

gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt und soweit sie nicht dem Berechtigten oder der Deutschen Regierung freigegeben worden sind oder werden, auf die von Deutschland nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen?

III.

Sind die Zahlungen, welche die Siamesische Regierung in den Jahren 1925 bis 1927 an die Reparationskommission laut den Schreiben der Reparationskommission Nr. 13/363 vom 16. Februar und 29. März 1927 geleistet hat, auf die Jahreszahlungen anzurechnen?

In Anbetracht, daß die Agenten der Parteien des gegenwärtigen Schiedsverfahrens dem Gericht in gehöriger Form ihre Schriftsätze, Gegenschriftsätze und Beweisurkunden innerhalb der durch Übereinkommen der Parteien bestimmten Fristen eingereicht haben;

In Anbetracht, daß die mündlichen Verhandlungen gemäß den Vorschriften, die für dieses Schiedsverfahren nach dem obenbezeichneten Schieds-

virtue of the aforesaid Terms of Submission;

And Whereas the Tribunal has jurisdiction to pronounce upon the questions submitted to it for decision, the said questions constituting disputes with regard to the interpretation of the Experts' Plan which by the terms agreed at the London Conference, confirmed in this respect by the correspondence exchanged by the Reparation Commission and the German Government on the 30th May and 4th June, 1925, are to be submitted to it for decision;

Now Therefore the Tribunal, having carefully considered the written proceedings and oral debates and the documentary evidence submitted by the Parties, after due deliberation pronounces as follows:

I.

The net proceeds of German private property, rights and interests which have been, or may hereafter be, liquidated by Allied Powers and dealt with by them pursuant to Clause 4 of the Annex to Section IV of Part X of the Treaty of Versailles are not to be reckoned against the Annuities to be paid under the

vertrag gelten, stattgefunden haben und für geschlossen erklärt worden sind;

In Anbetracht, daß das Gericht zuständig ist, über die ihm unterbreiteten Fragen zu entscheiden, da diese Fragen einen Streit über die Auslegung des Sachverständigenplans darstellen, wie er nach den auf der Londoner Konferenz getroffenen, in dieser Hinsicht durch den Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925 bestätigten Vereinbarungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist;

Entscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schriftwechsels, der mündlichen Verhandlungen und der von den Parteien vorgelegten Beweise, und nach gehöriger Beratung, wie folgt:

I.

Die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert und gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt worden sind oder werden, sind auf die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen nicht anzurechnen, in-

Experts' Plan in so far as in the accounts between Germany and the Allied Power concerned credits to Germany for the said net proceeds and debits to Germany for Allied claims under the said Clause 4 have since the 31st August, 1924, balanced, or will hereafter balance, one another, or alternatively in so far as in the accounts between Germany and the Allied Power concerned the said net proceeds have been since the 31st August, 1924, or will hereafter be, credited to the German Reich, or alternatively in so far as the said net proceeds have been since the 31st August, 1924, or will hereafter be, actually utilised to satisfy Allied claims under the said Clause 4.

soweit als nach dem 31. August 1924 in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat Gutschriften für die genannten Reinerlöse einerseits und Lastschriften für alliierte Ansprüche aus § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages andererseits einander ausgeglichen haben oder ausgleichen werden, eventuell, als in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat die genannten Reinerlöse dem Deutschen Reich nach dem 31. August 1924 gutgeschrieben worden sind oder werden, eventuell, als die genannten Reinerlöse nach dem 31. August 1924 zur Befriedigung von alliierten Ansprüchen aus § 4 der Anlage zu Artikel 298 tatsächlich verwendet worden sind oder werden.

II.

The net proceeds of German property, rights and interests which have already been, or may hereafter be, liquidated by Allied Powers are not to be reckoned against the Annuities to be paid under the Experts' Plan in so far as they have not already been, or may not hereafter be, dealt with pursuant to Clause 4 of the Annex to Part

II.

Die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert worden sind oder werden, soweit sie nicht gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt und soweit sie nicht dem Berechtigten oder der Deutschen Regierung freigegeben sind oder werden, sind

X of the Treaty of Versailles and have not already been, or may not hereafter be, released to the owners or to the German Government.

III.

The payments which, according to the notes of the Reparation Commission of the 16th February and 29th March, 1927, (no. 13/363), the Siamese Government made to the Reparation Commission in the years 1925 to 1927 are not to be reckoned against the Annuities.

nicht auf die von Deutschland nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen.

III.

Die Zahlungen, welche die Siamesische Regierung in den Jahren 1925 bis 1927 an die Reparationskommission laut den Schreiben der Reparationskommission Nr. 13/363 vom 16. Februar und 29. März 1927 geleistet hat, sind nicht auf die Jahreszahlungen anzurechnen.

REASONS.

1.

The Tribunal agrees with the opinion expressed by the Reparation Commission in its Countercase (Section 5) and concurred in by the German Government (Reply, Section 14) that, although the specific questions of the interpretation of the Experts' Plan submitted to the Tribunal by virtue of the Terms of Submission to Arbitration, dated the 8th September, 1927, differ in detail, they contain one common and fundamental element. They all raise the issue, not whether Germany is or is not, in some form or other, to receive a credit

GRÜNDE.

1.

Das Gericht stimmt überein mit der Ansicht, welche die Reparationskommission in ihrer Gegendenkschrift (Ziffer 5) ausgesprochen und der die Deutsche Regierung (Replik Ziffer 14) zugestimmt hat, daß die drei gesonderten dem Gericht kraft des Schiedsvertrages vom 8. September 1927 vorgelegten Fragen der Auslegung des Sachverständigenplans sich zwar in Einzelheiten von einander unterscheiden, aber doch einen gemeinsamen grundlegenden Wesensbestandteil haben. Sie werfen sämtlich die Frage auf, nicht ob

for liquidated property, but whether in some form or other Germany is to have a credit *against the annuities* for the value, or part of the value, of such parts of German property, rights and interests in Allied or Associated countries as have, since the 1st September, 1924, been dealt with in some specified fashion under Article 297 of the Treaty of Versailles, or under that Article combined with Article 243, by the Allied or Associated Powers concerned.

Deutschland in einer oder der anderen Form eine Gutschrift für beschlagnahmtes Vermögen zu erhalten hat oder nicht, sondern ob in der einen oder anderen Form Deutschland in *Anrechnung auf die Jahreszahlungen* eine Gutschrift für den Wert oder einen Teil des Wertes derjenigen Teile der deutschen Güter, Rechte und Interessen in den Alliierten oder Assoziierten Ländern erhalten soll, welche, seit dem 1. September 1924, seitens der beteiligten Alliierten oder Assoziierten Mächte nach Art. 297 des Versailler Vertrages oder nach diesem Artikel in Verbindung mit Artikel 243 in einer bestimmten Weise behandelt worden sind.

It is this common and fundamental element which is discussed in paragraphs 2—14 of these Reasons, so that the said paragraphs apply to the three questions above referred to jointly and severally.

Es ist dieser gemeinsame grundlegende Wesensbestandteil, welcher in den Ziffern 2 bis 14 dieser Gründe erörtert wird, so daß diese Ziffern auf die drei obenerwähnten Fragen Anwendung finden, sowohl wenn man jede dieser Fragen für sich allein, als wenn man sie insgesamt betrachtet.

2.

2.

The issue thus placed before the Tribunal has given rise to elaborate and illuminating arguments, both written and oral,

Die dem Gericht solchergestalt vorgelegte Streitfrage hat zu eingehenden und klärenden sowohl schriftlichen als münd-

presented by both Parties, which show to what extent that issue is complex and open to discussion. In considering those arguments, the Tribunal has, as on previous occasions, constantly kept in mind that its task is to interpret the Plan in its relation to the questions submitted, and that the Plan must therefore needs be the central object of the Tribunal's attention.

lichen Ausführungen beider Parteien Anlaß gegeben, aus denen hervorgeht, in welchem Maße diese Streitfrage verwickelt ist und der Erörterung Raum gibt. Das Gericht hat bei der Prüfung dieser Ausführungen sich, wie bei früheren Gelegenheiten, beständig gegenwärtig gehalten, daß ihm die Aufgabe gestellt ist, den Plan in seiner Beziehung zu den vorgelegten Fragen auszulegen und daß deshalb der Plan notwendigerweise den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Gerichts bilden muß.

3.

The matter of private property, rights and interests in an enemy country is dealt with by Section IV of Part X of the Treaty of Versailles and, so far as the matter now before the Tribunal is concerned, particularly by Article 297 and the Annex thereto.

3.

Die Materie des Privateigentums, der privaten Rechte und Interessen in einem feindlichen Land ist in Abschnitt IV des Teiles X des Versailler Vertrages behandelt, und zwar soweit der jetzt dem Gericht vorliegende Tatbestand in Frage kommt, insbesondere in Artikel 297 und dem Anhang dazu.

The claim of the German Government, in its essence, is:

Der Anspruch der Deutschen Regierung ist, in seinem Kern, der folgende:

that under the provisions of Article 297 of the Treaty and of the Annex thereto the title to and the economic value of any property, rights and in-

daß nach den Vorschriften des Artikels 297 des Vertrages und des Anhangs dazu der Titel an den Gütern, Rechten und Interessen eines deutschen

terests of a German national situated in the territory of an Allied or Associated State, and the title to and the economic value of the proceeds of such property, rights and interests remain in the German national until the Allied or Associated State concerned finally exercises the option which is reserved to it in Article 297 (b) of the Treaty of Versailles to retain and liquidate such property, rights and interests;

(The German Government indicates in Questions I and II the several events which they contend may be accepted as signifying the final election of the Allied State to so retain and liquidate.)

that the final exercise of the said option by the Allied or Associated State concerned constitutes a transaction under the Treaty of Versailles by which the German national is deprived of property, rights or interests of a value fixed by the methods of sale or valuation adopted by the laws of the Allied State concerned and

Staatsangehörigen, welche im Gebiet eines alliierten oder assoziierten Staates gelegen sind, und der wirtschaftliche Wert solcher Güter, Rechte und Interessen, und daß ferner der Titel an den Erlösen aus solchen Gütern, Rechten und Interessen und der wirtschaftliche Wert solcher Erlöse dem deutschen Staatsangehörigen verbleiben, bis der beteiligte alliierte oder assoziierte Staat endgültig die ihm in Artikel 297b des Versailler Vertrages vorbehaltene Option zur Einbehaltung und Liquidation solcher Güter, Rechte und Interessen ausübt;

(Die Deutsche Regierung gibt in den Fragen I und II die verschiedenen Ereignisse an, von welchen sie behauptet, daß sie als Zeichen des endgültigen Entschlusses des alliierten Staates zu solcher Einbehaltung und Liquidation aufgefaßt werden können.)

daß die endgültige Ausübung der besagten Option seitens des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates eine Maßnahme auf Grund des Versailler Vertrages bildet, durch welche dem deutschen Staatsangehörigen die Güter, Rechte oder Interessen in einem Wert, welcher durch die in den Gesetzen des beteiligten alliierten Staates

property, rights or interests of that value are transferred to the Allied State concerned or to the Allies;

and that if such a transaction has taken place since September 1st, 1924, or shall hereafter take place the value of the property so transferred shall be included in the annuities either as a contribution to them or as a sum to be paid out of them as a withdrawal.

4.

The Tribunal finds itself unable to adopt an interpretation of the Plan by which the value of the property in question is to be included in the annuities.

5.

It should be recalled, as was done in each of the two previous Awards rendered by the Tribunal, that the task of the Experts was, as pointed out in the beginning of the Plan, to „consider the means of ba-„lancing the budget and the „measures to be taken to stabil-„ise the currency" of Germany.

vorgeschriebenen Methoden der Veräußerung oder Abschätzung bestimmt wird, entzogen, und Güter, Rechte oder Interessen in diesem Wert an den beteiligten alliierten Staat oder an die Gesamtheit der Alliierten übertragen werden;

und daß, wenn eine solche Maßnahme seit dem 1. September 1924 stattgefunden hat oder künftig stattfinden wird, der Wert des so übertragenen Vermögens in die Jahreszahlungen entweder als ein Beitrag zu ihnen oder als eine Abhebung von ihnen eingeschlossen werden muß.

4.

Das Schiedsgericht sieht sich außerstande, sich eine Auslegung des Planes zu eigen zu machen, kraft welcher der Wert des fraglichen Vermögens in die Jahreszahlungen einzuschließen ist.

5.

Es muß in Erinnerung zurückgerufen werden, wie das auch in jedem der beiden früheren Schiedssprüche geschehen ist, daß es, wie am Anfang des Planes betont wird, die Aufgabe der Sachverständigen war, „Mittel zum Ausgleich des „Reichshaushaltes und Maß-„nahmen zur Stabilisierung der

As stated in Part I, Section I of the Plan, they approached this task „as business men „anxious to obtain effective „results", and they went on to say: „We have been concerned „with the technical, and not „the political, aspects of the „problem presented to us. We „have recognised indeed that „political considerations neces„sarily set certain limits within „which a solution must be found „if it is to have any chance of „acceptance. To this extent, and „to this extent only, we have „borne them in mind." And immediately thereafter they say: „The dominating feature „of the German Budget is Ger„many's obligation to the Allies „under the Treaty of Versailles. „We have been concerned with „the practical means of re„covering this debt, not with „the imposition of penalties „and the guarantees which we „propose are economic and not „political."

The above-quoted passages would seem to speak for themselves. Inserted, as they were,

„deutschen Währung zu er„wägen". Wie in Teil I, Abschnitt I des Planes gesagt wird, gingen sie an diese Aufgabe heran „als Geschäftsleute „in dem eifrigen Bestreben, „positive Ergebnisse zu er„zielen", und sie fuhren fort: „Wir haben uns mit der tech„nischen, nicht mit der politi„schen Seite des uns vorgelegten „Problems befaßt. Deutlich „haben wir erkannt, daß poli„tische Rücksichten notwendig „gewisse Grenzen ziehen, inner„halb deren eine Lösung ge„funden werden muß, wenn sie „irgendeine Möglichkeit der „Annahme haben soll. Insoweit „und nur insoweit haben wir „sie vor Augen gehabt." Und unmittelbar darauf sagen sie: „Der deutsche Haushalt steht „unter der beherrschenden Tat„sache von Deutschlands Ver„pflichtung gegenüber den Alli„ierten auf Grund des Ver„sailler Vertrages. Wir haben „uns mit den praktischen Mit„teln zur Einziehung dieser „Schuld befaßt, nicht mit der „Verhängung von Strafmaß„nahmen, und die von uns vor„geschlagenen Sicherheiten sind „wirtschaftlicher und nicht „politischer Art."

Die angeführten Stellen dürften für sich selbst sprechen. In ihrer Stellung am Anfang des

in the beginning of the Plan, they show in what spirit the Experts conceived their task. The Experts were invited by the Reparation Commission to consider the means of balancing the German budget and the measures to be taken to stabilise German currency. The dominating feature of the German budget they found was Germany's obligation to the Allies under the Treaty of Versailles. They were concerned with the practical means of recovering this debt, the payment of which they considered was Germany's primary moral obligation, that is to say: the Experts were seeking a means of collecting that debt without allowing this dominating feature of the German budget to unbalance the budget or render German currency unstable.

Planes zeigen sie, in welchem Geiste die Sachverständigen ihre Aufgabe auffaßten. Die Sachverständigen waren von der Reparationskommission dazu aufgefordert, die Mittel zum Ausgleich des Reichshaushalts und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen. Sie fanden, daß die beherrschende Tatsache des Reichshaushalts Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten auf Grund des Versailler Vertrages sei. Sie waren mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld befaßt, deren Bezahlung sie für Deutschlands oberste sittliche Verpflichtung hielten, das heißt: die Sachverständigen suchten ein Mittel, um diese Schuld einzutreiben, ohne daß jene den deutschen Haushalt beherrschende Tatsache diesen aus dem Gleichgewicht bringen oder die deutsche Währung unsicher machen dürfte.

6.

There is another passage in the Plan which may be usefully quoted in order further to illustrate how the Experts conceived their task. In Part I, Section VIII (d), fifth and sixth paragraphs, of their Report they say: „If reparation „can, and must, be provided

6.

Es gibt eine andere Stelle in dem Plan, welche mit Nutzen angeführt werden kann, um noch weiter zu erläutern, wie die Sachverständigen ihre Aufgabe auffaßten. In Teil I, Abschnitt VIIId, fünfter und sechster Absatz ihres Berichts sagen sie: „. . . . wenn Re-

„by means of the inclusion of „an item in the budget — i. e., „by the collection of taxes in „excess of internal expendi- „ture — it can only be paid „abroad by means of an econ- „omic surplus in the coun- „try's activities. We have, it „will be seen, attempted to give „effect to both these sets of „considerations by a method „we believe to be both logical „and practical. We estimate the „amount which we think Ger- „many can pay in gold marks „by consideration of her bud- „get possibilities; but we pro- „pose safeguards against such „transfers of these mark pay- „ments into foreign exchange „as would destroy stabilisation „and thereby endanger future „reparation."

„parationszahlungen durch die „Einstellung eines Postens in „den Haushalt aufgebracht wer- „den können und müssen — „d. h. durch Steuererhebung „über die inneren Ausgaben „hinaus —, so können sie ans „Ausland nur aus einem wirt- „schaftlichen Überschuß der „Arbeitsleistung des Landes be- „zahlt werden. Wie man sehen „wird, haben wir versucht, beide „Betrachtungsweisen durch eine „Methode in Anwendung zu „bringen, die wir sowohl für „logisch wie auch für praktisch „halten. Wir schätzen den Be- „trag, den das Deutsche Reich „in Goldmark zahlen kann, auf „Grund von Erwägungen über „die Möglichkeiten seines Haus- „haltes; wir schlagen aber „Sicherungen gegen die Um- „wandlung solcher Markzah- „lungen in fremde Währungen „vor, die die Stabilisierung zer- „stören und damit künftige „Reparationsleistungen gefähr- „den würden."

7.

The scheme the Experts worked out is an organic, comprehensive system, and it should be construed as such.

It is well-known, and was set forth in paragraph 4 of the Tribunal's second Award, what

7.

Der Plan, den die Sachverständigen ausgearbeitet haben, ist ein organisches umfassendes System und muß als solches verstanden werden.

Es ist wohl bekannt und auch in Absatz 4 des zweiten Schiedsspruches des Gerichtes

that scheme was. The Experts recommended that an amount which, in their opinion, based on a careful study of the economic condition of Germany, could safely be taken from her current revenue without jeopardising the equilibrium of the German budget, should be paid each year in gold marks or their equivalent in German currency into the Bank of Issue to the credit of the Agent General for Reparation Payments. And they further recommended that these sums were (Part I, Section VI, 9th paragraph of the Plan): „only „to be withdrawable by the „creditor nations under condi„tions and safeguards which „will adequately protect the „German exchange market and „the interests of the creditor „nations and the German econ„omy." For that purpose they provided for a committee known as the Transfer Committee, whose task it would be to regulate the withdrawals of the sums to be regularly paid each year in gold marks by the German Government into the Bank of Issue to the credit of the Agent General for Reparation Payments.

ausgesprochen worden, worin dieser Plan bestand. Die Sachverständigen empfahlen, daß ein Betrag, welcher nach ihrer auf einem sorgfältigen Studium der wirtschaftlichen Lage Deutschlands beruhenden Meinung ohne Schaden aus dem laufenden Einkommen Deutschlands entnommen werden könne, ohne das Gleichgewicht des Reichshaushalts zu gefährden, jedes Jahr in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung in die Notenbank auf das Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen gezahlt werden solle. Und sie empfahlen weiter, daß diese Summen (Teil I, Abschnitt VI, 9. Absatz des Plans) „nur von den Gläubigernati„onen abgehoben werden dür„fen, unter Bedingungen und „Sicherheitsmaßnahmen, die „sowohl den deutschen Wechsel„kursmarkt, wie die Interessen „der Gläubigernationen und „die deutsche Volkswirtschaft „hinreichend schützen werden". Zu diesem Zweck sahen sie einen Ausschuß vor, der als Transfer-Ausschuß bekannt ist und dessen Aufgabe es sein würde, die Abhebungen der Gelder zu regeln, welche regelmäßig in jedem Jahr seitens der Deutschen Regierung in die Notenbank auf das Konto

des Generalagenten für Reparationszahlungen zu zahlen wären.

8.

The liquidation of German property, rights or interests in the territories of Allied or Associated States does not directly affect the equilibrium of the German budget. The indirect connection that operation has with the budget owing to Germany's obligation under the Treaty of Versailles to pay compensation to her nationals in respect of the sale or retention of their property, rights or interests in Allied or Associated States, does not justify the inclusion of the liquidation proceeds in the annuities. In accordance with the second Award rendered by the Tribunal, that compensation is not to be regarded as part of the annuities, and therefore must be considered as part of Germany's domestic needs.

8.

Die Liquidation deutscher Güter, Rechte oder Interessen in den Gebieten alliierter oder assoziierter Staaten berührt das Gleichgewicht des Reichshaushaltes nicht unmittelbar. Der mittelbare Zusammenhang, den dieser Vorgang mit dem Reichshaushalt deshalb hat, weil Deutschland nach dem Versailler Vertrag verpflichtet ist, seinen Angehörigen wegen des Verkaufs oder der Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in alliierten oder assoziierten Staaten Entschädigung zu zahlen, rechtfertigt die Einschließung der Liquidationserlöse in die Jahreszahlungen nicht. Gemäß dem zweiten vom Gericht gefällten Schiedsspruch ist diese Entschädigung nicht als Teil der Jahreszahlungen anzusehen und muß deshalb als Teil der eigenen Bedürfnisse Deutschlands gelten.

9.

Nor does liquidation affect the stability of German currency. For it does not call for any conversion of German currency into any other currency, or for

9.

Ebensowenig beeinflußt die Liquidation die Sicherheit der deutschen Währung. Denn sie macht weder eine Umwandlung deutscher Währung in

the transfer of goods from Germany into any other country.

10.

In the opinion of the Tribunal the proceeds of the property in question cannot be held to be a contribution to the annuities. The Experts begin in Section IX of Part I of the Plan by providing that Germany shall make payment from three sources: (A) from her ordinary budget; (B) from Railway Bonds and Transport Tax; and (C) from Industrial Debentures. They then analyse these sources and the amount which in their opinion can be derived in the several years from each, and in Section X they summarise their conclusions. Thereafter in Section XII they provide that all these payments shall be made in gold marks or their equivalent in German currency into the Bank of Issue to the credit of the „Agent for Reparation Payments". The proceeds of the liquidation are not one of the sources named by them. They are not realised in German currency, and they are not paid into the Bank of Issue to the credit of the Agent for Reparation Payments.

eine fremde Währung, noch eine Überführung von Gütern aus Deutschland in das Ausland erforderlich.

10.

Nach der Meinung des Gerichts können die Erlöse aus dem fraglichen Vermögen nicht als Beitrag zu den Jahreszahlungen erachtet werden. Die Sachverständigen beginnen den Abschnitt IX, Teil I des Planes mit der Bestimmung, daß Deutschland Zahlung aus drei Quellen leisten soll: A) aus seinem ordentlichen Haushalt; B) aus Eisenbahnobligationen und Beförderungssteuer; C) aus Industrieobligationen. Sie untersuchen dann diese Quellen und den Betrag, der ihrer Ansicht nach in den verschiedenen Jahren aus jeder von ihnen entnommen werden kann, und fassen ihre Schlußfolgerungen in Abschnitt X kurz zusammen. Dann schreiben sie in Abschnitt XII vor, daß alle diese Zahlungen in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung an die Notenbank auf das Konto des „Agenten für Reparationszahlungen" zu leisten sind. Die Liquidationserlöse sind keine der von ihnen genannten Quellen. Sie werden nicht in deutscher Währung vereinnahmt, und sie werden

nicht in die Notenbank auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen eingezahlt.

11.

The Tribunal is also of opinion that the value of the liquidated property does not call for a payment or withdrawal from the annuities. It is true that the Plan is to be interpreted in a broad sense. It is also true that the fact that a payment is not expressly enumerated in the Plan as one of those which is to be made from the annuities does not exclude it from being made therefrom. If a payment falls within one of the categories mentioned or within the reasons for which any of those categories mentioned are included, then that payment should also be included.

In the opinion of the Tribunal, however, payments arising from the liquidation of the property in question do not fall within any of such categories or the reasons for the inclusion of those categories.

11.

Das Gericht ist weiter der Meinung, daß der Wert des liquidierten Vermögens nicht zu einer Auszahlung oder Abhebung von den Jahreszahlungen Anlaß gibt. Es ist richtig, daß der Plan in einem weiten Sinn ausgelegt werden muß. Es ist auch richtig, daß der Umstand, daß eine Zahlung nicht ausdrücklich in dem Plan als eine von denjenigen Zahlungen aufgezählt ist, welche aus den Jahreszahlungsbeträgen zu leisten sind, es nicht ausschließt, daß sie doch aus diesen geleistet wird. Wenn eine Zahlung in eine der erwähnten Kategorien fällt oder sich innerhalb der Gründe hält, aus welchen eine dieser erwähnten Kategorien eingeschlossen wird, dann müßte diese Zahlung auch eingeschlossen werden.

Nach der Meinung des Gerichts fallen indessen Zahlungen, die sich aus der Liquidation des fraglichen Vermögens ergeben, nicht unter eine dieser Kategorien oder unter die Gründe für den Einschluß dieser Kategorien.

The Experts were primarily interested in the means of balancing the budget of Germany and the measures to be adopted to stabilise her currency. For this reason it was decided by the Tribunal in its first Award that certain payments for social insurance were to be included in the annuities although not expressly mentioned by the Experts, because they did affect the German budget. In its second Award, the Tribunal decided that, to be included in the annuities, payments must be made to the Allies. The payments now in question are made to the Allies, but they do not affect the German budget. By the same reasoning, if they tended to create instability of the German currency, they should be included even though not expressly mentioned. But these payments do not tend to create instability of German currency, and therefore that reason for including them in the annuities does not apply. It is true that if these payments were to be included in the annuities, they would make possible withdrawals which could not otherwise be made at times when German exchange was weak. But this fact does not affect the stability of German currency, which is

Die Sachverständigen waren in erster Linie mit den Mitteln zum Ausgleich des Reichshaushalts und den zur Stabilisierung der deutschen Währung zu ergreifenden Maßnahmen befaßt. Aus diesem Grund hat das Gericht in seinem ersten Spruch entschieden, daß gewisse Zahlungen für die Sozialversicherung, obgleich sie von den Sachverständigen nicht ausdrücklich erwähnt waren, in die Jahreszahlungen einzuschließen seien, weil sie den Reichshaushalt beeinflußten. In seinem zweiten Spruch hat das Gericht entschieden, daß Zahlungen, um in die Jahreszahlungen eingeschlossen zu sein, an die Alliierten geleistet sein müssen. Die jetzt in Frage stehenden Zahlungen werden an die Alliierten geleistet, aber sie beeinflussen den Reichshaushalt nicht. Vermöge der gleichen Überlegung müßten sie, obgleich nicht ausdrücklich erwähnt, eingeschlossen werden, wenn sie dazu führten, Unsicherheit der deutschen Währung zu erzeugen. Aber diese Zahlungen führen nicht dazu, Unsicherheit der deutschen Währung zu erzeugen, und deshalb trifft dieser Grund, sie in die Jahreszahlungen einzuschließen, nicht zu. Es ist richtig, daß wenn diese Zah-

protected by the duty laid upon the Transfer Committee not to make transfers which will jeopardise the stability of the currency. It merely affects the amounts of the funds which in the event of unfavourable exchange conditions are to accumulate in the hands of the Agent General for Reparation Payments and, when and if those accumulations reach the maximum provided in the Plan, the amount of the annuities which are to be paid in the succeeding year or years.

This conclusion is expressly confirmed by the language of Part I, Section XI of the Plan. The Experts say in the fourth paragraph of this section: „The „Committee have noted the im- „portant fact that Germany is „not in a position to ascertain „her liabilities out of the Peace „Treaty as demands are made „upon her from time to time

lungen in die Jahreszahlungen einzuschließen wären, sie Abhebungen ermöglichen würden, die auf andere Weise zu Zeiten, in denen der deutsche Währungskurs schwach wäre, nicht vorgenommen werden könnten. Aber dieser Umstand beeinflußt die Stabilität der deutschen Währung nicht, welche geschützt ist durch die dem Transfer-Ausschuß auferlegte Pflicht, keine Übertragungen vorzunehmen, durch welche die Stabilität der Währung gefährdet würde. Er beeinflußt nur die Höhe der Beträge, die im Fall ungünstiger Währungslage sich in den Händen des Generalagenten für Reparationszahlungen anhäufen müssen und, sobald und soweit diese Anhäufungen das im Plan vorgesehene Höchstmaß erreicht haben, die Höhe der Jahreszahlungen, die im folgenden Jahr oder den folgenden Jahren zu leisten sind.

Diese Schlußfolgerung wird ausdrücklich bestätigt durch den Wortlaut von Teil I, Abschnitt XI des Plans. Die Sachverständigen sagen im vierten Absatz dieses Abschnitts: „Das „Komitee hat Kenntnis von „der bedeutsamen Tatsache ge- „nommen, daß Deutschland „nicht in der Lage ist, sich „über seine Verpflichtungen

„during the year, which cannot „be calculated beforehand. It „appears to us a matter of im- „possibility for any budget to „be scientifically compiled and „satisfactorily balanced under „such an arrangement, and that „therefore means should be „found to bring this system to „an end. The difficulty will be „satisfactorily met if Germany's „liabilities for any particular „year are absolutely limited „according to our plan and, as „suggested above, made inclus- „ive of all possible charges „whether in or outside Germany, „including the costs of the ad- „ministrative controls which are „set up by our plan." This shows what the Experts had in mind in providing for inclusive amounts. It was to prevent unexpected demands being made upon the budget.

„aus dem Versailler Vertrage „zu vergewissern, weil ihm von „Zeit zu Zeit im Laufe des „Jahres Forderungen gestellt „werden, die im voraus nicht „berechnet werden können. „Es erscheint uns unmög- „lich, unter solchen Verhält- „nissen irgendeinen Staatshaus- „halt nach wissenschaftlichen „Grundsätzen aufzustellen und „in befriedigender Weise ins „Gleichgewicht zu bringen, und „daher sollten Mittel gefunden „werden, diesem System ein „Ende zu machen. Die Schwie- „rigkeit wird in befriedigender „Weise überwunden werden, „wenn Deutschlands Verpflich- „tungen für jedes bestimmte „Jahr unserem Plane ent- „sprechend genau umgrenzt „werden und wenn sie, wie „oben vorgeschlagen, alle mög- „lichen Lasten Deutschlands „einschließen, die inneren wie „die äußeren, einschließlich „der Kosten der nach unserem „Plane eingesetzten Verwal- „tungskontrollen." Das zeigt, was die Sachverständigen im Sinn hatten, als sie alles einschließende Beträge vorsahen. Es geschah, um zu verhindern, daß unvorhergesehene Forderungen an den Haushalt gestellt würden.

12.

But the Tribunal does not have to depend upon any general language or reasoning from language for support for its conclusion. The Experts expressly cover the point. They say in the first paragraph of Section XI: „Before passing „from this part of our report „we desire to make it quite clear „that the sums denoted above „in our examination of the suc- „cessive years, comprise all „amounts for which Germany „may be liable to the Allied „and Associated Powers for the „costs arising out of the war, „including . . . clearing house „operations to the extent of „those balances which the Re- „paration Commission decide „must legitimately remain a de- „finitive charge on the German „Government . . .“ Without entering into the question of just what the function of the Reparation Commission was in the matter, it is clear that the balances referred to were debit balances of Germany arising from clearing house operations, and the statement of the Experts is that clearing house operations were to be included to the extent of her debit balances from clearing house operations, and by necessary implication only to that extent. The pro-

12.

Aber das Gericht braucht sich nicht auf irgendwelche allgemeinen Wendungen oder Schlußfolgerungen aus solchen Wendungen zu verlassen, um sein Ergebnis darauf zu stützen. Die Sachverständigen beantworten die Streitfrage ausdrücklich. Sie sagen im ersten Absatz von Abschnitt XI: „Bevor wir diesen „Teil unseres Berichtes ver- „lassen, wünschen wir es völlig „klarzustellen, daß die in dem „vorstehenden Überblick über „die aufeinander folgenden „Jahre angegebenen Summen „Deutschlands gesamte Ver- „pflichtungen gegenüber den „alliierten und assoziierten „Mächten hinsichtlich der durch „den Krieg verursachten Kosten „umfassen, einschließlich . . . „derjenigen Salden des Aus- „gleichsverfahrens, mit denen „die Deutsche Regierung nach „Erklärung der Reparations- „kommission rechtskräftig und „endgültig belastet wird . . .“ Auch ohne Eintreten auf die Frage, worin eigentlich die Funktion der Reparationskommission in dieser Sache besteht, ist es klar, daß die hier erwähnten Salden Debet-Salden Deutschlands sind, die sich aus dem Ausgleichsverfahren ergeben, und der Ausspruch der Sachverständigen geht dahin,

ceeds of liquidation are credits to Germany, not debits or debit balances. In other words, clearing house operations were to be included in the annuities only so far as they resulted in balances which Germany was called upon to pay in cash or in so far as they resulted in a charge upon the budget. It is to be noted that if the transactions here under discussion are clearing house transactions only in those cases where the clearing office system has been adopted, they are in every relevant sense of the same nature where that system has not been adopted.

daß das Ausgleichsverfahren eingeschlossen sein sollte, insoweit[1]) sich deutsche Debet-Salden auf ihm ergäben, und zwar, kraft notwendiger Folgerung, nur insoweit das der Fall wäre. Die Liquidationserlöse sind Guthabensposten für Deutschland, nicht Schuldposten oder Debet-Salden. Mit anderen Worten: Das Ausgleichsverfahren sollte in die Jahreszahlungen nur eingeschlossen sein, insoweit es Salden zum Ergebnis hätte, welche Deutschland bar zu bezahlen verpflichtet sein würde, oder insoweit es zum Ergebnis einer Belastung des Haushalts führen würde. Es verdient bemerkt zu werden, daß, wenn die hier erörterten Vorgänge auch nur da Vorgänge des Ausgleichsverfahrens sind, wo das System des Ausgleichsverfahrens zur Annahme gelangt ist, sie doch in jedem Sinn auch da die gleiche Natur haben, wo dieses System nicht zur Annahme gelangt ist.

---

[1]) Anm. der offiziellen Übersetzung: Die betreffende Stelle des oben zitierten Passus aus der amtlichen deutschen Übersetzung des Sachverständigenplanes ist mit dem englischen und französischen Originaltext des Planes nicht ganz in Einklang. Dieser lautet: „. . . clearing house „operations to the extent of those balances which the Reparation „Commission decide must legitimately remain a definitive charge on the „German Government . . .", bzw. „. . . pour la partie des soldes des „Offices de vérification et de compensation que la Commission des Ré„paration jugera devoir légitimement rester à la charge définitive du „Gouvernement allemand . . ." (Kursivierung des Auslegungsschiedsgerichts).

13.

In the opinion of the Tribunal what has been said above establishes that, as a matter of interpretation of the Experts' Plan, the proceeds of liquidation of the property, rights and interests of German nationals situated at the time of the coming into force of the Treaty of Versailles in the territories of Allied or Associated Powers are not to be included in the annuities either as a contribution to the annuities or as the basis for a withdrawal from the annuities.

13.

Nach der Meinung des Gerichts wird durch das oben Gesagte festgestellt, daß, in Auslegung des Sachverständigenplanes, die Liquidationserlöse aus den zur Zeit des Inkrafttretens des Versailler Vertrages in den Gebieten Alliierter oder Assoziierter Mächte gelegenen Gütern, Rechten und Interessen deutscher Staatsangehörigen weder als ein Beitrag zu den Jahreszahlungen, noch als Grundlage für eine Abhebung von ihnen in die Jahreszahlungen einzuschließen sind.

14.

In view of the very exhaustive arguments, both oral and written, of the Parties, the Tribunal wishes to state that, whether or not in the juridical sense the ownership of the property, rights or interests in question remained in the German national concerned up to the date, however determined, of the final exercise by the Allied Power in question of the option to retain and liquidate, the economic value of the right, if any remained, of the German national, in such property was to a great extent destroyed by the

14.

Im Hinblick auf die sehr erschöpfenden sowohl mündlichen als schriftlichen Ausführungen der Parteien wünscht das Gericht zu erklären, daß, gleichviel ob im juristischen Sinn das Eigentumsrecht an den fraglichen Gütern, Rechten oder Interessen den deutschen Staatsangehörigen bis zu dem wie auch immer bestimmten Zeitpunkt der endgültigen Ausübung der Option zur Einbehaltung und Liquidierung seitens der beteiligten alliierten Macht verblieb oder nicht, der wirtschaftliche Wert des Rechtes des

provisions of Article 297 of the Treaty of Versailles. This fact and the use that had been made by the Allies of the right thus reserved to them must have been known to the Experts. As business men uninterested in juristic constructions they were therefore quite justified in not regarding this property as an asset of value in their estimate of what Germany could pay or what should be included in the annuities.

deutschen Staatsangehörigen an solchem Vermögen, falls ihm ein solches Recht verblieb, in weitem Umfang durch die Bestimmungen des Artikels 297 des Versailler Vertrages zerstört war. Diese Tatsache und der Gebrauch, den die Alliierten von dem ihnen diesergestalt vorbehaltenen Recht gemacht hatten, muß den Sachverständigen bekannt gewesen sein. Als Geschäftsleute, welche sich um juristische Konstruktionen nicht kümmerten, waren sie deshalb durchaus gerechtfertigt in der Annahme, daß dieses Vermögen bei ihrer Schätzung dessen, was Deutschland zahlen könnte oder was in die Jahreszahlungen einzuschließen sei, nicht als ein Aktivum von irgendwelchem Wert zu berücksichtigen sei.

15.

The reasons given above apply to the three questions submitted to the Tribunal. There is nothing which in the opinion of the Tribunal can lead to anything but a negative answer to the three questions, no matter when the property concerned may be or have been liquidated or accounted for.

15.

Die oben gegebenen Gründe finden auf alle drei dem Gericht vorgelegten Fragen Anwendung. Es gibt nichts, was nach der Meinung des Gerichts zu einer anderen als einer verneinenden Antwort auf die drei Fragen führen kann, gleichviel, wann eine Liquidation oder Verrechnung des betreffenden Vermögens stattfinden wird oder stattgefunden hat.

Done at The Hague, on May 29, 1928, in English, French and German. In case of dispute as to the interpretation of this Award, the English text shall be authoritative.

THOMAS N. PERKINS, *President.*
E. N. VAN KLEFFENS, *Secretary.*

Gegeben im Haag, den 29. Mai 1928, in deutscher, englischer und französischer Sprache. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Schiedsspruchs ist der englische Text maßgebend.

THOMAS N. PERKINS, *Vorsitzender.*
E. N. VAN KLEFFENS, *Sekretär.*

IV. Kritische Würdigung.

Die kritische Würdigung des dritten Schiedsspruchs wird dadurch doppelt erschwert, daß erstens das Schiedsgericht über die Rechtsausführungen der beiden Parteien in den Gründen seines Spruches nahezu völlig hinweggegangen ist, und daß zweitens diese Gründe selbst weder in sich logisch geschlossen sind, noch ein einzelner dieser Gründe den Spruch zu tragen vermag.

Schon in der ersten Session war zu bemerken, daß das Schiedsgericht seine Auffassung aus eigener Überzeugung bildete, ohne sich durch die Ausführungen der Parteien dabei wesentlich leiten zu lassen[1]); indessen wurden doch in dem Spruch über den Restitutionenfall und den Fall Jerusalem einige Argumente der Reparationskommission in die Begründung übernommen[2]). In der zweiten[3]) und dritten Session hat sich das Schiedsgericht noch mehr vom Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und der mündlichen Verhandlungen freigemacht.

Das hat in dem Streitfall der dritten Session, den man kurz als Gutschriften-Streitfall bezeichnen kann, sehr zuungunsten der deutschen These gewirkt[4]). Denn wenn das Gericht hier der Streitbestimmung gefolgt wäre, die seitens der Parteien gegeben worden war, so hätte die Entscheidung nur gegen die Reparationskommission ausfallen können. Die Parteien hatten ihre Sache übereinstimmend darauf abgestellt, ob das deutsche Privateigentum, um dessen Liquidation es sich bei dem Gutschriftenstreit handelte, am Tag des Inkrafttretens des VV. für die einzelnen deutschen Eigentümer und folglich auch für das deutsche Gesamtvermögen verlorengegangen und auf die alliierten und assoziierten Mächte übergegangen oder ob es über diesen Zeitpunkt hinaus bis zu

---

[1]) Vgl. Politische Wissenschaft Heft 2 S. 207.

[2]) Vgl. Politische Wissenschaft Heft 3 S. 129 ff.

[3]) Vgl. Politische Wissenschaft Heft 4, besonders S. 238 f.

[4]) Vgl. zum folgenden M. Schoch im Wirtschaftsdienst vom 4. Mai 1928 (Heft 18) S. 727 ff.

einer späteren, möglicherweise nach dem 1. September 1924 liegenden Zeit für Deutschland erhalten geblieben sei. Die erstere Behauptung hatte die Reparationskommission mit der größten Entschiedenheit in ihren Denkschriften und in ihren Hauptvorträgen bei der mündlichen Verhandlung verfochten. Keine Spur, sagte sie, ist von dem deutschen Eigentümer und seinem Eigentumsrecht nach dem 10. Januar 1920 noch übrig gewesen; ein Völkerrechtstitel, der VV., hat dieses Eigentum auf die alliierten und assoziierten Mächte übertragen; jedermann wußte das: die Alliierten, die Deutsche Regierung, die Sachverständigen. Diese Behauptung hat der Vertreter der Deutschen Regierung in seinem Schlußplädoyer völlig vernichtet; der italienische Vertreter der Reparationskommission, dessen Ausführungen sich durch besondere Gewissenhaftigkeit der Argumentation auszeichnen, hat das zugegeben, ein fortbestehendes „virtuelles" Recht des bisherigen Eigentümers anerkannt und damit, vorbehaltlich anderer Gründe, dieses Hauptargument der Reparationskommission fallen gelassen. In der Tat war es auf ein Gericht berechnet, dessen Mitglieder nicht nur keine Juristen wären, sondern sogar den elementaren Rechtserscheinungen des täglichen Lebens fremd gegenüberständen. Noch im Plädoyer der Reparationskommission war die Behauptung aufgestellt worden, das Eigentum sei für die Deutschen am 10. Januar 1920 verlorengegangen, weil der Begriff des Eigentums Genuß und Verfügungsmacht über den Gegenstand voraussetze, der Art. 297 aber beides, Nutzung und Verfügung, dem Deutschen nehme. Man braucht kein Jurist zu sein, um zu wissen, daß das Eigentum durch Nutznießung eines Anderen als des Eigentümers beschränkt sein kann und dennoch fortbesteht; tagtäglich wird in letztwilligen Verfügungen von Laien eine Regelung getroffen, die auf dieser Möglichkeit beruht, dem einen das Eigentum an Erbschaftsgegenständen, dem anderen die Nutzung dieser Gegenstände zu hinterlassen. Man braucht ebensowenig Jurist zu sein, um wahrgenommen zu haben, daß ein Eigentümer der Verfügungsmacht völlig beraubt sein und dennoch sein Eigentum behalten kann; so im Konkurs, so bei Veräußerungs- und Verpfändungsverboten kraft Gesetzes oder Vertrags, so bei dem „gebundenen Eigentum", das keineswegs eine juristische Konstruktion ist, sondern eine sehr bedeutsame Wirtschaftstatsache. Auch vom Treuhänder haben Kauf-

leute und Männer der Wirtschaft gesprochen, ehe es die Juristen taten. Die These der Reparationskommission war also unhaltbar, sie war von einem Vertreter der Reparationskommission selbst preisgegeben; das Gericht hätte, wenn es seinen Spruch aus dem Verlauf der mündlichen Verhandlungen geschöpft hätte, zugunsten Deutschlands entscheiden müssen; offen wäre nur noch die Frage gewesen, in welchem nach dem 10. Januar 1920 liegenden Zeitpunkt der Verlust des deutschen Eigentums für das deutsche Volksvermögen und die entsprechende Leistung aus diesem Vermögen an die Alliierten erfolgt sei.

Aber das Gericht ist nicht nur über die Denkschriften und die ursprünglichen Plädoyers hinweggegangen, es hat auch seine eigenen Fragen und die Beantwortung dieser Fragen durch die Parteivertreter in den Gründen seines Spruches nicht hinreichend berücksichtigt. Die Frage, ob das von Art. 297 betroffene Eigentum in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des VV. und dem endgültigen Abschluß der Liquidation noch einen wirtschaftlichen Wert für den bisherigen Eigentümer gebildet habe, ist von dem Vertreter der Deutschen Regierung in eingehenden Ausführungen behandelt worden, die in dem gedruckten stenographischen Bericht zehn Seiten einnehmen. Von seiten der Reparationskommission ist dieser Darlegung nur in wenigen Sätzen entgegnet, sie ist in keiner Weise widerlegt worden. Das Gericht ist aber auf die Ausführungen des deutschen Vertreters überhaupt nicht eingegangen.

Um so mehr müßte man erwarten, daß die eigenen Gründe des Gerichts einen Ersatz für dieses Übergehen der Parteiausführungen bieten, indem sie in geschlossener logischer Folge zum Spruch führen und so das Übergangene als unwesentlich erscheinen lassen. Das ist aber nicht der Fall. Man hat es mit einer Mehrzahl von Gründen zu tun, deren inneres, im Schiedsspruch natürlich nicht erörtertes Verhältnis von solcher Art ist, daß man versucht ist, anzunehmen, sie rührten von verschiedenen Mitgliedern des Gerichts her, die aus verschiedener Einstellung schließlich zum gleichen Ergebnis gelangten, dieses Ergebnis aber nicht übereinstimmend zu motivieren vermochten.

Diese Mehrzahl von Gründen findet sich im Schiedsspruch unter den Ziffern 11, 12 und 14; dazu kommen noch die Betrachtungen über den Sinn des Sachverständigengutachtens im

allgemeinen in Ziffer 6 und 7. Für die kritische Würdigung muß der Grund vorangestellt werden, bei dessen Zutreffen alle anderen Gründe überflüssig würden. Das ist der in Ziffer 12 angegebene Grund:

„Die Sachverständigen beantworten die Streitfrage ausdrücklich" . . . „Der Ausspruch der Sachverständigen geht dahin, daß das Ausgleichsverfahren eingeschlossen sein sollte, insoweit sich deutsche Debetsalden aus ihm ergeben, und zwar, kraft notwendiger Folgerung, n u r insoweit das der Fall wäre."

Wäre das richtig, so würde der Schiedsspruch in der Tat sich mit diesem einen Grund völlig begnügen können. Wäre es richtig, so wäre schwer zu verstehen, daß die Parteien gerade auf diesen Grund nicht verfallen sind. Wäre es richtig, so würde der Vorbehalt, den der vorjährige Schiedsspruch in bezug auf die mögliche Anrechnung von Liquidationserlösgutschriften gemacht hat, unbegreiflich, ja, er würde eine unbeabsichtigte Irreführung der Parteien gewesen sein. Wenn der Sachverständigenplan, dessen elftes Kapitel in den beiden vorhergehenden Sessionen schon Wort für Wort umstritten und durchgeprüft worden war, hier die Frage, ob Liquidationserlöse zur Anrechnung kommen könnten, klar verneinte, so mußte das dem Schiedsgericht im vorigen Jahr schon bekannt sein, und es durfte die jetzt den Gegenstand des Streites bildende Frage nicht als eine offene, unentschieden gelassene Frage behandeln.

Der Grund der Ziffer 12 ist denn auch, wie sich leicht zeigen läßt, unrichtig, sowohl methodisch als sachlich. Er ist methodisch unrichtig, weil er Wortauslegung versucht und dabei zwei anerkannte Auslegungsregeln verletzt, nämlich erstens die Regel, daß man bei Wortauslegung nicht interpolieren darf — hier wird aber das Wort „nur" vor „insoweit" interpoliert und diese Interpolation dann als „ausdrücklicher Ausspruch" der Sachverständigen bezeichnet —, und zweitens die Regel, daß man bei einer Aufzählung von Beispielen, wie sie im Kapitel XI vorliegt, zwar mit dem Mittel der Analogie, aber nicht mit der Argumentation e contrario auslegen darf. Das Gericht argumentiert aber e contrario, indem es sagt, daß die Erwähnung eines Ausgleichssaldos, der offenbar ein D e b e t saldo ist, die Berücksichtigung eines Ausgleichssaldos, der ein K r e d i t saldo für Deutschland wäre, ausschließe.

Der Grund der Ziffer 12 ist aber auch sachlich nicht haltbar, wiederum in doppelter Hinsicht. Erstens als eine Wortauslegung. Das Gericht hat nämlich im Restitutionenfall — damals gegen die Deutsche Regierung, die sich auf den Wortlaut derselben Stelle des XI. Kapitels berief — entschieden, daß der Wortlaut des Planes nicht maßgebend sein könne, wo er sich nicht in den Sinn einfüge[5]). War das damals gegen Deutschland richtig, so mußte es jetzt auch für Deutschland richtig sein, zumal, wie vorher ausgeführt, diesmal das entscheidende Wort interpoliert ist, während damals das entscheidende Wort „Restitutionen" im Text selbst stand. Zweitens aber bedeutet die Stelle des XI. Kapitels, auf welche Ziffer 12 der Gründe sich bezieht, für den Gutschriftenstreitfall überhaupt nichts. Daß ein Kreditsaldo Deutschlands nicht von einer Annuität abgezogen oder auf sie angerechnet werden kann, versteht sich von selbst; die Stelle im XI. Kapitel wollte also gar nicht Kreditsalden ausschließen, sondern gewisse Teile der Debetsalden, nämlich die von der Reparationskommission beanstandeten Teile. Aber die Anrechnung eines Kreditsaldos als solchen hat auch die Deutsche Regierung gar nicht beansprucht und konnte sie nach der Natur der Dinge nicht beanspruchen. Sie hat die Anrechnung der Gutschriftensumme beansprucht, die sich aus Liquidationserlösen nach dem 1. September 1924 ergaben. Die Gutschriften sollen nicht in ihrer Eigenschaft als Ergebnisse des Ausgleichsverfahrens, als errechnete Salden von den Annuitäten abgezogen werden, sondern in ihrer Eigenschaft als Wert des liquidierten Privateigentums und aus dem von der Deutschen Regierung klar angegebenen Grund, daß durch die Gutschrift die alliierten Mächte sich diesen Wert endgültig auf Kosten des deutschen Vermögens zuführen.

Fällt das Wortlautargument der Ziffer 12 als tragender Grund des Schiedsspruchs weg, so werden allerdings andere Gründe notwendig. Wir finden sie zunächst in Ziffer 11 und 14 als besondere Gründe und nehmen Ziffer 14 als den engeren Grund vorweg. Das Gericht erklärt hier, daß, „gleichviel, ob im juristischen Sinn das Eigentumsrecht an den fraglichen Gütern . . . den deutschen Staatsangehörigen bis zu dem . . . Zeitpunkt der

---

[5]) Vgl. Politische Wissenschaft Heft 3 S. 131, 142.

endgültigen Ausübung der Option zur Einbehaltung oder Liquidierung seitens der beteiligten alliierten Macht verblieb oder nicht", jedenfalls der wirtschaftliche Wert durch Art. 297 VV. in weitem Umfange zerstört war und die Sachverständigen deshalb „als Geschäftsleute" im Recht waren, wenn sie dieses Vermögen bei ihrer Abschätzung der deutschen Zahlungsmöglichkeiten „nicht als ein Aktivum von irgendwelchem Wert" berücksichtigten.

Das ist das Argument, von welchem das Gericht offenbar schon bei der Stellung seiner zweiten Zwischenfrage, zum Beginn des zweiten Verhandlungstages, ausging: wirtschaftliche Bedeutung der Liquidationsvorschrift des VV. statt ihres juristischen Sinnes. Durch dieses Argument konnte das Gericht sich die Entscheidung der von den Parteien gestellten Streitfrage der Rechtsnatur der Liquidationen ersparen. Die Antwort, die der Vertreter der Deutschen Regierung auf die Frage des Gerichts gegeben hat und die oben S. 86ff. in extenso abgedruckt ist, widerlegt u. E. die Sätze der Ziffer 14. Aber dazu kommt noch ein anderes. Es ist ganz richtig, daß am 1. September 1924 und schon vorher, als die Sachverständigen ihren Plan ausarbeiteten, ein übergroßer Teil des deutschen Privateigentums in den Liquidationsstaaten, im Britischen Reich, in Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien, Portugal und einigen kleineren Staaten, als völlig verloren angesehen werden mußte, derjenige Teil nämlich, bei dem die Liquidation schon endgültig durchgeführt war. Wir haben, dank der Frage eines Schiedsrichters, die Zahlen wenigstens für Frankreich erhalten: danach waren dort am 1. September 1924 rund 2 Milliarden 104½ Millionen Francs aus liquidiertem deutschen Vermögen erlöst, während seitdem noch rund 65 Millionen Francs (in gesunkener Währung) realisiert wurden, ein Verhältnis von etwa 31 : 1. Nimmt man die Schätzung des unter die Liquidationsklausel fallenden deutschen Privateigentums mit insgesamt 12 Milliarden Goldmark als ungefähr richtig an, so würden, bei einem Streitwert des Gutschriftenstreitfalls von höchstens einer halben Milliarde Goldmark, elfeinhalb Milliarden am 1. September 1924 als verloren haben gelten können. Diese elfeinhalb Milliarden haben die Sachverständigen, mit Recht, außer Betracht gelassen; von diesen 11½ Milliarden haben die deutschen Schriftsteller gesprochen, die damals den Verlust für das deutsche Volksvermögen berechneten. Aber sie haben nicht

gedacht an den Teil des deutschen Vermögens im Ausland, der noch nicht beschlagnahmt war, und dieser Teil ist es allein, um den jetzt — im Unterschied zum vorigen Jahre — der Streit wegen der Anrechnung auf die Annuitäten ging.

Der Grund der Ziffer 14 geht deshalb, wenn er auch an sich auf richtigen Tatsachen beruht, am gegenwärtigen Streitfall völlig vorbei.

So bleibt von den speziellen Gründen der in Ziffer 11 angegebene: damit eine Zahlung angerechnet werden könne, muß sie an die Alliierten geleistet sein und den deutschen Haushalt beeinflussen. Die Gutschriften aus Liquidationserlösen sind eine Leistung an die Alliierten [6]), „aber sie beeinflussen den Reichshaushalt nicht", wenigstens nicht so, daß dadurch Unsicherheit der deutschen Währung eintreten könnte. Der Sinn der „alles einschließenden" Natur der Annuitäten wäre demnach nur der, daß Deutschland durch die planmäßige Festsetzung der in jedem Jahr zu zahlenden Summe vor währungsstörenden Ungewißheiten über die Höhe seiner Verpflichtungen bewahrt werden sollte.

Damit befinden wir uns aber schon mitten in einer Betrachtung über den allgemeinen Sinn des Dawes-Planes und seine Bedeutung für den Gutschriftenstreitfall, einer Betrachtung, die auch durch die Ziffern 5—7 der Gründe des Schiedsspruchs veranlaßt wird [7]).

Das Gericht hat bei der Feststellung dieser Gesamtbedeutung des Dawes-Planes auch diesmal, u. E. zu Unrecht, nur das berücksichtigt, was die Sachverständigen selbst über den Anlaß zu ihrem Gutachten und den Zweck ihres Planes sagten [8]). Von den

---

[6]) Offenbar meint das Gericht mit diesem, der deutschen These merkwürdig nahekommenden Satz eine Leistung an die Alliierten, die schon beim Inkrafttreten des VV. erfolgt ist; sonst wäre die Argumentation in den folgenden Ziffern der Gründe, besonders in Ziffer 14, nicht verständlich.

[7]) Vgl. zum folgenden A. Mendelssohn Bartholdy im Wirtschaftsdienst vom 8. Juni 1928 (Heft 23) S. 925ff.

[8]) Ihre Aufgabe war danach, „praktische Mittel zur Einziehung dieser Schuld" [der Reparationsschuld] Deutschlands zu finden, „deren Bezahlung sie für Deutschlands oberste sittliche Verpflichtung hielten"; zu diesem Zweck sollte der Ausgleich des Reichshaushaltes und die Stabilisierung der deutschen Währung herbeigeführt werden. (Gründe Ziff. 5, oben S. 107 ff.)

außerhalb des Textes liegenden Umständen, unter denen der Plan zustande kam, hat das Gericht nur die eine Tatsache berücksichtigt, daß die Sachverständigen von der einen Partei des Schiedsverfahrens, der Reparationskommission, mit ihrer Aufgabe betraut waren.

Das ist eine zu enge Auffassung der Aufgabe des Gerichtes, die, wie oft betont, in der Auslegung des Planes als eines Gesetzes für beide Parteien besteht. Der Dawes-Plan ist nicht nur ein Text, er ist eine geschichtliche Tatsache, deren Bedeutung für die politische Entwicklung der europäischen Nachkriegszeit von seinen Gegnern wie von seinen Befürwortern heute überall anerkannt ist. Man kann den Plan richtig nur verstehen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß die Sachverständigen selbst, Geschäftsleute die sie waren, diese politische Wirkung ihres Planes wollten. Sie haben selbst im dritten Kapitel, dem eine u. E. vom Schiedsgericht nicht genügend gewürdigte Bedeutung für den Sinn des Dawes-Planes zukommt, angedeutet, daß sie, um ihren Zweck zu erreichen, gewisse politische Wandlungen in der Haltung der Mächte — nämlich die Abkehr von der Sanktionenpolitik — voraussetzen müßten, ohne das ausdrücklich in ihrem Plan sagen zu können. Deutlicher als der Plan selbst konnte der Sachverständigenausschuß sich in dem Begleitbriefe seines Vorsitzenden bei Überreichung des Sachverständigengutachtens aussprechen. Hier ist davon die Rede, daß zu normalen wirtschaftlichen Verhältnissen zurückgekehrt werden müsse, daß die „economic demoralisation“ aufhören müsse, daß hingearbeitet werden müsse auf einen dauernden neuen Wirtschaftsfrieden zwischen den alliierten Regierungen und Deutschland. Niemand wird bestreiten wollen, daß die Fortsetzung der Kriegsliquidationen nach dem Inkrafttreten des auf solche Ziele gerichteten Dawes-Planes diesen Forderungen der Sachverständigen unmittelbar zuwiderläuft.

Die Sachverständigen haben im Plan selbst, unter der doppelten Überschrift „Militärische Gesichtspunkte“ und „Etwaige Strafmaßnahmen und Sicherheiten“ im dritten Kapitel gesagt: „Falls politische Sicherheiten und Strafmaßnahmen für wünschenswert gehalten werden, um die Durchführung des vorliegenden Planes sicherzustellen, so liegen sie außerhalb der Zuständigkeit des Komitees. Ebenso liegen Fragen der militärischen Besetzung

außerhalb unseres Auftrages. Es ist jedoch unsere Pflicht, deutlich hervorzuheben, daß unsere Voranschläge auf der Annahme beruhen, daß Deutschlands wirtschaftliche Tätigkeit durch keine andere fremde Organisation als die hier vorgesehenen Kontrollmaßnahmen gehindert und beeinträchtigt wird. Folglich fußt unser Plan auf der Voraussetzung, daß die bestehenden Maßnahmen, insoweit sie diese Tätigkeit behindern, rückgängig gemacht oder hinreichend abgeändert werden, sobald Deutschland mit der Ausführung des vorgeschlagenen Planes begonnen hat, und daß sie nur im Falle einer offenkundigen Versäumnis in der Erfüllung der allseitig angenommenen Bedingungen wieder angewendet werden."

Es ist zweifellos richtig, daß in diesen Sätzen so wenig wie an anderer Stelle des Planes die etwa in Zukunft fortgesetzten Liquidationen deutschen Privateigentums ausdrücklich als unzulässige, die Wiederaufnahme der deutschen Wirtschaftstätigkeit hindernde und störende Maßnahmen bezeichnet sind. Aber das Gleiche gilt auch von der Besetzung des Ruhrgebiets, die ohne jeden Zweifel von den Sachverständigen im dritten Kapitel gemeint war. Es ist auch ganz unbestreitbar, daß das dritte Kapitel von Maßnahmen „ziviler" Art ebenso wie von militärischen Maßnahmen spricht, also keineswegs die letzteren allein im Auge hat. Deshalb hätte das Schiedsgericht erwägen müssen, ob Liquidationen deutschen Privateigentums, ob die Entnahme des Erlöses solcher Liquidationen aus dem deutschen Vermögen und seine Überführung in das Vermögen der Alliierten nicht unter die im Kapitel III erwähnten Maßnahmen fällt und deshalb im Sinne des Sachverständigenplanes vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für unzulässig gelten mußte. Wurde das bejaht, so war der Abzug der auf solche, dem Zweck des Planes unmittelbar zuwiderlaufende Weise durch eine alliierte oder assoziierte Macht erlangten deutschen Zahlungen von den Annuitäten und die entsprechende Kürzung des Annuitätenanteiles der betreffenden Macht geboten.

Dagegen kam es nach der ständigen Praxis des Schiedsgerichts nicht in Betracht, daß die Deutsche Regierung gerade diesen Grund nicht angeführt hatte. Das Schiedsgericht hat die Gründe für seine Entscheidung, wie oben ausgeführt wurde, selbständig und ohne sich an die Ausführungen der Parteien zu

binden, zu finden und zu fassen gewußt; es hätte ihm freigestanden und obgelegen, bei der Bestimmung des Sinnes und Zweckes der Sachverständigenvorschläge in ihrer Gesamtheit (Ziffer 5 ff. der Gründe des Schiedsspruchs) den grundsätzlichen Inhalt des dritten Kapitels neben den des elften Kapitels zu halten.

Zum gleichen Ergebnis führt eine andere Erwägung. Es ist gewiß richtig, daß die Sachverständigen darauf bedacht waren, den Alliierten Reparationszahlungen in möglichster Höhe und in absehbarer Zeit zuzuführen. Es ist aber ebenso richtig, daß sie das nur für möglich erachteten auf Grund einer von Deutschland kraft des Planes übernommenen besonderen Anstrengung der deutschen Arbeit und Wirtschaft. Die Unmöglichkeit, durch Sanktionen zu Reparationszahlungen zu kommen, war erwiesen. Auch die hier in Frage stehende Sanktion der restlosen Durchführung aller nach dem VV. gestatteten Liquidationen deutschen Privateigentums hätte zu einer irgendwie nennenswerten Deckung des Reparationsanspruchs nicht geführt. Die Alliierten verzichteten also auf eine von den Sachverständigen, wenn auch damals noch nicht von allen Politikern für stumpf erkannte Waffe, um von Deutschland die Zusage jener besonderen, bis zur äußersten Grenze der deutschen Hilfsmittel gehenden Anstrengung zu erhalten. Aber dieser Verzicht war für Deutschland, wenn auch nicht von großer materieller, so doch von ausschlaggebender politischer und moralischer Bedeutung. Nur um seinetwillen ist die Annahme des Londoner Abkommens über den Dawes-Plan in Deutschland durchzusetzen gewesen. Deutschland hat also — wieder im Sinne der oben angeführten Sätze des dritten Kapitels — einen Anspruch darauf, daß dieser Verzicht eingehalten wird, und sinngemäß einen Anspruch darauf, daß, wo er nicht eingehalten würde, eine entsprechende Herabsetzung der von ihm kraft des Dawes-Plans zu zahlenden Beträge eintritt. Denn wenn auch die Sachverständigen zunächst einseitig von der Reparationskommission mit ihrer Aufgabe betraut waren, so ist doch das Schiedsgericht mit seiner Aufgabe von den beiden Parteien, der Reparationskommission und Deutschland als gleichberechtigtem Partner, betraut worden.

Folgte das Schiedsgericht diesen Gedankengängen, so mußte es feststellen, daß Liquidationen, die erst nach dem 1. September

1924 durchgeführt wurden, zu Anrechnungen auf die Dawes-Annuitäten in der Höhe der für ihren Erlös verbuchten Gutschriften Anlaß geben. Dann war nur noch der Begriff der durchgeführten Liquidation, das heißt die Bestimmung des dafür kritischen Zeitpunktes streitig. Die These der Reparationskommission, daß dieser Zeitpunkt für die „Leistung an die Alliierten" (Ziffer 11 der Gründe) der 10. Januar 1920 gewesen sei, ist in der Verhandlung zusammengebrochen. Die These der Deutschen Regierung, daß erst die Gutschrift selbst mit ihrem Datum entscheidend sei, war dem ernsten Einwand begegnet, daß diese Gutschrift eine rein formale, in ihrer zeitlichen Beziehung ganz zufällige Verrechnungsmaßnahme sei, während für das Wesen des Wertüberganges an die Alliierten der Liquidationsvorgang selbst bestimmend sein müsse. So hätte sich eine grundsätzliche, für das Recht des Wirtschaftskrieges höchst bedeutende Entscheidung darüber ergeben, ob schon die allgemeinen Appropriationsdekrete nach Art des italienischen Dekrets von 1921 oder ob erst die einzelnen Liquidations-Vollzugsakte kraft solcher allgemeinen Dekrete oder kraft der Ermächtigung des Art. 297 VV. den Übergang aus dem Privatvermögen des früheren „Feindes" in das öffentliche Vermögen des liquidierenden Staates mit sich bringen. Zu dieser Entscheidung wäre gerade das Auslegungsschiedsgericht durch seine Zusammensetzung besonders befähigt und berufen gewesen; den im internationalen Recht und in den großen Fragen der Kapitalwirtschaft gleich erfahrenen Mitgliedern des Gerichts hätte es gelingen müssen, festzustellen, wann eine Zwangsverwertung fremden Eigentums durch den Gläubiger als im wirtschaftlichen Sinne durchgeführt anzusehen ist.

THE LIBRARY OF THE
OCT 1 0 1930
UNIVERSITY OF ILLINOIS.

Dr. Walther Rothschild / Berlin-Grunewald

Internationalrechtliche Abhandlungen

Begründet von **Peter Klein** † und **Herbert Kraus**
Herausgegeben von **Herbert Kraus**

Erste Abhandlung *

Der Wimbledonprozeß vor dem Völkerbundsgerichtshof

Von

Ernst Wolgast

10,– M.; für Subskribenten 8,40 M.

Zweite Abhandlung

Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts

Von

Max Huber

Mit einer Vorbemerkung von Herbert Kraus

4,– M.; für Subskribenten 3,60 M.

Dritte Abhandlung

Das Völkerrecht der Übergangszeit

Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen der Union der Sowjetrepubliken

von

E. A. Korowin

Aus der zweiten russischen Auflage übertragen von I. Robinson-Kaunas
Eingeleitet von Herbert Kraus

12,– M.; für Subskribenten 10,– M.

In Vorbereitung:

Vierte Abhandlung

Die rechtliche Stellung des Ausländers in Lettland

(Lettisches Fremdenrecht)

von

Erhard Kroeger

Dr. Walther Rothschild / Berlin-Grunewald

Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus

Darstellung und Wertung seiner geistigen Grundlagen

Von

A. A. Bogolepoff · B. Brutzkus · S. v. Bubnoff · Ernst Drahn · S. Frank · S. Hessen J. Jlijn · A. S. Jsgojeff · L. P. Karsawin · P. S. Kogan · S. Schwarz · A. S. Steinberg N. Timaschev · L. v. Wiese · F. v. Wieser · H. Wolff · S. Zagolski · D. Zaitseff

14,– M.

Das Wirtschaftsrecht

in seiner soziologischen Struktur

Von Friedrich Darmstaedter

8,– M.; Ganzleinen 12,– M.

Internationales Privatrecht

von Ernst Frankenstein

1. Band: **Die Grundlagen und Allgemeiner Teil.** 20,– M.; Ganzlein. 24,– M.
2. Band: **Sachenrecht, Obligationenrecht, Handels- und Seerecht.** 24,– M.; Ganzleinen 28,– M.
3. Band: **Familien- und Erbrecht.** In Vorbereitung.

Das parlamentarische System

Eine Untersuchung seines Wesens und Wertes

von Robert Piloty

3,– M,; geb. 5,– M.

Allgemeine Staatslehre

Von Ludwig Waldecker

30,– M,; Halbleder 35,– M.

Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit

von Philipp Zorn

3,– M.

Verlagsverzeichnis steht kostenlos zu Diensten

Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald

Handbuch der Politik

Dritte Auflage in 6 Bänden.

Herausgeber:

Gerhard Anschütz, Heidelberg, *Max Lenz*, Hamburg
Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Hamburg, *Georg v. Schanz*, Würzburg
Eugen Schiffer, Berlin, *Adolf Wach †*, Leipzig.

Erster Band: *Die Grundlagen der Politik*
Zweiter Band: *Der Weltkrieg*
Dritter Band: *Die politische Erneuerung*
Vierter Band: *Der wirtschaftliche Wiederaufbau*
Fünfter Band: *Der Weg in die Zukunft*
Sechster Band: *Urkunden zur Politik unserer Zeit*

Preis je Band in Großlexikonoktav
Halbleinen 24,— M., Ganzleinen 27,— M., Halbleder 32,— M.

Handbuch des Abrüstungsproblems

Herausgegeben von *Th. Niemeyer*, Kiel.
3 Bände Großoktav. 150,— M., Ganzleinen 170,— M.

Erster Band: Systematischer Teil

Die Fragestellung des Abrüstungsproblems *Von Prof. Dr. Niemeyer*
Geschichtlicher Rückblick vom militärischen Gesichtspunkt *Von Vizeadmiral Hopman*
Die Landrüstung *Von General Dr. v. Kuhl und Oberstleutnant Garcke*
Die Seerüstung *Von Kapitän z. S. Dr. Vanselow und Kapitän z. S. Gadow*
Die Abrüstung zur Luft *Von R. Baeumker*
Der finanzwirtschaftliche Gesichtspunkt *Von Privatdozent Dr. Colm*
Völkerrecht und Abrüstungsproblem *Von Reichsgerichtspräsident Prof. Dr. Simons und Prof. Dr. Jahrreiß*
Politik und Abrüstungsproblem *Von Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy*

Zweiter Band: Materialien 1816—1919
Dritter Band: Völkerbundverhandlungen 1920—1925

Ausführliche Prospekte beider Werke zur Verfügung.

EUROPÄISCHE GESPRÄCHE

Monatshefte für auswärtige Politik

*

Herausgegeben von

A. Mendelssohn Bartholdy

*

Halbjährlich 12,— M., Einzelheft 2,40 M.

Deutsch-Französische Rundschau

Monatsschrift der

Deutsch-Französischen Gesellschaft

Herausgegeben von

Otto Grautoff / Heinrich Eduard Jacob / Rudolf Meerwarth
Fritz Norden / Gottfried Salomon / Edgar Stern-Rubarth

und

Maurice Boucher / Edmond Jaloux / Henri Lichtenberger

Halbjährlich 10,— M., Einzelheft 2,— M.

Ausführliche Prospekte beider Zeitschriften zu Diensten.

Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald

HOFFMANN & REIBER, GÖRLITZ